

**Vertrag
nach § 127 Abs. 1 SGB V**

zwischen

AOK Bayern - Die Gesundheitskasse
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Carl-Wery-Str. 28
81739 München
vertreten durch die
Vorstandsvorsitzende
Dr. Irmgard Stippler

und

Landesinnung Bayern für Orthopädie-Technik
Karl-Theodor-Str. 55
80803 München

über die Versorgung mit Bandagen, Lagerungshilfen und Orthesen

AC/TK 15 02305

in der Fassung vom 01.02.2023

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand des Vertrages	4
§ 2 Geltungsbereich	4
§ 3 Leistungsvoraussetzungen	5
§ 4 Grundsätze der Leistungserbringung	5
§ 5 Ärztliche Verordnung	6
§ 6 Genehmigung / Kostenvoranschlag	7
§ 7 Art und Umfang der Leistung / Versorgungsqualität	8
§ 8 Instandhaltung / Instandsetzung / Reparaturen	10
§ 9 Haftung / Gewährleistung / Insolvenz	10
§ 10 Vergütung / Abrechnung	11
§ 11 Datenschutz / Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen	13
§ 12 Zusammenarbeit mit Dritten	14
§ 13 Werbung	15
§ 14 Maßnahmen bei Pflichtverletzungen	15
§ 15 Inkrafttreten / Kündigung des Vertrages	16
§ 16 Schlussbestimmung	17
Anlage 1	18
Qualitäts- und Dienstleistungsstandards	18
Anlage 1a	20
Meisterpräsenz	20
Anlage 2	21
Preisvereinbarung	21
Anlage 2a	22
VB 05A5 - Vergütung für Bandagen, Fertigprodukte (Versorgungen bis einschließlich Knie)...	22
Anlage 2b	24
VB 05B5 - Vergütung für Bandagen, Fertigprodukte (Versorgungen oberhalb des Knies)	24
Anlage 2c	26
VB 05C - Vergütung für Bandagen, Fertigprodukte (Versorgungen oberhalb des Knies)	26
Anlage 2d	28
VB 05E - Vergütung für maßgefertigte Leibbinden	28
Anlage 2e	29
VB 20A3 - Vergütung von funktionellen Lagerungssystemen für Kinder	29
Anlage 2f	30
VB 20B / 20B10 - Vergütung für Schulterabduktionslagerungshilfen, Armlagerungsplatten bei Parese, Lagerungskeile, Therapiehilfen	30
Anlage 2g	31
VB 20C - Vergütung für Beinlagerungshilfen	31

Anlage 2h	32
VB 20F und 20G / 20G10 Vergütung für Lagerungshilfen, individuell oder in Sonderanfertigung	32
Anlage 2i	34
VB 23A3 Vergütung für Orthesen, industriell hergestellt, mit Anpassung (Versorgungen bis einschließlich Knie)	34
Anlage 2j	36
VB 23B3 - Vergütung für Orthesen, industriell hergestellt, mit Anpassung (Versorgungen oberhalb Knie)	36
Anlage 2k	39
VB 23C3 / 23C10 - Vergütung für Orthesen, industriell hergestellt, mit handwerklicher Anpassung (Versorgungen bis einschließlich Knie)	39
Anlage 2l	43
VB 23D3 / 23D10 - Vergütung für Orthesen industriell hergestellt, mit handwerklicher Anpassung (Versorgungen oberhalb Knie)	43
Anlage 2m	49
VB 23E - Vergütung für Orthesen, handwerklich hergestellt (Versorgungen unterhalb des Knies)	49
Anlage 2n	56
VB 23G3 / 23G11 - Vergütung für Orthesen, handwerklich hergestellt (Versorgungen oberhalb des Knies einschließlich Knie)	56
Anlage 2o	73
VB 99A - Vergütung für N.N. (Kopfschutzhelme/-bandagen) konfektionierte Produkte	73
Anlage 4a	74
Zusätze - Vergütung für Orthesen, handwerklich hergestellt	74
Anlage 4b	82
Reparaturen - Vergütung für Orthesen, handwerklich hergestellt	82
Anlage 5	89
Arbeitszeitvergütung - Vergütung für Orthesen, handwerklich hergestellt	89
Anlage 6	90
Mehrkostenerklärung des Versicherten	90
Anlage 7	91
Werbung	91
Anlage 8	92
Beitrittserklärung	92

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1. Gegenstand des Vertrages ist die qualitätsgesicherte, aufzahlungsfreie Versorgung der Versicherten der AOK Bayern – Die Gesundheitskasse sowie aller durch die AOK Bayern – Die Gesundheitskasse betreuten Anspruchsberechtigten (nachfolgend Versicherte genannt) mit den in den Anlagen 2a bis 3 benannten Hilfsmitteln der Produktgruppen 05, 20 und 23 des Hilfsmittelverzeichnisses nach § 139 Sozialgesetzbuch (SGB) V in der jeweils gültigen Fassung sowie alle zusätzlich zur Bereitstellung der Hilfsmittel zu erbringenden notwendigen Leistungen.
2. Die nachfolgend benannten Anlagen sind wesentlicher Bestandteil des Vertrages.

Anlage 1	Qualitäts- und Dienstleistungsstandards
Anlage 2	Preisvereinbarung
Anlage 2a	Vergütung für Versorgungsbereich 05A5
Anlage 2b	Vergütung für Versorgungsbereich 05B5
Anlage 2c	Vergütung für Versorgungsbereich 05C
Anlage 2d	Vergütung für Versorgungsbereich 05E
Anlage 2e	Vergütung für Versorgungsbereich 20A3
Anlage 2f	Vergütung für Versorgungsbereich 20B / 20B10
Anlage 2g	Vergütung für Versorgungsbereich 20C
Anlage 2h	Vergütung für Versorgungsbereich 20F und 20G / 20G10
Anlage 2i	Vergütung für Versorgungsbereich 23A3
Anlage 2j	Vergütung für Versorgungsbereich 23B3
Anlage 2k	Vergütung für Versorgungsbereich 23C3 / 23C10
Anlage 2l	Vergütung für Versorgungsbereich 23D3 / 23D10
Anlage 2m	Vergütung für Versorgungsbereich 23E
Anlage 2n	Vergütung für Versorgungsbereich 23G3 / 23G11
Anlage 2o	Vergütung für Versorgungsbereich 99A
Anlage 4a	Vergütung für Zusätze
Anlage 4b	Vergütung für Reparaturen
Anlage 5	Vergütung für Arbeitszeiten / Hausbesuche
Anlage 6	Mehrkostenerklärung
Anlage 7	Werbung
Anlage 8	Beitrittserklärung

§ 2 Geltungsbereich

1. Der Vertrag gilt für
 - a) die AOK Bayern – Die Gesundheitskasse (nachfolgend AOK Bayern),
 - b) der Landesinnung Bayern für Orthopädietechnik (nachfolgend LIOT)
 - c) präqualifizierte Leistungserbringer (nachfolgend Leistungserbringer), die dem Vertrag gemäß § 127 Abs. 2 SGB V zu den gleichen Bedingungen beitreten (Anlage 8),
2. Der Geltungsbereich dieses Vertrages umfasst alle Versorgungsleistungen mit den in den Anlagen 2a bis 3g aufgeführten Hilfsmitteln für Versicherte der AOK Bayern im Bereich der Bundesrepublik Deutschland.

§ 3 Leistungsvoraussetzungen

1. Der Leistungserbringer erfüllt die Anforderungen für eine ausreichende, zweckmäßige und funktionsgerechte Herstellung, Abgabe und Anpassung gemäß § 126 Abs. 1 Satz 2 SGB V für die in den Anlagen 2a bis 3g des Vertrages aufgeführten Hilfsmittel. Dabei sind die Anforderungen der Empfehlungen nach § 126 Absatz 1 Satz 3 SGB V in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Gemäß § 126 Abs. 1a Satz 1 SGB V wird der Nachweis durch ein während der gesamten Vertragslaufzeit gültiges Zertifikat / Präqualifizierungsbestätigung einer Präqualifizierungsstelle geführt. Nach Ablauf eines Zertifikats oder bei geänderten Zertifikaten wird der Nachweis durch ein dann gültiges Zertifikat geführt, das der AOK Bayern unverzüglich vorgelegt wird.
2. Die Voraussetzungen nach Absatz 1 hat jede Betriebsstätte, die nach diesem Vertrag Leistungen erbringt, zu erfüllen. Liegt ein gültiges Präqualifizierungszertifikat nicht mehr oder nicht mehr vollständig vor, so entfällt damit das vertragliche Versorgungsrecht. Für dennoch erfolgte Versorgungen besteht kein Vergütungsanspruch gegenüber der AOK Bayern.
3. Der Leistungserbringer weist die Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 1 mit Vertragschluss bzw. Erklärung des Beitritts gemäß Anlage 8 nach. Ein ohne Vorlage eines Zertifikates gemäß § 126 Abs. 1a Satz 2 SGB V erklärter Beitritt nach § 127 Abs. 2 SGB V entfaltet keine rechtliche Wirkung.
4. Der Leistungserbringer erfüllt zur qualitätsgesicherten Versorgung der Versicherten der AOK Bayern im Sinne des § 127 Abs. 1 Satz 5 SGB V während der Vertragslaufzeit die Qualitäts- und Dienstleistungsstandards gemäß Anlage 1. Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht mehr oder nicht mehr vollständig vor, so entfällt damit das vertragliche Versorgungsrecht. Für dennoch erfolgte Versorgungen besteht kein Vergütungsanspruch; auch nicht gegenüber den Versicherten der AOK Bayern.
5. Alle tatsächlichen Umstände und Veränderungen, welche seine Präqualifizierung und / oder die Qualitäts- und Dienstleistungsstandards betreffen, teilt der Leistungserbringer der AOK Bayern unverzüglich mit.
6. Die AOK Bayern hat gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über das Errichten, Betreiben und Anwenden von Medizinprodukten (MPBetreibV) die Pflichten eines Betreibers. Der Leistungserbringer übernimmt gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 MPBetreibV die aus diesen Pflichten resultierenden Aufgaben. Diese umfassen die ordnungsgemäße Einweisung (§ 4 Abs. 3 MPBetreibV) sowie die Instandhaltung (§ 7 MPBetreibV). Soweit Hilfsmittel wiedereingesetzt werden, die Aufbereitung der Medizinprodukte nach Maßgabe der Herstellerangaben (§ 8 MPBetreibV). Der Leistungserbringer setzt für Aufbereitungen ausschließlich Mitarbeiter ein, die die Anforderungen gemäß § 5 MPBetreibV erfüllen.

§ 4 Grundsätze der Leistungserbringung

1. Der Leistungserbringer versorgt die Versicherten der AOK Bayern entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieses Vertrages. Er gewährleistet eine mehrkostenfreie Versorgung der Versicherten.
2. Der Leistungserbringer hält die zur Versorgung notwendigen Hilfsmittel in geeigneter und ausreichender Anzahl, Beschaffenheit und Ausstattung vor bzw. kann diese kurzfristig beschaffen. Gleiches gilt für die ausreichende Vorhaltung von regelmäßig benötigten Ersatzteilen und Zubehör sowie Verbrauchsmaterialien.
3. Die Qualität der Hilfsmittel hat dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen und technischen Erkenntnisse zu entsprechen und dem Therapieziel des Versicherten umfassend gerecht zu werden. Der Leistungserbringer liefert nur solche Hilfsmittel, die im Hilfsmittelverzeichnis

nis nach § 139 SGB V gelistet oder in Qualität und Ausführung gleichwertig sind. Nicht im Hilfsmittelverzeichnis gelistete Produkte haben mindestens die Vorgaben des MPDG und der Verordnung (EU) 2017/745 über Medizinprodukte sowie die im Hilfsmittelverzeichnis festgeschriebenen Qualitätsstandards zu erfüllen. Ein geeigneter Nachweis ist auf Verlangen der AOK Bayern zu erbringen.

4. Der Leistungserbringer verpflichtet sich bei der Versorgung mit Hilfsmitteln, die einschlägigen medizinprodukterechtlichen Bestimmungen, Richtlinien und Empfehlungen sowie des Arbeitssicherheitsgesetzes und die Anforderungen des Hilfsmittelverzeichnisses nach § 139 SGB V einzuhalten und zu beachten. Er gewährleistet dies durch ein Qualitätsmanagement-System. Das Qualitätsmanagement-System muss durch eine von der nationalen Akkreditierungsstelle (Verordnung (EG) Nr. 765/2008) akkreditierten Zertifizierungsgesellschaft geprüft und abgenommen sein. Die Kosten für das Qualitätsmanagementsystem sind mit den in den Anlagen 2a bis 5 vereinbarten Vergütungen abgegolten.
5. Die AOK Bayern kann Hilfsmittelversorgungen hinsichtlich der sozialmedizinischen Indikation im Falle eines Genehmigungsverfahrens vor der Bewilligung des Hilfsmittels durch den Medizinischen Dienst (MD) prüfen lassen. Fordert der MD für eine gutachtliche Stellungnahme oder Prüfung nach § 275 Absatz 3 SGB V erforderliche versichertenbezogene Daten bei den Leistungserbringern an, so ist der Leistungserbringer verpflichtet, die ihm vorliegenden Daten unmittelbar an den Medizinischen Dienst zu übermitteln (§ 276 Abs. 2 Satz 2 SGB V). Der Leistungserbringer stellt dafür die seitens des MD für notwendig erachteten Angaben und Unterlagen unverzüglich und kostenfrei zur Verfügung. Über Erhebungsbögen, Maßblätter und Fotos hinausgehende Dokumentationen werden gesondert nach Aufwand zu vergütet.
6. Der Leistungserbringer behandelt alle Versicherten nach gleichen Grundsätzen. Der Leistungserbringer darf eine Versorgung mit Hilfsmitteln nicht ablehnen. Ausgenommen sind Fälle des berechtigten Interesses des Leistungserbringers, beispielsweise bei Störung des Vertrauensverhältnisses innerhalb der Leistungsbeziehung zum Versicherten aufgrund konkreter Vorkommnisse.

§ 5 Ärztliche Verordnung

1. Für die Versorgung mit Hilfsmitteln nach diesem Vertrag ist die Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Hilfsmitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Hilfsmittel-Richtlinie) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
2. Voraussetzung für die Abgabe von Hilfsmitteln und deren Abrechnung nach diesem Vertrag ist eine vollständig und ordnungsgemäß ausgestellte vertragsärztliche Verordnung sowie deren Genehmigung, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.
3. Neben den Verordnungen (Muster Vordruck 16) zugelassener Vertragsärzte und Krankenhäuser akzeptiert die AOK Bayern für Hilfsmittel, für die eine Genehmigung vorgesehen ist, auch nicht förmliche ärztliche Bescheinigungen.
4. Die Verordnung verliert ihre Gültigkeit, wenn sie nicht innerhalb von 28 Tagen nach ihrer Ausstellung vom Leistungserbringer angenommen worden ist, sofern nicht medizinische Gründe eine andere Frist begründen.
5. Gefälschte Verordnungen oder Verordnungen auf missbräuchlich benutzten Verordnungsblättern dürfen nicht beliefert und abgerechnet werden, wenn die Fälschung oder der Missbrauch bei Wahrung der erforderlichen Sorgfalt erkennbar war.
6. Änderungen oder Ergänzungen an der ausgestellten Verordnung bzw. Bescheinigung bedürfen einer erneuten Arztunterschrift mit Datumsangabe (vgl. § 7 Abs. 4 Hilfsmittel-Richtlinie).

7. Nachstehend benannte fehlende Angaben auf der ärztlichen Verordnung können abweichend von Absatz 6 vom Leistungserbringer gemäß den folgenden Erläuterungen ausnahmsweise nachgetragen werden. Ein Nachtrag ist entbehrlich, soweit die hier unter a) bis c) genannten Daten im Rahmen des elektronischen Kostenvoranschlages gegenseitig übermittelt werden.
 - a) Ist nur der Kostenträger angegeben, kann vom Leistungserbringer ggf. anhand der Eintragung auf der Versichertenkarte die Kassen-Nummer ergänzt werden.
 - b) Sind nur der Name, der Vorname, das Geburtsdatum und die Anschrift angegeben, kann vom Leistungserbringer anhand der Eintragung auf der Versichertenkarte die Versicherten-Nummer ergänzt werden.
 - c) Ist weder das Feld „Gebühr frei“ noch das Feld „Gebühr pflichtig“ auf dem Verordnungsblatt angekreuzt oder sind beide Felder angekreuzt, muss die Verordnung als gebührenpflichtig behandelt werden. Eine vom Vertragsarzt als gebührenpflichtig oder nicht eindeutig als gebührenfrei gekennzeichnete Verordnung darf vom Leistungserbringer nur dann als gebührenfrei behandelt werden, wenn der Versicherte eine am Tage der Abgabe gültige Bescheinigung der AOK Bayern über die Befreiung von der Zuzahlung nach § 62 Abs. 3 SGB V vorlegt; der Leistungserbringer hat in diesem Fall unter Angabe seines Namenszeichens das Feld „Gebühr frei“ anzukreuzen und ggf. das Feld „Gebühr pflichtig“ zu korrigieren.
8. Der behandelnde Arzt hat grundsätzlich nur die für die Versorgung notwendige Produktart zu verordnen. Die Auswahl des geeigneten Hilfsmittels obliegt dem Leistungserbringer. Benennt der Arzt im Einzelfall in seiner Verordnung ein Hilfsmittel namentlich, kann der Leistungserbringer in Abstimmung mit dem Arzt hiervon innerhalb der Produktart abweichen. Hat der Arzt ein Einzelprodukt aus einer Produktart verordnet und kann nach Rücksprache mit dem Arzt dieses Produkt aufgrund seiner produktbezogenen medizinischen Begründung nicht durch ein anderes Produkt dieser Produktart ersetzt werden, ist der Leistungserbringer berechtigt, einen Kostenvoranschlag einzureichen, wenn der Hersteller-Listeneinkaufspreis des verordneten Produktes den für die Produktart vereinbarten Netto-Vertragspreis überschreitet.
9. Für Reparaturen ist keine ärztliche Verordnung erforderlich.
10. Ist auf der vertragsärztlichen Verordnung das Kennzeichen „6“ für Leistungen nach dem SGB XIV – Soziale Entschädigung angegeben, ist die AOK Bayern regelmäßig nicht zuständig, sondern die zuständige Unfallkasse des Landes. Die in dieser Form gekennzeichneten Verordnungen können nicht mit der AOK Bayern abgerechnet werden.

§ 6 Genehmigung / Kostenvoranschlag

1. Hilfsmittel werden den Versicherten der AOK Bayern auf Antrag gewährt. Die Abgabe eines Hilfsmittels bedarf grundsätzlich der vorherigen Genehmigung der AOK Bayern. Die Antragstellung kann im Sinne des Versicherten vom Leistungserbringer mittels Kostenvoranschlag, der zusammen mit der ärztlichen Verordnung und ggf. weiteren Unterlagen beim zuständigen Fachbereich Hilfsmittelgenehmigung der AOK Bayern eingereicht wird, erfolgen.
2. Abweichend von Absatz 1 verzichtet die AOK Bayern auf die Genehmigung der Versorgung, soweit dies in den Anlagen 2 bis 5 vorgesehen ist. Der Verzicht auf die Genehmigung kann unabhängig von der Gültigkeit der Anlagen 2 bis 5 von der AOK Bayern widerrufen werden. Diesbezügliche Änderungen sind den Vertragspartnern mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich mitzuteilen. Die AOK Bayern kann den Genehmigungsverzicht auch gegenüber einem einzelnen Leistungserbringer mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich widerrufen, wenn sie bei diesem nicht nachvollziehbare Mengensteigerung oder Verstöße gegen vertragliche Bestimmungen feststellt.

3. Hilfsmittel, die nicht im Hilfsmittelverzeichnis gelistet sind, sind ungeachtet der Anlagen 2a bis 3g immer genehmigungspflichtig und mittels Kostenvoranschlag zu beantragen.
4. Ist gemäß den vertraglichen Regelungen eine Genehmigung erforderlich, reicht der Leistungserbringer einen Kostenvoranschlag zusammen mit einer Kopie der ärztlichen Verordnung sowie ggf. weiteren Unterlagen beim zuständigen Fachbereich Hilfsmittelgenehmigung der AOK Bayern ein. Der Kostenvoranschlag soll in der von der AOK Bayern vorgesehenen Form elektronisch übermittelt werden. Die elektronische Übermittlung ist nach den Rahmenempfehlungen gemäß § 127 Abs. 9 SGB V ab 01.02.2023 verpflichtend.
5. Aus dem Kostenvoranschlag müssen die Daten des Leistungserbringers, insbesondere das diesem Vertrag zugeordnete Institutionskennzeichen (IK), eindeutig hervorgehen. Der Kostenvoranschlag muss in seinen Bestandteilen und - soweit es sich nicht um Vertragspreise für die Produktart handelt - der Preisfindung/Kalkulation nachvollziehbar sein. Er enthält mindestens den Namen und Vornamen des Versicherten, sein Geburtsdatum sowie dessen Anschrift und die Versichertennummer. Im Kostenvoranschlag wird die 10-stellige Hilfsmittelpositionsnummer des beantragten Hilfsmittels, soweit vorgesehen die 7-stellige Produktart oder die kassenspezifische Abrechnungsnummer aus den Anlagen 2a bis 5 angegeben. Ist das beantragte Produkt nicht im Hilfsmittelverzeichnis gelistet, sind im Kostenvoranschlag die genaue Modellbezeichnung, der Hersteller und die Artikelnummern oder die Pharmazentralnummer (PZN) anzugeben. Gleiches gilt, soweit sich die Daten nicht aus der 10-stelligen Hilfsmittelnummer oder kassenspezifische Abrechnungsnummer ableiten lassen. Sind für das Hilfsmittel Zurichtungen und / oder Zubehör erforderlich, die nicht im Grundhilfsmittel enthalten sind, werden diese im Kostenvoranschlag zusätzlich konkret ausgewiesen.
6. Anfragen der AOK Bayern beantwortet der Leistungserbringer zeitnah; eine gesonderte Vergütung kann nicht beansprucht werden. Kostenvoranschläge werden kostenlos erstellt.

§ 7 Art und Umfang der Leistung / Versorgungsqualität

1. Der Leistungserbringer berät den Versicherten vor Inanspruchnahme der Leistung, welche Hilfsmittel und zusätzliche Leistungen nach § 33 Absatz 1 Satz 1 und 5 SGB V für seine konkrete Versorgungssituation im Einzelfall geeignet und notwendig sind. Dem Versicherten ist eine für den konkreten Einzelfall geeignete mehrkostenfreie Versorgung anzubieten. Hierdurch wird das Maß des Notwendigen unter Beachtung der ärztlichen Verordnung festgelegt, mithin die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenkasse produktspezifisch konkretisiert.
2. Die Beratung ist gemäß § 127 Abs. 4a Satz 2 SGB V in geeigneter Weise schriftlich zu dokumentieren und durch Unterschrift des Versicherten zu bestätigen. Diese Dokumentationspflicht entfällt, soweit Hilfsmittel im Rahmen des Sachleistungssystems mehrkostenfrei an den Versicherten abgegeben werden.
3. Auf Wunsch des Versicherten können auch Hilfsmittel mit Mehrkosten angeboten werden. Wählt der Versicherte kein mehrkostenfreies Hilfsmittel oder eine Versorgung, die über das Maß des Notwendigen und Zweckmäßigen und damit über die Leistungspflicht der Gesetzlichen Krankenversicherung hinausgeht (§ 33 Abs. 1 Satz 9 SGB V), kann der Leistungserbringer dem Versicherten die erforderlichen Mehrkosten in Rechnung stellen. Die Beratung des Versicherten und die Aufzahlungshöhe sind in Summe in der Mehrkostenerklärung (Anlage 6) aufzuführen und durch den Versicherten schriftlich zu bestätigen. Die vom Leistungserbringer genutzte Mehrkostenerklärung (Anlage 6) kann in ihrem Layout von dem im Vertrag abgebildeten Muster abweichen. Die vorgegebenen Inhalte müssen jedoch enthalten sein. Die Anlage 6 bewahrt der Leistungserbringer gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen auf und stellt sie der AOK Bayern auf Anforderung zur Verfügung.

4. Die Abgabe des Hilfsmittels erfolgt unverzüglich nach Vorlage der ärztlichen Verordnung und - soweit erforderlich - der Genehmigung der AOK Bayern. Sofern es das Krankheitsbild oder die Behinderung zulässt, erfolgt die Abgabe bei maß- oder nach Gipsabdruck angefertigten Hilfsmitteln an den Versicherten innerhalb von 4 Wochen nach Übergabe der Verordnung bzw. Eingang der Genehmigung der Krankenkasse. Dies gilt nicht, wenn die Abgabe des Hilfsmittels aus nicht vom Leistungserbringer zu vertretenden Gründen erst später möglich ist. Sofern es das Krankheitsbild oder die Behinderung zulässt, können mit dem Versicherten einvernehmlich längere Lieferfristen vereinbart werden.
5. Die fachgerechte Versorgung mit den Hilfsmitteln nach Absatz 4 beinhaltet alle zusätzlich zur Bereitstellung der Hilfsmittel zu erbringenden notwendigen Leistungen. Hierzu zählen insbesondere Beratung, Anpassung sowie eine umfassende Anleitung / Einweisung und Nachbetreuung des Versicherten bzw. der Betreuungsperson(en) in den sachgerechten Gebrauch durch den Leistungserbringer sowie Gebühren für Porto oder Fracht.
6. Der Leistungserbringer leitet den Versicherten in der Handhabung und Pflege des Hilfsmittels an. Soweit erforderlich, probiert er mit dem Versicherten das Hilfsmittel aus und passt es an dessen medizinische und körperliche Gegebenheiten an. Er überlässt ihm das passende Hilfsmittel und gewährleistet auf den Übergabezeitpunkt dessen einwandfreie Beschaffenheit, Funktionsfähigkeit sowie die Anleitung in dessen Gebrauch. Ebenfalls wird eine erforderliche Nachbetreuung des Versicherten gewährleistet, damit das Hilfsmittel effektiv zum Einsatz kommen kann.
7. Abhängig vom Produkt ist unter Beachtung der Herstellervorgaben und des MPDG sowie bei Nachlieferungen von Verbrauchshilfsmitteln ein Versand zulässig.
8. Soweit es im Notfall erforderlich und zulässig ist, darf die Versorgung und Abgabe der Hilfsmittel aus Depots im Krankenhaus oder beim Arzt durch das geeignete Personal des Leistungserbringers oder durch geschultes Personal des Krankenhauses oder Arztes erfolgen. Die Einzelheiten sind in § 12 geregelt.
9. Ist eine Genehmigung vorgesehen, erfolgt die Abgabe von Hilfsmitteln vor Genehmigung der AOK Bayern auf eigenes Risiko des Leistungserbringers.
10. Der Leistungserbringer setzt zur Versorgung der Versicherten ausschließlich fachlich qualifiziertes Personal gemäß der Anlage 1 ein. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass sich die Mitarbeiter regelmäßig fortbilden. Auf Verlangen der AOK Bayern ist ein Nachweis vorzulegen.
11. Der Leistungserbringer setzt - soweit möglich - herstellerneutral die notwendigen Hilfsmittel bedarfsgerecht ein und trifft die individuelle Produktauswahl in Abstimmung mit dem Versicherten. Für die Produktauswahl gelten die Bestimmungen der Hilfsmittel-Richtlinie, die Ausführungen im Hilfsmittelverzeichnis sowie die medizinproduktrechtlichen Bestimmungen.
12. Die Versorgung der Versicherten muss ausreichend und zweckmäßig sein, darf das Maß des Notwendigen nicht überschreiten und muss in der fachlich gebotenen Qualität sowie wirtschaftlich erbracht werden (§ 70 SGB V).
13. Vor einer notwendigen Ersatzversorgung ist der Leistungserbringer verpflichtet, auf etwaige Garantie-/Gewährleistungsansprüche zu achten. Der zuständige Fachbereich Hilfsmittelgenehmigung der AOK Bayern erhält vom Leistungserbringer einen schriftlichen Hinweis, wenn an einem Hilfsmittel ein Schaden festgestellt oder vermutet wird, der auf unsachgemäße Behandlung bzw. nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch zurückzuführen ist.

§ 8 Instandhaltung / Instandsetzung / Reparaturen

1. Instandsetzungsmaßnahmen sind notwendige Reparaturen. Instandhaltungsmaßnahmen sind Wartungen nach Herstellervorgaben sowie – soweit zutreffend – sicherheits- und messtechnische Kontrollen. Der Leistungserbringer gewährleistet die Instandhaltung und die Instandsetzung für die gelieferten Hilfsmittel. Der Leistungserbringer setzt für Instandsetzungen und Instandhaltungen ausschließlich Mitarbeiter ein, die die Anforderungen gemäß § 7 i.V.m. § 5 MPBetreibV erfüllen.
2. Vor der Durchführung einer Reparatur ist der Leistungserbringer verpflichtet, auf etwaige Garantie-/Gewährleistungsansprüche zu achten. Soweit Gewährleistungs- oder Garantieansprüche bestehen, besteht keine Leistungspflicht der AOK Bayern. Der zuständige Fachbereich Hilfsmittelgenehmigung der AOK Bayern erhält vom Leistungserbringer einen schriftlichen Hinweis, wenn an einem Hilfsmittel ein Schaden festgestellt oder vermutet wird, der auf unsachgemäße Behandlung bzw. nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch durch den Versicherten zurückzuführen ist.
3. Die Ausführung von Reparaturen bedürfen der Genehmigung der AOK Bayern. Ausgenommen davon sind Reparaturen bis zu einem Betrag von 150 Euro zzgl. Mehrwertsteuer, sofern die Reparaturkosten ohne MwSt. 70 % des vertraglich vereinbarten Nettopreises für das Hilfsmittel nicht übersteigen. Bei unaufschiebbaren, genehmigungspflichtigen Reparaturen kann der Leistungserbringer die Durchführung mit dem zuständigen Fachbereich Hilfsmittelgenehmigung der AOK Bayern vorab telefonisch klären. Die AOK Bayern kann Reparaturen jederzeit überprüfen und, insbesondere bei Gewährleistungs- oder Garantieansprüchen, zu Unrecht abgerechnete Kosten zurückfordern.

§ 9 Haftung / Gewährleistung / Insolvenz

1. Der Leistungserbringer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Garantien, die der Hersteller dem Leistungserbringer über die jeweils gesetzlich geregelten Fristen hinaus gewährt, gelten in gleicher Weise für die AOK Bayern.
3. Kommt der Leistungserbringer seiner Verpflichtung zur Leistungserbringung aus diesem Vertrag nicht oder nicht rechtzeitig nach, ist die AOK Bayern berechtigt, nach Mahnung unter Fristsetzung und fruchtlosem Ablauf der Frist anstelle des Leistungserbringers die Versorgung des Versicherten anderweitig sicherzustellen. Ist die Leistung unaufschiebbar, ist keine Mahnung nach Satz 1 erforderlich. Im Falle schuldhafter Pflichtverletzung hat der Leistungserbringer die entstehenden Mehrkosten der Versorgung zu tragen.
4. Der Leistungserbringer haftet für die bei der Leistungserbringung nach diesem Vertrag ggf. entstehenden Schäden, die dem Versicherten oder Dritten durch Hilfsmittel entstehen, die fehlerhaft ausgeliefert wurden, nach den gesetzlichen Bestimmungen.
5. Der Leistungserbringer hat die AOK Bayern von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die ursächlich durch eine mangelhafte Leistung oder einen sonstigen Vertragsverstoß des Leistungserbringers entstehen.
6. Zur Erfüllung der vorgenannten Ansprüche schließt der Leistungserbringer eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ab. Ausreichend für den Versicherungsfall sind: 2.000.000 EUR pauschal für Personenschäden, 1.000.000 EUR pauschal für Sachschäden, 100.000 EUR pauschal für Vermögensschäden.

7. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, der AOK Bayern die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder die Ablehnung der Eröffnung mangels Masse unverzüglich anzuzeigen. Soweit es zu einer Liquidierung und/oder Rechtsnachfolge kommt, ist die AOK Bayern auch hierüber unverzüglich zu informieren. Der Vertragspartner hat in diesen Fällen der AOK Bayern umgehend eine Aufstellung der laufenden Versorgungsleistungen von Versicherten der AOK Bayern zu übermitteln.

§ 10 Vergütung / Abrechnung

1. Der Leistungserbringer hat einen Anspruch auf Vergütung gegenüber der AOK Bayern, wenn er die Versorgungsleistungen nach diesem Vertrag erbracht hat. Der Empfang der Lieferung ist durch den Versicherten, die betreuende Person bzw. eine berechtigte Person in dem dafür vorgesehenen Feld auf der Rückseite der ärztlichen Verordnung oder mit einem separaten Nachweis auf beleglesfähigem Standardpapier zu bestätigen. Zulässig sind darüber hinaus nach Maßgabe des Vertrauensdienstegesetzes (VDG) verwendete digitale Empfangsbestätigungen.
2. Die Vergütung ist in den Anlagen 2 bis 5 geregelt. Die Preise verstehen sich netto zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.
3. Die Vergütung vermindert sich um die nach § 33 Abs. 8 i.V.m. § 61 SGB V durch den Leistungserbringer von den volljährigen Versicherten einzuziehende Zuzahlung in Höhe von 10 v.H., mindestens 5 EUR aber höchstens 10 EUR. Versicherte, die eine gültige Befreiungskarte nach § 62 SGB V vorlegen, sind für den auf der Karte vermerkten Zeitraum von der Zuzahlung befreit. Zahlt der Versicherte die Zuzahlung nicht, geht der Einzug gemäß § 33 Abs. 8 Satz 2 2. Halbsatz SGB V nicht auf die AOK Bayern über.
4. Mit der Vergütung nach den Anlagen 2 bis 5 sind alle vertraglichen Pflichten und Nebenpflichten abgegolten. Eine darüberhinausgehende Forderung einer Aufzahlung oder Kostenbeteiligung neben der gesetzlich vorgeschriebenen Zuzahlung gegenüber dem Versicherten ist vorbehalten § 33 Abs. 1 Satz 9 SGB V unzulässig und darf weder gefordert noch angenommen werden.
5. Wählt der Versicherte eine Versorgung gemäß § 33 Abs. 1 Satz 9 SGB V, ist gemäß § 302 Abs. 1 SGB V der mit dem Versicherten vereinbarte Mehrkostenbetrag bei der Abrechnung zu übermitteln.
6. Die Vergütung des Leistungserbringers vermindert sich bei zulässigen Abgaben von Hilfsmitteln aus einem Depot gemäß § 12 um die in den Anlagen 2 bis 3g angeführten Abschläge. Es gelten die Bestimmungen des § 128 SGB V.
7. Für das Abrechnungsverfahren gelten § 302 SGB V und die Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes nach § 302 Abs. 2 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens in der jeweils gültigen Fassung.
8. Die Rechnungslegung erfolgt für alle Versorgungsleistungen eines Kalendermonats jeweils frühestens am Monatsletzten. Der Tag der Abgabe des Hilfsmittels an den Versicherten gilt als Tag der Leistungserbringung. Die Abrechnung ist einmal monatlich als Gesamtrechnung zu erstellen und bei den von der AOK Bayern benannten Daten- und Papierannahmestellen unter Angabe des Institutionskennzeichens einzureichen.
9. Jeder Abrechnungsfall ist unter Angabe der entsprechenden 10-stelligen Hilfsmittelnummer des jeweiligen Einzelproduktes und des korrekten Hilfsmittelverwendungskennzeichens anzuliefern. Dabei ist die Angabe des jeweiligen Leistungserbringergruppenschlüssels (Abrechnungscode/ Tariffkennzeichen 15 02305) zwingend erforderlich.
10. Bei genehmigten Hilfsmitteln sind die Daten der Genehmigung für die Abrechnung entsprechend zu übernehmen und das Genehmigungskennzeichen anzugeben. Bei der Abrechnung von Folgepauschalen, deren Erstversorgung genehmigungspflichtig war, ist das hierbei ausgewiesene Genehmigungskennzeichen sowie der Zeitraum der Pauschale anzugeben.

11. Der Leistungserbringer ist bei ordnungsgemäß ausgestellten Verordnungen zur Nachprüfung der vom Arzt angegebenen Zugehörigkeit des Versicherten zu der auf der Verordnung angegebenen AOK Bayern nicht verpflichtet; ein Fehlen der Mitgliedschaft entbindet die AOK Bayern nicht von der Zahlungspflicht, es sei denn, die AOK Bayern hat den Leistungserbringer entsprechend informiert.
12. Die Verordnungsblätter haben auf den dafür vorgesehenen Feldern alle notwendigen Angaben über die Preisfeststellungen nach den jeweiligen Positionen den Anlagen 2 bis 5 entsprechend den aktuellen Richtlinien des GKV Spitzenverbandes nach § 302 Abs. 2 SGB 5 und deren Anlage 5 (Inhalt der Urbelege) zu enthalten. Für Abrechnungen ohne Verordnungsblätter sind alle in der Anlage benannten abrechnungsbegründenden oder abrechnungsrelevanten Unterlagen mit Rechnungs- und Belegnummer und Institutionskennzeichen zu kennzeichnen. Das Anbringen von Aufklebern ist unzulässig, soweit durch diese verordnungsrelevanten Daten der Urbelege verdeckt werden. Hinweise an den Kostenträger sind ausschließlich auf der Rückseite der Verordnung zulässig (im Feld „Vermerke der Krankenkasse“). Sind Korrekturen erforderlich, muss der ursprüngliche Text noch lesbar sein. Die Verwendung von Korrekturbändern oder -flüssigkeiten ist unzulässig. Sind jedoch abrechnungsrelevante Korrekturen erforderlich, darf dies durch die Verwendung von Korrekturbändern oder -flüssigkeiten für die Abrechnungsfelder Zuzahlung, Gesamtbrutto, Arzneimittel-/ Hilfsmittel-Nummer, Faktor und Taxe erfolgen. Im Feld Apotheken-Nummer / IK muss der ursprüngliche Text noch lesbar sein. Bei Korrekturen sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu beachten.
13. Eine Abrechnung ist nur mit dem vom Leistungserbringer der AOK Bayern für diesen Vertrag angegebenen Institutionskennzeichen der jeweiligen Betriebsstätte möglich, die die Leistung erbracht hat. Es ist Pflicht des Leistungserbringers die Daten seines Institutionskennzeichens zu pflegen. Verzögerungen oder Fehlbuchungen aufgrund nichtzutreffender Daten gehen zu Lasten des Leistungserbringers.
14. Die AOK Bayern begleicht Rechnungen bargeldlos innerhalb von vier Wochen nach Eingang der vollständigen Rechnungsunterlagen. Als Zahltag gilt der Tag der Übergabe des Überweisungsauftrages an ein Geldinstitut. Maßgebend für die Berechnung des Zahlungsziels ist der Tag, an dem alle zu einem Abrechnungsfall gehörenden Unterlagen (Daten und Papierbelege) bei der AOK Bayern vorliegen. Alle Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der sachlichen und rechnerischen Prüfung.
15. Die Zahlungen an eine beauftragte zentrale Abrechnungsstelle haben befreiende Wirkung für die AOK Bayern gegenüber dem Leistungserbringer. Wenn eine Abrechnungsstelle beauftragt wird, ist das vorab der AOK Bayern zu melden. Im Übrigen können Forderungen gegen die AOK Bayern nur mit vorheriger Zustimmung der AOK Bayern an Dritte (z. B. Abtretungen an Banken, Finanzierungsinstitute, verlängerter Eigentumsvorbehalt, usw.) abgetreten bzw. verkauft werden. Die Zustimmung kann die AOK Bayern nur in begründeten Fällen verweigern.
16. Bei mangelnder Prüffähigkeit (z.B. fehlende oder unsortierte Belege, falsche oder fehlende Angaben auf den Belegen oder im Datensatz) oder erheblichen Differenzen (z.B. falsches AC/TK, falsche Hilfsmittelnummer, falsche Verwendungskennzeichen, fehlerhafte Preisangaben) oder der Abrechnung anderer als der in den Anlagen 2 bis 5 vereinbarten Preise kann die AOK Bayern dem Leistungserbringer die eingereichten Unterlagen zur Prüfung zurückgeben oder den betreffenden Abrechnungsfall von der Gesamtrechnung absetzen. Die AOK Bayern kann die Bezahlung der Gesamtrechnung des Leistungserbringers vollständig verweigern, wenn der überwiegende Teil der Abrechnungsfälle fehlerhaft ist. Diese Rechte können innerhalb des Zahlungsziels gemäß Absatz 14 geltend gemacht werden. Bei zurückgegebenen oder zurückgewiesenen Rechnungen nach Satz 1 beginnt mit der erneuten Rechnungslegung das Zahlungsziel nach Absatz 14. Der Nachweis des vollständigen Einganges der Abrechnungsunterlagen obliegt dem Leistungserbringer oder dessen Abrechnungsstelle. Bei fehlerhaft erstellten Rechnungen ist die AOK Bayern nicht zur Bezahlung verpflichtet.

17. Die Aufrechnung und/oder Verrechnung seitens der AOK Bayern gegen Ansprüche des Leistungserbringers ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen möglich.
18. Wird ein individuell angefertigtes Hilfsmittel vom Versicherten nicht abgeholt, so mahnt der Leistungserbringer den Versicherten zweimal schriftlich zur Abholung des Hilfsmittels unter Fristsetzung. Einen Abdruck der Schreiben übermittelt der Leistungserbringer dem zuständigen Fachbereich Hilfsmittelgenehmigung Fachteam Hilfsmittel der AOK Bayern. Wird das Hilfsmittel nach Ablauf der letzten Frist nicht abgeholt, kann der Leistungserbringer den vertraglich vereinbarten Preis abrechnen. Anstelle der Empfangsbestätigung durch den Versicherten vermerkt der Leistungserbringer in diesen Fällen auf der Rückseite der Verordnung im Feld „Vermerke der Krankenkasse“, dass das Hilfsmittel nicht abgeholt wurde. Der Leistungserbringer bewahrt das Hilfsmittel ab Rechnungslegung für drei Monate auf; das Hilfsmittel ist der AOK Bayern auf Verlangen auszuhändigen. Die vom Versicherten zu leistende Zuzahlung und ggf. mit ihm vereinbarten Mehrkosten sind nicht erstattungsfähig.
19. Können individuell hergestellte oder teilkonfektionierte Hilfsmittel nicht fertiggestellt oder abgeholt werden (z. B. bei Tod des Versicherten) und kann deshalb der Empfang nicht bestätigt werden, ist eine Abrechnung der erbrachten (Teil-)Leistung nur mit einer Genehmigung durch die AOK Bayern möglich. In diesen Fällen reicht der Leistungserbringer einen Kostenvorschlag mit detaillierter Kalkulation der bis dahin erbrachten Leistungen zur Genehmigung ein und hält das Hilfsmittel für eine etwaige Inaugenscheinnahme durch die AOK Bayern bereit.

§ 11 Datenschutz / Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

1. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die ihm im Rahmen dieses Vertrages übermittelten bzw. bekanntwerdenden, zu schützenden Daten (personenbezogene Patientendaten, Sozialdaten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse), insbesondere die diagnosebezogenen Daten der Versicherten, vor dem Zugriff durch Unbefugte zu schützen und nicht unbefugt an Dritte weiterzugeben.
2. Der Leistungserbringer ist verpflichtet, bei der Durchführung dieses Vertrages die gemäß den Vorschriften des maßgebenden Landesdatenschutzgesetzes und des Bundesdatenschutzgesetzes erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Insbesondere hat er die zur Durchführung dieses Vertrages von ihm beauftragten Mitarbeiter oder Dritte über die Beachtung der Datenschutzvorschriften zu informieren und zu belehren.
3. Der Leistungserbringer darf die ihm überlassenen Sozialdaten nur zu dem Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dem sie an ihn übermittelt wurden. Die Daten dürfen vom Leistungserbringer nicht anderweitig verwendet und nicht länger gespeichert werden, als es für die Auftragserfüllung bzw. Abrechnung erforderlich ist. Die gesetzlichen Vorgaben zu den Aufbewahrungsfristen sind einzuhalten.
4. Der Leistungserbringer verpflichtet sich, über alle ihm im Zusammenhang mit diesem Vertrag bekannt gewordenen oder noch bekannt werdenden geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten, auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus, strengstes Stillschweigen zu bewahren. Er verpflichtet sich, die ihm übergebenen Geschäfts- und Betriebsunterlagen sorgfältig zu verwahren und vor Einsichtnahme Dritter zu schützen.
5. Die Geheimhaltungspflicht des Leistungserbringers und seiner für die Auftragsabwicklung notwendigen Mitarbeiter reicht über das Vertragsende hinaus.
6. Der Leistungserbringer haftet gegenüber der AOK Bayern für alle Schäden, die ihr durch Verstöße gegen Datenschutzgesetze entstehen.

7. Bei Beendigung des Vertrages sind sämtliche überlassenen Unterlagen (z. B. nicht realisierte vertragsärztliche Verordnungen oder Kostenübernahmeerklärungen) bzw. Daten für nicht abgeschlossene Versorgungen an die AOK Bayern zurückzugeben und ggf. Mehrfertigungen, die nicht wegen den gesetzlichen Aufbewahrungspflichten des Leistungserbringers benötigt werden, zu vernichten.

§ 12 Zusammenarbeit mit Dritten

1. Annahmestellen für Verordnungen sowie die Annahme von Verordnungen unter Umgehung des Versicherten (direkte Weitergabe vom Arzt an den Leistungserbringer) sind vorbehaltlich Absatz 2 unzulässig.
2. Die Abgabe von Hilfsmitteln aus Depots in Arztpraxen, Krankenhäusern oder sonstigen medizinischen Einrichtungen sind nach § 128 SGB V unzulässig. Ausgenommen hiervon sind ausschließlich Versorgungen mit Hilfsmitteln, die bei einem Notfall benötigt werden. Eine Notfallversorgung ist unter anderem anzunehmen, wenn
 - aus medizinischen Gründen i.S.d. § 33 Abs. 1 SGB V eine umgehende Versorgung mit einem Hilfsmittel im Zusammenhang mit der ärztlichen Tätigkeit in Anbetracht eines akuten Ereignisses in einer Arztpraxis oder einer medizinischen Einrichtung notwendig ist und
 - die konkret benötigte Versorgung nicht im Vorfeld planbar ist und
 - der Versicherte das Hilfsmittel nicht bei einem Leistungserbringer in der gebotenen Eile selbst besorgen kann oder die Beschaffung durch ihn unzumutbar wäre und
 - der Versicherte unmittelbar nach der Versorgung wieder nach Hause geht, also nicht stationär in einem Krankenhaus verbleibt.
3. Der Leistungserbringer gewährleistet für die aus dem Depot überlassenen Hilfsmittel die einwandfreie Qualität. Er qualifiziert gemäß § 4 Abs. 3 MPBetreibV den Arzt im Umgang mit den Hilfsmitteln, es sei denn, diese Einweisung ist bereits durch den Hersteller oder eine andere dazu befugte Person erfolgt.
4. Leistungserbringer dürfen Vertragsärzte sowie Ärzte in Krankenhäusern oder anderen medizinischen Einrichtungen nicht gegen Entgelt oder Gewährung sonstiger wirtschaftlicher Vorteile an der Durchführung der Versorgung mit Hilfsmitteln beteiligen.
5. Unzulässig ist die Zahlung einer Vergütung für zusätzliche privatärztliche Leistungen, die im Rahmen der Versorgung mit Hilfsmitteln von Vertragsärzten erbracht werden, durch Leistungserbringer.
6. Unzulässige Zuwendungen sind die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Geräten und Materialien und Durchführung von Schulungsmaßnahmen, die Gestellung von Räumlichkeiten oder Personal oder die Beteiligung an den Kosten hierfür sowie Einkünfte aus Beteiligungen an Unternehmen von Leistungserbringern, die Vertragsärzte durch ihr Verordnungs- oder Zuweisungsverhalten selbst maßgeblich beeinflussen. Unzulässig sind deshalb in diesem Zusammenhang insbesondere auch Beteiligungen von Vertragsärzten sowie Ärzten in Krankenhäusern oder anderen medizinischen Einrichtungen am Unternehmen des Leistungserbringers (z. B. als Gesellschafter), wenn Vertragsärzte sowie Ärzte in Krankenhäusern oder anderen medizinischen Einrichtungen dabei durch ihr Ordnungsverhalten finanziell partizipieren könnten.

7. Eine unzulässige Zusammenarbeit zwischen Leistungserbringer und Vertragsärzten sowie Ärzten in Krankenhäusern oder anderen medizinischen Einrichtungen liegt auch vor, wenn der Leistungserbringer seine Geschäftsräume über den marktüblichen Mietpreisen von Vertragsärzten, Krankenhäusern oder anderen medizinischen Einrichtungen anmietet oder der Leistungserbringer Räume unter den marktüblichen Mietpreisen an Vertragsärzte, Krankenhäuser oder andere medizinische Einrichtungen vermietet. Zulässig angemietete oder vermietete Räume müssen eindeutig und für jedermann auf den ersten Blick erkennbar von der Arztpraxis, dem Krankenhaus oder einer anderen medizinischen Einrichtung räumlich getrennt und separat zugänglich sein.

§ 13 Werbung

1. Werbemaßnahmen des Vertragspartners dürfen sich nicht auf die Leistungspflicht der AOK Bayern beziehen. Näheres ist in der Anlage 7 ausgeführt.
2. Eine gezielte Beeinflussung von Ärzten und/oder Versicherten durch den Leistungserbringer, insbesondere hinsichtlich der Verordnung bzw. Beantragung bestimmter Leistungen oder bestimmter Produkte, ist nicht zulässig. Fachliche Klärungen mit dem Vertragsarzt und/oder fachkundige Beratung des Versicherten sind davon nicht berührt. Sie sollen sich auf das vorhandene Marktangebot, nicht jedoch auf z.B. nur ein Produkt oder Hersteller beziehen.
3. Die Versorgung mit aufzahlungsfreien Hilfsmitteln darf vom Vertragspartner hinsichtlich der Qualität und Funktion im Rahmen der Kommunikation mit dem Versicherten / Betreuer / Bevollmächtigten nicht abgewertet werden.

§ 14 Maßnahmen bei Pflichtverletzungen

1. Die AOK Bayern ist nach § 127 Abs. 7 SGB V dazu verpflichtet, die Einhaltung der den Leistungserbringern obliegenden gesetzlichen und vertraglichen Pflichten zu überwachen. Entsprechend § 127 Abs. 7 SGB V informiert der Leistungserbringer die AOK Bayern auf Anforderung detailliert über die an den Versicherten abgegebenen Leistungen und dabei ggf. auch über die zusätzlichen, mit Mehrkosten verbundenen Leistungen nach § 33 Abs. 1 Satz 9 SGB V. Sofern die AOK Bayern auffällige Sachverhalte feststellt, hat der Leistungserbringer diese durch eigene Stellungnahmen aufzuklären und die dafür erforderlichen Unterlagen der AOK Bayern nach Maßgabe des § 127 Abs. 7 SGB V zu übermitteln.
2. Soweit die Überprüfung nach Absatz 1 vertraglich vereinbarte Betriebsausstattungen betrifft, hat die AOK Bayern das Recht, während der üblichen Öffnungszeiten die Betriebsstätte durch Beauftragte besichtigen zu lassen. Die AOK Bayern kündigt den Besuch zeitnah an. Der Betriebsinhaber oder sein Beauftragter haben die Möglichkeit die Besichtigung abzulehnen. Die nicht Erweislichkeit der ordnungsgemäßen Leistungserbringung geht in diesem Fall zu Lasten des Leistungserbringers.
3. Erfüllt der Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten gegenüber dem Versicherten oder der AOK Bayern nicht, nicht rechtzeitig oder verstößt er in sonstiger Weise gegen vertragliche oder gesetzliche Pflichten gegenüber dem Versicherten oder der AOK Bayern, so kann ihn die AOK Bayern bei Verschulden des Leistungserbringers unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit abmahnen, eine Vertragsstrafe gemäß Absatz 6 aussprechen oder den Vertrag gemäß § 15 Abs. 1 Satz 3 außerordentlich kündigen.
4. Die AOK Bayern räumt dem betroffenen Leistungserbringer vor Maßnahmen nach Absatz 3 die Möglichkeit zur Stellungnahme ein.

5. Als Verstöße im Sinne von Absatz 3 gelten insbesondere:
 - a) Missbräuchliche oder vorsätzliche Berechnung nicht erbrachter Leistungen,
 - b) Abgabe von Hilfsmitteln, die in ihrer Ausführung nicht der Genehmigung und / oder Abrechnung entsprechen (ausgenommen davon sind Hilfsmittel, die der Versicherte gemäß § 33 Abs. 1 Satz 9 SGB V mit Mehrkosten gewählt hat)
 - c) Nichterfüllung bzw. Wegfall der Voraussetzungen nach § 3
 - d) Leistungserbringung mit groben Mängeln, welche geeignet sind, die medizinische und therapeutische Zielsetzung der ärztlichen Verordnung zu gefährden
 - e) Leistungserbringung durch fachlich nicht ausreichend qualifizierte Mitarbeiter
 - f) Verstoß gegen Beratungs- und/oder Dokumentationspflichten gemäß § 7 Abs. 1 bis 3,
 - g) unzulässige Abgabe von Hilfsmitteln an Versicherte über Depots bei Vertragsärzten, Krankenhäusern und anderen medizinischen Einrichtungen (vgl. § 12 Abs. 2),
 - h) Beteiligung von Ärzten gegen Entgelt oder Gewährung sonstiger Vorteile an der Durchführung der Versorgung von Hilfsmitteln oder Gewährung solcher Zuwendungen im Zusammenhang mit der Verordnung von Hilfsmitteln (vgl. § 12 Abs. 4 bis 7)
 - i) unberechtigte Änderung der ärztlichen Verordnung
 - j) wiederholter oder schwerer Verstoß gegen den Datenschutz
 - k) unterlassene Mitteilung über Veränderungen, die das Vertragsverhältnis berühren (insbesondere den Wegfall der in § 3 genannten Voraussetzungen)
 - l) Nichterfüllung der gemäß § 3 Absatz 6 übertragenen Aufgaben
 - m) Verstöße gegen § 7 Absatz 3
6. Sofern die Voraussetzungen nach Absatz 3 gegeben sind, kann die AOK Bayern nach billigem Ermessen die Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe fordern. Die Gesamthöhe aller Vertragsstrafen innerhalb eines Kalenderjahres ist beschränkt auf 5 % des Bruttorechnungsbetrages des vergangenen Kalenderjahres nach diesem Vertrag. Sofern im vergangenen Kalenderjahr keine Abrechnungen mit der AOK Bayern auf Basis dieses Vertrages erfolgten, gilt stattdessen der bis zum Inkrafttreten des Vertrages abgerechnete Bruttorechnungsbetrag in dem von diesem Vertrag umfassten Versorgungsbereich.
7. Für den Fall schwerwiegender und wiederholter Verstöße gegen die Regelungen der Absätze 5 g) oder h) kann der Leistungserbringer zudem für die Dauer von bis zu 2 Jahren von der Versorgung der Versicherten ausgeschlossen werden (§ 128 Abs. 3 SGB V).
8. Unabhängig von den Maßnahmen gemäß Absatz 3 hat der Leistungserbringer der AOK Bayern den durch die Vertragsverletzung entstandenen Schaden zu ersetzen. Vertragsstrafen gemäß Absatz 6 werden dabei angerechnet.

§ 15 Inkrafttreten / Kündigung des Vertrages

1. Dieser Vertrag tritt am 01.07.2022 in Kraft und ersetzt den zum 01.03.2018 geschlossenen Vertrag. Für genehmigungsfrei abrechenbare Hilfsmittel ist der Zeitpunkt der Abgabe maßgebend; bei genehmigungspflichtigen Hilfsmitteln der Tag der ärztlichen Verordnung. Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende, erstmals zum 30.06.2024 schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
2. Werden vom Spitzenverband Bund der Krankenkassen nach Inkrafttreten dieses Vertrages gemäß § 36 SGB V Festbeträge festgesetzt, die unterhalb der in den Anlagen 2a bis 3g vereinbarten Preise liegen, treten die Festbeträge einschließlich der Leistungsinhalte anstelle der Vertragspreise.
3. Zwischen den vertragsschließenden Parteien vereinbarte spätere Änderungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen gelten auch für die beigetretenen Leistungserbringer, sofern sie von einer der vertragschließenden Parteien informiert wurden und nicht von ihrem Sonderkündigungsrecht nach Absatz 4 Gebrauch gemacht haben.

4. Ein beigetretener Leistungserbringer kann über das Kündigungsrecht nach Absatz 1 hinaus sein Vertragsverhältnis innerhalb von 4 Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe einer Änderung dieses Vertrages ohne Angabe von Gründen gegenüber der AOK Bayern fristlos schriftlich kündigen.
5. Die Preisvereinbarung (Anlagen 2 bis 5) kann von der AOK Bayern oder dem vertragschließenden Verband mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende, erstmals zum 30.06.2023 schriftlich gekündigt werden, ohne dass dies den Vertrag an sich berührt.

§ 16 Schlussbestimmung

1. Änderungen des Vertrages – einschließlich der Änderung dieser Klausel – bedürfen der Schriftform.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.
3. Die Vertragsparteien sind einander verpflichtet, unwirksame Bestimmungen durch gesetzlich zulässige, dem Sinn und Zweck dieses Vertrages entsprechende Regelungen zu ersetzen. Dies gilt auch für den Fall, dass der bestehende Vertrag Lücken enthält, die der Ergänzung bedürfen.

Ort, Datum

AOK Bayern – Die Gesundheitskasse

Ort, Datum

vertragschließende Partei

Anlage 1
zum Vertrag über die Versorgung mit Bandagen, Lagerungshilfen und Orthesen mit der LIOT

Qualitäts- und Dienstleistungsstandards

Nach den Empfehlungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 3 SGB V können neben der gesetzlich vorgeschriebenen Präqualifizierung weitergehende, auftragsbezogene Kriterien Bestandteil der Verträge nach § 127 SGB V sein. Die nachstehenden Qualitäts- und Dienstleistungsstandards stellen im Sinne des § 127 Abs. 1 Satz 3 SGB V die Qualität der Versorgung der Versicherten der AOK Bayern sicher. Ein Leistungserbringer kann nur dann Vertragspartner der AOK Bayern sein, wenn er auch diese Anforderungen erfüllt.

Der Leistungserbringer stellt für das unmittelbar mit der Beratung und Versorgung der Versicherten der AOK Bayern betraute Personal die regelmäßige Teilnahme (mindestens alle 2 Jahre) an Seminaren und Weiterbildungen über Material-, Funktions- und Produkteigenschaften der von diesem Vertrag umfassten Hilfsmittel sicher. Auf Verlangen der AOK Bayern legt der Leistungserbringer entsprechende Nachweise vor.

Das Fachpersonal muss in der Weise angestellt sein, dass während der üblichen Geschäftszeiten die kontinuierliche Beratung und Versorgung der Versicherten sowie Änderungen, Instandsetzungen, Instandhaltungen und Ersatzbeschaffung gewährleistet werden kann.

Der Leistungserbringer hat die umgehende Abwicklung von unaufschiebbaren Änderungen und Instandsetzungen, Ersatzbeschaffungen sowie Gewährleistungen sicherzustellen, auch wenn er an weniger als fünf Wochentagen für die Versicherten der AOK Bayern erreichbar ist. Auf Verlangen der AOK Bayern hat der Leistungserbringer den Nachweis der Sicherstellung zu führen. Erfolgt dabei die Sicherstellung durch Unterauftragsverhältnisse, führt der Unterauftragnehmer den Nachweis seiner Eignung gemäß § 126 Abs. 1a Satz 2 SGB V. Für Instandsetzungen und Instandhaltungen erfüllt der Unterauftragnehmer die Anforderungen gemäß § 7 i.V.m. § 5 MPBetreibV. Bei der Einschaltung von Unterauftragnehmern sind die vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Leistungserbringer und dem Unterauftragnehmer so zu gestalten, dass sie den Bestimmungen des Vertragsverhältnisses zwischen der AOK Bayern und dem Leistungserbringer entsprechen. Unterauftragnehmer, die durch den Leistungserbringer zur Erbringung seiner vertraglichen Leistungen aufgrund dieser Vereinbarung eingesetzt werden, unterliegen den gleichen Rechten und Pflichten wie eigene Mitarbeiter des Leistungserbringers und sind vom Leistungserbringer hierauf vertraglich zu verpflichten. Der Leistungserbringer haftet gegenüber der AOK Bayern für Verstöße gegen gesetzliche und vertragliche Bestimmungen oder sonstige Schäden, die in diesem Zusammenhang durch den Unterauftragnehmer verursacht wurden.

Der Leistungserbringer informiert den Versicherten - soweit erforderlich - über alle wesentlichen Schritte im Versorgungsprozess. Notwendige Termine stimmt er mit dem Versicherten ab.

Allergien gegen bestimmte Materialien, die in Hilfsmitteln vorkommen können, werden abgeklärt.

Die Produktauswahl berücksichtigt mindestens die Indikation / Diagnose gemäß der vertragsärztlichen Verordnung, die Fähigkeitsstörungen des Versicherten, das therapeutische Ziel, die Fähigkeit und den Willen das Produkt zu nutzen und soweit erforderlich das soziale Umfeld.

Die Abgabe des Hilfsmittels ist - soweit erforderlich - mit dem Ausprobieren durch den Versicherten und der Einweisung in den Gebrauch verbunden. Der Versicherte erhält Hinweise zur Reinigung, zur Wartung, soweit sie vom Hersteller vorgeschrieben ist, und die Gebrauchsanweisung. Er ist auf die Verfahrensweisen bei Gewährleistungs- bzw. Garantieansprüchen hinzuweisen. Der Versicherte erhält die Kontaktdaten des Leistungserbringers in schriftlicher Form.

Wiedereinsatz oder Miete von Orthesen

Ist für Orthesen die Abgabe im Wiedereinsatz oder zur Miete vereinbart, beinhaltet die Vergütung für den in der Anlage 2l, 2m, 3d, 3e und 3f definierten Zeitraum, unabhängig von der tatsächlichen Tragezeit, neben den in diesem Vertrag beschriebenen Leistungen zusätzlich folgende Leistungen:

- Zubehör bei Bedarf
- Reparaturen
- Ersatz
- Rücknahme, Reinigung, Aufbereitung, Desinfektion, Lagerung

Für Versorgungsleistungen, die über den definierten Zeitraum hinaus erforderlich sind, ist der Differenzbetrag zum vertraglich vereinbarten Kaufpreis anzusetzen. Hierfür ist eine gesonderte ärztliche Verordnung und die Genehmigung durch die Krankenkasse erforderlich.

Wird innerhalb des definierten Mietzeitraums das Hilfsmittel nach Rückgabe erneut benötigt, ist nur der Differenzbetrag zum vertraglich vereinbarten Kaufpreis anzusetzen. Hierfür ist eine gesonderte ärztliche Verordnung und die Genehmigung durch die Krankenkasse erforderlich.

Der Leistungserbringer erhält von der Krankenkasse - soweit bekannt - eine Information, wenn der Leistungsanspruch entfällt. Ein Ausgleich für nicht zurückgegebene Hilfsmittel erfolgt nicht.

Der Leistungserbringer bleibt Eigentümer des Hilfsmittels. Der Versicherte wird vom Leistungserbringer darüber informiert.

Verluste oder Schäden gehen nicht zu Lasten der Krankenkasse. Die Krankenkasse ist verpflichtet, den Leistungserbringer im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Vermeidung von Verlusten oder Schäden zu unterstützen.

Anlage 1a
zum Vertrag über die Versorgung mit Bandagen, Lagerungshilfen und Orthesen mit der LIOT

Meisterpräsenz

Das Orthopädietechnikerhandwerk zählt zu den gefahrgeneigten Handwerken. Insbesondere deshalb ist die Meisterpräsenz in den von den Versorgungsbereichen 05E, 20F, 20G, 23E und 23G sicherzustellen. Die Meisterpräsenz richtet sich hierbei nach den Vorgaben der Handwerksordnung (HwO). Grundsätzlich gilt für die Betriebe der Gesundheitshandwerke, dass sie ihre handwerklichen Tätigkeiten nur ausüben dürfen, wenn die Betriebsleitung durch einen Meister gewährleistet ist. Hierbei ist hervorzuheben, dass ein Meister in der Lage sein muss, die Arbeiten in seinem Betrieb ständig zu überwachen und lenkend oder korrigierend einzugreifen.

In dieser Anlage werden die Regelungen gemäß HwO zur Meisterpräsenz dahingehend konkretisiert, wie die Meisterpräsenz tatsächlich und vertragskonform sicherzustellen ist.

In Betriebsstätten, in denen handwerklich hergestellte Hilfsmittel abgegeben werden, verfügen über eine Präqualifizierung (PQ) für den entsprechenden Versorgungsbereich (VB).

Des Weiteren gilt, dass

- bei der Abgabe von Hilfsmitteln aus handwerklichen Leistungen in der jeweiligen Betriebsstätte die Meisterpräsenz nach den Kriterien der HwO gewährleistet ist.
- die Abgabe des Hilfsmittels unter Meisterpräsenz durch fachlich qualifiziertes Personal an den Versicherten persönlich erfolgt. Fachlich qualifiziertes Personal in diesem Sinne ist mindestens ein Geselle des Orthopädietechnik- oder Bandagistenhandwerks.
- am Eingangsbereich der Betriebsstätte eine für jedermann eindeutig erkennbare Beschriftung angebracht ist, wenn die Meisterpräsenz zu den Öffnungszeiten differiert. Deckt sich die Anwesenheit des Meisters nicht explizit mit den Öffnungszeiten, so ist die Meisterpräsenz zusätzlich zu den Öffnungszeiten auszuweisen.

Anlage 2
zum Vertrag über die Versorgung mit Bandagen, Lagerungshilfen und Orthesen mit der
LIOT

Preisvereinbarung

1. Der Vertrag regelt die Versorgung der Versicherten der AOK Bayern mit Hilfsmitteln der in den Anlagen 2a bis 5 genannten Produktuntergruppen/-arten einschließlich aller zusätzlich zur Bereitstellung der Hilfsmittel zu erbringenden notwendigen Leistungen. Die Anlagen 2a bis 5 regeln die Vergütung für die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen.
2. Mit den in den Anlagen 2a bis 5 vereinbarten Vertragspreisen sind alle vertraglichen Pflichten und Nebenpflichten vorbehaltlich § 7 Abs. 3 abgegolten. Insbesondere sind die fachgerechte Versorgung mit den Hilfsmitteln und alle damit zusätzlich zur Bereitstellung der Hilfsmittel zu erbringenden notwendigen Leistungen wie Beratung, Ausprobieren, Anleitung, Anpassung, Porto, Fracht, Abgabe sowie Nachbetreuungen der Versicherten oder deren betreuenden Personen abgegolten.
3. Bei einer Fortschreibung im Hilfsmittelverzeichnis in der Produktgruppe 05, 20 oder 23 sind Produkte neuer, in diesem Vertrag noch nicht aufgeführter Produktuntergruppen und/oder -arten mit Kostenvoranschlag zur Genehmigung bei der Krankenkasse einzureichen. Die Vertragspartner bemühen sich zeitnah Preise für neue Produktuntergruppen und/oder -arten zu vereinbaren.
4. Sind für Produktarten in den Anlagen 2e, 2f, 2g, 2k und 2l keine Vertragspreise vereinbart, wird vom Leistungserbringer zur Angebotsberechnung auf den vom Hersteller ausgewiesenen Einkaufspreis ein Aufschlag in Höhe von 20 % sowie die Arbeitszeit mit dem Stundenverrechnungssatz 55,80 € zuzüglich der Mehrwertsteuer veranschlagt.
5. Sind für Produktarten in den Anlagen 2d, 2h, 2m, 2n und 2o keine Vertragspreise vereinbart, wird vom Leistungserbringer zur Angebotsberechnung auf den vom Hersteller ausgewiesenen Einkaufspreis ein Aufschlag in Höhe von 20 % sowie die Arbeitszeit mit dem Stundenverrechnungssatz 66,00 € zuzüglich der Mehrwertsteuer veranschlagt.
6. Sind für Produktarten in den Anlagen 2a, 2b, 2c, 2i und 2j keine Vertragspreise vereinbart, wird vom Leistungserbringer zur Angebotsberechnung auf den vom Hersteller ausgewiesenen Einkaufspreis ein Aufschlag in Höhe von 70 % zuzüglich der Mehrwertsteuer veranschlagt.

Anlage 2a
zum Vertrag über die Versorgung mit Bandagen, Lagerungshilfen und Orthesen mit der LIOT
VB 05A5 - Vergütung für Bandagen, Fertigprodukte (Versorgungen bis einschließlich Knie)

Positionsnummer *	Bezeichnung	Verw.-Kennzeichen	Preis in EUR netto	MwSt.	Genehmigungspflicht
05.01.01.	Mittelfußbandagen				
05.01.01.1	Mittelfußbandagen, unelastisch	00	22,88 €	1/2	
05.01.01.2	Mittelfußbandagen mit Pelotte, unelastisch	00	27,04 €	1/2	
05.02.01.	Bandagen zur Sprunggelenk-Weichteilkompression				
05.02.01.0	Bandagen zur Sprunggelenkweichteilkompression	00	59,28 €	1/2	
05.02.01.1	Bandagen zur Achillessehnenkompression	00	75,92 €	1/2	
05.02.01.2	Bandagen zur Sprunggelenk-Weichteilkompression mit zusätzlichen Funktionselementen	00	80,08 €	1/2	
05.04.01.	Kompressionsbandagen mit Pelotte(n) zur Weichteilkompression				
05.04.01.0	Kniebandagen zur Weichteilkompression (mit und ohne Haftrand z.B. 05.04.01.0043 / 0054 / 0091)	00	60,84 €	1/2	
05.04.01.1	Patellarsehnenbandagen	00	52,78 €	1/2	
05.04.01.2	Kniebandagen zur Weichteilkompression mit zusätzlichen Funktionselementen	00	97,76 €	1/2	

(Fortsetzung auf der Folgeseite)

(Fortsetzung VB 05A5)

05.06.01	Beinbandagen zur Kompression				
05.06.01.0	Beinbandagen zur Kompression für den Unterschenkel	00	109,20 €	1 / 2	X
05.99.99	Abrechnungspositionen				
05.99.99.0001	Prozentualer Aufschlag für Anfertigung nach individuellen Maßen des Versicherten	00	100 %	1 / 2	X
	Depotabschläge				
05.00.99.9993	Abschlag vom Vertragspreis bei zulässiger Depotversorgung mit einer Bandage	00	- 20 %	1 / 2	

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

* Die fehlenden Ziffern bei den Produktarten sind durch die letzten drei Ziffern des jeweiligen Produkts zu ergänzen.

Anlage 2b
zum Vertrag über die Versorgung mit Bandagen, Lagerungshilfen und Orthesen mit der LIOT
VB 05B5 - Vergütung für Bandagen, Fertigprodukte (Versorgungen oberhalb des Knies)

Positionsnummer *	Bezeichnung	Verw.-Kenn- zeichen	Preis in EUR netto Übergang 2023	MwSt.	Genehmi- gungspflicht
05.05.01	Hüftdysplasie-/Luxationsbandagen				
05.05.01.0	Spreizhosen	00	90,48 €	1 / 2	
05.05.01.1	Spreizbandagen	00	150,80 €	1 / 2	
05.06.01	Beinbandagen zur Kompression				
05.06.01.1	Beinbandagen zur Kompression für den Oberschenkel	00	98,80 €	1 / 2	X
05.07.01	Daumensattelgelenkbandagen				
05.07.01.0	Daumensattelgelenkbandagen	00	56,16 €	1 / 2	
05.07.02	Handgelenkbandagen				
05.07.02.0	Handgelenk-Kompressionsbandagen	00	58,24 €	1 / 2	
05.07.02.3	Elastische Handgelenkbandagen	00	48,63 €	1 / 2	
05.08.01	Ellenbogen-Kompressionsbandagen				
05.08.01.0	Ellenbogen-Kompressionsbandagen	00	34,32 €	1 / 2	
05.08.01.1	Ellenbogen-Kompressionsbandagen mit Pelotte(n)	00	57,72 €	1 / 2	

(Fortsetzung auf der Folgeseite)

(Fortsetzung VB 05B5)

05.09.01	Schultergelenkbandagen				
05.09.01.0	Schultergelenk-Kompressionsbandagen	00	126,88 €	1 / 2	
05.09.01.3	Schultergelenk-Kompressionsbandagen mit zusätzlichen Funktionselementen	00	185,12 €	1 / 2	
05.09.02	Claviculabandagen				
05.09.02.0	Claviculabandagen	00	92,56 €	1 / 2	
05.11.01	Rippenbruchbandagen				
05.11.01.0	Rippenbruchbandagen	00	58,50 €	1 / 2	
05.11.03	Leibbinden				
05.11.03.0	Damenleibbinden	00	130,00 €	1 / 2	
05.11.03.1	Herrenleibbinden	00	111,28 €	1 / 2	
05.11.03.5	Schwangerschaftsleibbinden	00	131,04 €	1 / 2	
05.11.05	Leib-Kompressionshosen für Stomaträger				
05.11.05.0	Leib-Kompressionshosen für Stomaträger	00	EK + 20 % + AZ à 1,00 €/Min	1 / 2	X
05.99.99	Abrechnungspositionen				
05.99.99.0001	Prozentualer Aufschlag für Anfertigung nach individuellen Maßen des Versicherten	00	100 %	1 / 2	X
	Depotabschläge				
05.00.99.9993	Abschlag vom Vertragspreis bei zulässiger Depotversorgung (vgl. Anlage 1) mit einer Bandage	00	- 20 %	1 / 2	

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

* Die fehlenden Ziffern bei den Produktarten sind durch die letzten drei Ziffern des jeweiligen Produkts zu ergänzen.

Anlage 2c
zum Vertrag über die Versorgung mit Bandagen, Lagerungshilfen und Orthesen mit der LIOT

VB 05C - Vergütung für Bandagen, Fertigprodukte (Versorgungen oberhalb des Knies)

Positionsnummer *	Bezeichnung	Verw.-Kenn- zeichen	Preis in EUR netto	MwSt.	Genehmi- gungspflicht
05.11.03.	Leibbinden				
05.11.03.2	Stomabandagen Fertigprodukte - (z.B.: Basko Art. Nr.: 302, 303, 306, 307, 308, 309, 311, 312, 313)	00	122,02 €	1 / 2	
05.11.03.2	sonstige Leibbinden und Stomabandagen als Halbfertigprodukte mit individueller Anpassung am Patienten AZ 105 min x 1,00 €/min (z.B.: Basko Art. Nr.: 301, 304, 305) Das Material für die Einarbeitung der Stomaöffnung ist im Grundpreis bereits enthalten. Die Vertragsposition HMV-Nr.: 05.11.03.4003 (Stomaöffnung) kann hier nicht angesetzt werden.	07	180,05 €	1 / 2	X
05.11.04.	Brustbandagen				
05.11.04.0	Brustgürtel	00	61,36 €	1 / 2	ab 61,37 €
05.11.04.1	Kompressionsbrustbandagen	00	119,60 €	1 / 2	ab 119,61€
05.11.04.2	Kompressionsbrustbandagen mit Brustgürtel	00	180,96 €	1 / 2	ab 180,97 €
05.99.99	Abrechnungspositionen				
05.99.99.0001	Prozentualer Aufschlag für Anfertigung nach individuellen Maßen des Versicherten	00	100 %	1 / 2	X

	Depotabschläge				
05.00.99.9993	Abschlag vom Vertragspreis bei zulässiger Depotversorgung (vgl. Anlage 1) mit einer Bandage	00	- 20 %	1 / 2	

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

* Die fehlenden Ziffern bei den Produktarten sind durch die letzten drei Ziffern des jeweiligen Produkts zu ergänzen.

Anlage 2d
zum Vertrag über die Versorgung mit Bandagen, Lagerungshilfen und Orthesen mit der LIOT

VB 05E - Vergütung für maßgefertigte Leibbinden

Positionsnummer *	Bezeichnung	Verw.-Kenn- zeichen	Preis 2023 netto	MwSt.	Genehmi- gungspflicht
05.11.03.	Leibbinden				
05.11.03.3000	Damenleibbinde nach Maß (teilgefertigt)	00	347,84 €	1 / 2	
05.11.03.3001	Herrenleibbinde nach Maß (teilgefertigt)	00	347,84 €	1 / 2	
05.11.03.3999	Maßanfertigung für Leibbinden Herstellung in eigener Werkstatt – keine Fremdfertigungen zulässig	00	558,07 €	2	
05.00.99.9	Zusätze für Übermaß				
05.00.99.9941	Innenbinde zu individuell angefertigten Leibbinden in eigener Werkstatt beinhaltet Material und AZ; nur in Verbindung mit Leibbinden nach Maß (05.11.03.3999)	05	295,83 €	2	X
05.00.99.9942	XXL Zuschlag Leibbinde nach Maß ab einem Umfang von 150 cm beinhaltet Material und AZ; nur in Verbindung mit Leibbinden nach Maß (05.11.03.3999)	05	314,33 €	2	X
05.11.03.4	Zusätze für Leibbinden				
05.11.03.4000	Strumpfhalter mit Anbringung	05	5,38 €	1 / 2	
05.11.03.4001	Schenkelriemen	05	20,47 €	1 / 2	
05.11.03.4002	Pelotte nach Maß	05	75,14 €	1 / 2	
05.11.03.4003	Stomaöffnung	05	123,07 €	1 / 2	
05.11.03.4999	Maßanfertigung für Zusätze für Leibbinden	05	23,87 €	1 / 2	

(Fortsetzung auf der Folgeseite)

(Fortsetzung 05E)

	Depotabschläge				
05.00.99.9993	Abschlag vom Vertragspreis bei zulässiger Depotversorgung mit einer Bandage	00	- 20 %	1 / 2	

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

* Die fehlenden Ziffern bei den Produktarten sind durch die letzten drei Ziffern des jeweiligen Produkts zu ergänzen.

Anlage 2e
zum Vertrag über die Versorgung mit Bandagen, Lagerungshilfen und Orthesen mit der LIOT
VB 20A3 - Vergütung von funktionellen Lagerungssystemen für Kinder

Positionsnummer *	Bezeichnung	Verw.-Kennzeichen	Preis 2023 netto	MwSt.	Genehmigungspflicht
20.29.02	Funktionelle Lagerungssysteme für Kinder				
20.29.02.0	Funktionelle Lagerungssysteme für Kinder	00	LEK + 20 % + AZ à 1,00 €/Min	1 / 2	X

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

* Die fehlenden Ziffern bei den Produktarten sind durch die letzten drei Ziffern des jeweiligen Produkts zu ergänzen.

Anlage 2f
zum Vertrag über die Versorgung mit Bandagen, Lagerungshilfen und Orthesen mit der LIOT

VB 20B10 - Vergütung für Schulterabduktionslagerungshilfen, Armlagerungsplatten bei Parese, Lagerungskeile, Therapiehilfen

Positionsnummer *	Bezeichnung	Verw.-Kenn- zeichen	Preis 2023 netto	MwSt.	Genehmigungspflichtig
20.10.02.	Armlagerungsplatten				
20.10.02.0	Armlagerungsplatten bei Parese	00	LEK + 20 % + AZ á 1,00 €/Min	1 / 2	X
20.29.01	Lagerungskeile				
20.29.01.0	Lagerungskeile bis zu 10 cm Höhe	00	LEK + 20 % + AZ á 1,00 €/Min	1 / 2	X
20.29.01.1	Lagerungskeile bis zu 20 cm Höhe	00	LEK + 20 % + AZ á 1,00 €/Min	1 / 2	X

(Fortsetzung auf der Folgeseite)

(Fortsetzung 20B10)

20.29.01.2	Lagerungskeile bis zu 30 cm Höhe	00	LEK + 20 % + AZ á 1,00 €/Min	1 / 2	X
20.29.01.3	Lagerungskeile über 30 cm Höhe	00	LEK + 20 % + AZ á 1,00 €/Min	1 / 2	X
20.29.04	Therapiehilfen				
20.29.04.0	Therapieauflagen	00	LEK + 20 % + AZ á 1,00 €/Min	1 / 2	X

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

* Die fehlenden Ziffern bei den Produktarten sind durch die letzten drei Ziffern des jeweiligen Produkts zu ergänzen.

Anlage 2g
zum Vertrag über die Versorgung mit Bandagen, Lagerungshilfen und Orthesen mit der LIOT
VB 20C - Vergütung für Beinlagerungshilfen

Positionsnummer *	Bezeichnung	Verw.-Kennzeichen	Preis 2023 netto	MwSt.	Genehmigungspflichtig
20.06.02	Beinlagerungshilfen				
20.06.02.0	Beinlagerungshilfen	00	LEK + 20 % + AZ á 1,00 €/Min	1 / 2	X

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

* Die fehlenden Ziffern bei den Produktarten sind durch die letzten drei Ziffern des jeweiligen Produkts zu ergänzen.

Anlage 2h
zum Vertrag über die Versorgung mit Bandagen, Lagerungshilfen und Orthesen mit der LIOT
VB 20F und 20G10 Vergütung für Lagerungshilfen, individuell oder in Sonderanfertigung

Positionsnummer *	Bezeichnung	Verw.-Kenn- zeichen	Preise 2023	MwSt.	Genehmi- gungspflicht
20.29.98.	Abrechnungsposition für Lagerungshilfen individuell, direkt am Körper angeformt				
20.29.98.0001	Abrechnungsposition für individuell am Körper anpassbare Lagerungshilfen	00	LEK+20%+AZ á 1,14 €/Min	2	X
20.29.99.	Abrechnungsposition für Lagerungshilfen in Sonderanfertigung nach Formabdruck				
20.29.99.0001	Lagerungshilfe nach Formabdruck für Hand/Unterarm	00	LEK+20%+AZ á 1,14 €/Min	2	X
20.29.99.0002	Lagerungshilfe nach Formabdruck für den Arm	00	LEK+20%+AZ á 1,14 €/Min	2	X
20.29.99.0003	Lagerungshilfe nach Formabdruck für Fuß/Unterschenkel	00	LEK+20%+AZ á 1,14 €/Min	2	X
20.29.99.0004	Lagerungshilfe nach Formabdruck für das Bein	00	LEK+20%+AZ á 1,14 €/Min	2	X
20.29.99.0005	Lagerungshilfe nach Formabdruck für den Kopf/Oberkörper	00	LEK+20%+AZ á 1,14 €/Min	2	X
20.29.99.0006	Lagerungshilfe nach Formabdruck für den Rumpf	00	LEK+20%+AZ á 1,14 €/Min	2	X
20.29.99.0007	Lagerungshilfe nach Formabdruck für mehrere Teilkörperbereiche (zusammenhängend)	00	LEK+20%+AZ á 1,14 €/Min	2	X
20.29.99.0008	Lagerungshilfe nach Formabdruck für den Ganzkörper	00	LEK+20%+AZ á 1,14 €/Min	2	X

(Fortsetzung auf der Folgeseite)

(Fortsetzung 20F und 20G10)

20.99.99.0	Abrechnungsposition für Zusätze				
20.99.99.0001	Kippsicherung bei Beinnachtlagerungsschalen	00	LEK+20%+AZ á 1,14 €/Min	2	X
20.99.99.0002	Zusatzteile bei funktionellen Lagerungssystemen für Kinder	00	LEK+20%+AZ á 1,14 €/Min	2	X
20.99.99.0003	Ausgestaltungsarbeiten an einem Gipsbett bzw. Gipsschale	00	LEK+20%+AZ á 1,14 €/Min	2	X

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

* Die fehlenden Ziffern bei den Produktarten sind durch die letzten drei Ziffern des jeweiligen Produkts zu ergänzen.

Anlage 2i
zum Vertrag über die Versorgung mit Bandagen, Lagerungshilfen und Orthesen mit der LIOT

VB 23A3 Vergütung für Orthesen, industriell hergestellt, mit Anpassung (Versorgungen bis einschließlich Knie)

Positionsnummer *	Bezeichnung	Verw.-Kenn- zeichen	Preis in EUR netto	MwSt.	Genehmi- gungspflicht
23.01.01	Hallux-Valgus-Korrekturen				
23.01.01.0	Hallux-Valgus-Korrekturorthesen	00	26,00 €	1 / 2	
23.01.01.1	Hallux-Valgus-Korrekturen mit Gelenk	00	69,68 €	1 / 2	
23.02.01	Sprunggelenkorthesen zur Immobilisierung				
23.02.01.0	Sprunggelenkorthesen zur Immobilisierung in definierter Position	00	163,28 €	1 / 2	
23.02.01.1	Sprunggelenkorthesen zur Immobilisierung in einstellbarer Position	00	LEK + 20 % + AZ à 1,00 €/Min	1 / 2	X
23.02.02	Sprunggelenkorthesen zur Stabilisierung				
23.02.02.0	Sprunggelenkorthesen zur Stabilisierung in einer Ebene	00	93,60 €	1 / 2	
23.02.02.1	Sprunggelenkorthesen zur Stabilisierung in einer Ebene, einstellbar	00	100,88 €	1 / 2	
23.02.02.2	Sprunggelenkorthesen zur Stabilisierung in mind. zwei Ebenen	00	109,20 €	1 / 2	
23.02.02.3	Sprunggelenkorthesen zur Stabilisierung in zwei Ebenen, einstellbar	00	126,88 €	1 / 2	

(Fortsetzung auf der Folgeseite)

(Fortsetzung 23A3)

23.03.02	Fußorthesen zur Korrektur und/oder Entlastung				
23.03.02.0	Fußheberorthesen mit Stabilisierungselementen auf dem Fußrücken (Dorsal)	00	130,00 €	1 / 2	
23.04.01.	Knieorthesen zur Immobilisierung				
23.04.01.0	Knieorthesen zur Immobilisierung, gerade – bei stationärer Behandlung nur abrechenbar, wenn zur Entlassung notwendig	00	102,96 €	1 / 2	
23.04.01.1	Knieorthesen zur Immobilisierung, gebeugt – bei stationärer Behandlung nur abrechenbar, wenn zur Entlassung notwendig	00	111,28 €	1 / 2	
23.04.01.2	Knieorthesen zur Immobilisierung, einstellbar	00	190,32 €	1 / 2	
23.04.01.3	Knieorthesen zur Immobilisierung und Entlastung	00	251,68 €	1 / 2	
23.04.05.	Orthesen zur Korrektur und/oder Entlastung des Femoropatellargelenks				
23.04.05.0	Orthesen zur Beeinflussung des Patellagleitweges	00	119,60 €	1 / 2	
	Depotabschläge				
23.00.99.9993	Abschlag vom Vertragspreis bei zulässiger Depotversorgung (vgl. Anlage 1) mit einer konfektionierten Orthese	00	- 20 %	1 / 2	

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

* Die fehlenden Ziffern bei den Produktarten sind durch die letzten drei Ziffern des jeweiligen Produkts zu ergänzen.

Anlage 2j
zum Vertrag über die Versorgung mit Bandagen, Lagerungshilfen und Orthesen mit der LIOT

VB 23B3 - Vergütung für Orthesen, industriell hergestellt, mit Anpassung (Versorgungen oberhalb Knie)

Positionsnummer *	Bezeichnung	Verw.-Kenn- zeichen	Preis in EUR netto	MwSt.	Genehmi- gungspflicht
23.07.01	Daumenorthesen zur Immobilisierung				
23.07.01.0	Daumen-/Fingerorthesen zur Immobilisierung der Interphalangealgelenke	00	73,84 €	1 / 2	
23.07.01.1	Daumenorthesen zur Immobilisierung des Sattel- und/oder Grundgelenks	00	60,32 €	1 / 2	
23.07.01.2	Daumenorthesen zur Immobilisierung des Sattel-, Grund- und Endgelenkes	00	72,80 €	1 / 2	
23.07.02.	Handorthesen zur Immobilisierung				
23.07.02.0	Handgelenkorthesen zur Immobilisierung in eine Bewegungsrichtung	00	75,92 €	1 / 2	
23.07.02.1	Handgelenkorthesen mit Fingerfixierung zur Immobilisierung	00	86,32 €	1 / 2	
23.07.02.2	Handgelenkorthesen mit Daumenfixierung zur Immobilisierung	00	86,32 €	1 / 2	
23.07.02.3	Handgelenkorthesen mit Finger- und Daumenfixierung zur Immobilisierung	00	139,36 €	1 / 2	
23.07.02.4	Handgelenkorthesen zur Immobilisierung in mind. zwei Bewegungsrichtungen	00	84,24 €	1 / 2	
23.07.02.5	Handgelenkorthesen in Schalenbauweise	00	135,20 €	1 / 2	
23.07.02.6	Handgelenkorthesen zur Immobilisierung in definierten, einstellbaren Positionen)	00	239,20 €	1 / 2	X
23.07.02.7	Handgelenkorthesen mit Daumenfixierung zur Immobilisierung in definierten, einstellbaren Positionen	00	LEK + 20 % + AZ à 1,00 €/Min	1 / 2	X

(Fortsetzung auf der Folgeseite)

(Fortsetzung 23B3)

23.08.04.	Ellenbogenorthesen zur Entlastung				
23.08.04.0	Epicondylitisorthesen zur Entlastung der Muskelursprünge	00	52,00 €	1 / 2	
23.09.01.	Schultergelenkorthesen zur Immobilisierung				
23.09.01.0	Schultergelenkorthesen zur Immobilisierung in definierter Position	00	117,52 €	1 / 2	
23.11.01.	Beckenorthesen zur Stabilisierung				
23.11.01.0	Beckenorthesen	00	109,20 €	1 / 2	
23.11.01.1	Beckenorthesen zur Stabilisierung	00	184,08 €	1 / 2	
23.12.03.	HWS-Orthesen zur Stabilisierung				
23.12.03.0	HWS-Stabilisierungsorthesen	00	49,40 €	1 / 2	
23.12.03.1	HWS-Stabilisierungsorthesen mit Verstärkung	00	61,63 €	1 / 2	
23.12.03.2	HWS-Stabilisierungsorthesen mit Brustbeinauflage	00	109,20 €	1 / 2	
23.13.01	BWS-Orthesen zur Entlastung und/oder Korrektur				
23.13.01.0	Geradehalter		78,00 €	1 / 2	
23.14.03.	LWS-Orthesen zur Stabilisierung				
23.14.03.0	Stabilisierungsorthesen	00	135,20 €	1 / 2	
23.14.03.1	Stabilisierungsorthesen mit Zugelementen	00	140,40 €	1 / 2	
23.14.03.2	Stabilisierungsorthesen mit Pelotte	00	152,88 €	1 / 2	
23.14.03.3	Stabilisierungsorthesen mit Pelotte und Zugelementen	00	169,52 €	1 / 2	

(Fortsetzung auf der Folgeseite)

(Fortsetzung 23B3)

23.16.02.	Nabelbruchbänder				
23.16.02.0	Nabelbruchbänder	00	119,60 €	1 / 2	
23.16.02.1	Nabelbruchbänder für Kinder	00	79,04 €	1 / 2	
23.16.03.	Suspensorien				
23.16.03.0	Suspensorien	00	48,88 €	1 / 2	
23.16.03.1	Wasserbruchsuspensorien	00	67,60 €	1 / 2	
	Depotabschläge				
23.00.99.9993	Abschlag vom Vertragspreis bei zulässiger Depotversorgung (vgl. Anlage 1) mit einer konfektionierten Orthese	00	- 20 %	1 / 2	

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

* Die fehlenden Ziffern bei den Produktarten sind durch die letzten drei Ziffern des jeweiligen Produkts zu ergänzen.

Anlage 2k
zum Vertrag über die Versorgung mit Bandagen, Lagerungshilfen und Orthesen mit der LIOT

VB 23C10 - Vergütung für Orthesen, industriell hergestellt, mit handwerklicher Anpassung (Versorgungen bis einschließlich Knie)

Positionsnummer *	Bezeichnung	Verw.-Kennzeichen	Preis in EUR netto	MwSt.	Genehmigungspflichtig
23.02.03.	Sprunggelenkorthesen zur Redression				
23.02.03.0	Sprunggelenkorthesen zur dynamischen Kontrakturbehandlung	00	LEK + 20 % + AZ à 1,00 €/Min	1 / 2	X
23.02.04.	Sprunggelenkorthesen zur Mobilisierung in definierter Position, abrüstbar				
23.02.04.0	Sprunggelenkorthesen zur Mobilisierung in definierter Position, abrüstbar	00	185,12 €	1 / 2	
23.03.01.	Fußorthesen zur Immobilisierung				
23.03.01.0	Fußlagerungsorthesen	00	253,76 €	1 / 2	
23.03.01.1	Fußorthesen zur Immobilisierung in vorgegebener Position	03	210,60 €	1	X
23.03.02.	Fußorthesen zur Korrektur und/oder Entlastung				
23.03.02.1	Klumpfußkorrekturorthesen	00	LEK + 20 % + 165 min. AZ	1 / 2	X
23.03.02.1	Fußabduktionsschiene mit Fußhalterung und Schuhe	00	LEK + 20 % + 90 min. AZ	1 / 2	X
23.03.02.1	Fußabduktionsschiene (nur Nachlieferung Schuh)	12	LEK + 20 % + 60 min. AZ	1 / 2	X
23.03.02.2	Sichelfußorthesen	00	312,00 €	1 / 2	X

(Fortsetzung auf der Folgeseite)

(Fortsetzung 23C10)

23.03.02.3	Rückfußentlastungsorthesen	00	894,40 €	1 / 2	X
23.03.02.4	Fußkorrekturorthesen mit dreidimensionaler Einstellung	00	LEK + 20 % + AZ à 1,00 €/Min	1 / 2	X
23.03.02.5	Peroneusfedern, thermoplastisch verformbar	00	171,60 €	1 / 2	
23.03.02.6	Fußheberorthesen, dynamisch	00	610,48 €	1 / 2	X
23.04.02.	Knieorthesen zur Mobilisierung				
23.04.02.0	Knieorthesen zur Mobilisierung	00	321,36 €	1 / 2	
23.04.03.	Knieorthesen zur Führung und Stabilisierung				
23.04.03.0	Knieführungsorthesen ohne Extensions-/Flexionsbegrenzung	00	171,60 €	1 / 2	
23.04.03.1	Knieführungsorthesen mit Extensions-/Flexionsbegrenzung	00	260,00 €	1 / 2	ab 260,01 €
23.04.03.2	Knieführungsorthesen mit 4-Punkt-Prinzip und Extensions-/Flexionsbegrenzung	00	334,88 €	1 / 2	ab 334,89€
23.04.03.3	Rahmenorthesen zur Führung und Stabilisierung des Kniegelenks mit Extensions-/Flexionsbegrenzung - zur Miete für 4 Monate	03	524,16 €	1 / 2	
23.04.03.3	Rahmenorthesen zur Führung und Stabilisierung des Kniegelenks mit Extensions-/Flexionsbegrenzung - Restkauf (Differenz zwischen Kauf und Miete)	10	237,29 €	1 / 2	X
23.04.03.3	Rahmenorthesen zur Führung und Stabilisierung des Kniegelenks mit Extensions-/Flexionsbegrenzung - Kauf	00	761,90 €	1 / 2	X

(Fortsetzung auf der Folgeseite)

(Fortsetzung 23C10)

23.04.04.	Knieorthesen zur Entlastung und Korrektur				
23.04.04.0	Knieorthesen zur Entlastung	00	670,80 €	1 / 2	X
23.04.04.1	Knieorthesen zur Entlastung und Führung	00	816,40 €	1 / 2	X
23.04.04.2	Rahmenorthesen (OA-Orthesen) zur Entlastung und Stabilisierung des Kniegelenks - zur Miete für 4 Monate	03	627,12 €	1 / 2	X
23.04.04.2	Rahmenorthesen (OA-Orthesen) zur Entlastung und Stabilisierung des Kniegelenks - Restkauf (Differenz zwischen Kauf und Miete)	10	239,20 €	1 / 2	X
23.04.04.2	Rahmenorthesen (OA-Orthesen) zur Entlastung und Stabilisierung des Kniegelenks	00	866,32 €	1 / 2	X
23.04.04.3	Fuß-Sprunggelenkübergreifende Knieorthese	00	LEK + 20 % + AZ 165,00 €	1 / 2	X
23.04.05.	Orthesen zur Korrektur und/oder Entlastung des Femoropatellargelenks				
23.04.05.1	Orthesen mit Gelenken zur Korrektur und Sicherung des Patellagleitweges	00	230,88 €	1 / 2	
23.04.05.2	Orthesen mit einstellbaren Gelenken zur Korrektur und Sicherung des Patellagleitweges	00	366,08 €	1 / 2	
23.04.06.	Kniegelenkorthesen zur Redression				
23.04.06.0	Kniegelenkorthesen zur dynamischen Redression	00	LEK + 20 % + AZ à 1,00 €/Min	1 / 2	X
23.04.07.	Kniegelenkorthese bei Genu recurvatum)				
23.04.07.0	Kniegelenkorthese bei Genu recurvatum)	00	LEK + 20 % + AZ à 1,00 €/Min	1 / 2	X
23.06.01.	Unterschenkel-Fußorthesen zur Immobilisierung eine evtl. notwendige Schuherhöhung auf der Gegenseite ist mit der Pos.: 23.99.99.2003 / 2004 zusätzlich anzusetzen				
23.06.01.0	Unterschenkel-Fußorthesen zur Immobilisierung in vorgegebener Position	00	276,00 €	1 / 2	

(Fortsetzung auf der Folgeseite)

(Fortsetzung 23C10)

23.06.01.1	Unterschenkel-Fußorthesen zur Immobilisierung in definierten, einstellbaren Positionen - leihweise	08	286,00 €	1	
23.06.01.1	Unterschenkel-Fußorthesen zur Immobilisierung in definierten, einstellbaren Positionen	00	327,60 €	1 / 2	ab 327,61 €
23.06.02.	Unterschenkel-Fußorthesen zur Mobilisierung eine evtl. notwendige Schuherhöhung auf der Gegenseite ist mit der Pos.: 23.99.99.2003 / 2004 zusätzlich anzusetzen				
23.06.02.0	Unterschenkel-Fußorthesen zur Mobilisierung in einstellbaren Bewegungsumfängen	00	343,20 €	1 / 2	
23.06.03.	Unterschenkel-Fußorthesen zur Führung und Stabilisierung				
23.06.03.0	Unterschenkel-Fuß-Stabilisierungsorthesen mit Gelenken	00	174,72 €	1 / 2	
23.06.04.	Knie-Unterschenkel-Fußorthesen zur Führung und Stabilisierung				
23.06.04.0	Knie-Unterschenkel-Fußorthesen zur Stabilisierung	00	LEK + 20 % + AZ à 1,00 €/Min	1 / 2	X
23.06.04.1	Knie-Unterschenkel-Fußorthesen zur Stabilisierung/Mobilisierung in einstellbaren Bewegungsumfängen	00	LEK + 20 % + AZ à 1,00 €/Min	1 / 2	X
23.06.04.2	Knie-Unterschenkel-Fuß-Stabilisierungsorthesen, mechanische Gangphasensteuerung	00	LEK + 20 % + AZ à 1,00 €/Min	1 / 2	X
23.06.04.3	Knie-Unterschenkel-Fuß-Stabilisierungsorthesen, elektronische Gangphasensteuerung	00	LEK + 20 % + AZ à 1,00 €/Min	1 / 2	X
	Depotabschläge				
23.00.99.9993	Abschlag vom Vertragspreis bei zulässiger Depotversorgung (vgl. Anlage 1) mit einer konfektionierten Orthese	00	- 20 %	1 / 2	

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

* Die fehlenden Ziffern bei den Produktarten sind durch die letzten drei Ziffern des jeweiligen Produkts zu ergänzen.

Anlage 21
zum Vertrag über die Versorgung mit Bandagen, Lagerungshilfen und Orthesen mit der LIOT

VB 23D10 - Vergütung für Orthesen industriell hergestellt, mit handwerklicher Anpassung (Versorgungen oberhalb Knie)

Positionsnummer *	Bezeichnung	Verw.-Kennzeichen	Preis in EUR netto	MwSt.	Genehmigungspflichtig
23.05.01.	Hüftorthesen zur Mobilisierung				
23.05.01.0	Hüftgelenkorthesen mit einstellbarer Bewegungsbegrenzung in einer Bewegungsebene - Kauf	00	LEK + 20 % + 180 min. AZ	2	X
23.05.01.1	Hüftgelenkorthesen mit einstellbarer Bewegungsbegrenzung in zwei Bewegungsebenen - Kauf	00	1.123,20 €	2	X
23.05.02.	Hüftorthesen zur Korrektur und/oder Entlastung				
23.05.02.0	Spreizorthesen mit Bügel	00	193,44 €	2	
23.05.02.1	Spreizschalen	00	122,72 €	2	
23.06.05.	Hüft-Knie-Unterschenkel-Fußorthesen zur Führung und Stabilisierung				
23.06.05.0	Hüft-Knie-Unterschenkel-Fuß-Stabilisierungsorthesen mit Gelenken	00	LEK + 20 % + AZ á 1,00 €/Min	1 / 2	X
23.06.05.1	Hüft-Knie-Unterschenkel-Fuß-Stabilisierungsorthesen mit einstellbaren Gelenken	00	LEK + 20 % + AZ á 1,00 €/Min	1 / 2	X

(Fortsetzung auf der Folgeseite)

(Fortsetzung 23D10)

23.06.06.	Beinorthesen zur Entlastung				
23.06.06.0	Unterschenkel-Fußorthesen zur Entlastung - zur Miete für 6 Monate inkl. Höhenausgleich	03	LEK + 20 % + AZ á 1,00 €/Min	2	X
23.06.06.1	Beinorthesen zur Entlastung	00	LEK + 20 % + AZ á 1,00 €/Min	1 / 2	X
23.07.03.	Handorthesen zur Mobilisierung				
23.07.03.0	Daumen-/Fingerorthesen zur Mobilisierung der Interphalangealgelenke	00	122,72 €	1 / 2	
23.07.03.1	Handgelenkorthesen zur Mobilisierung in einer Ebene	00	LEK + 20 % + AZ á 1,00 €/Min	1 / 2	X
23.07.04.	Handorthesen zur Redression				
23.07.04.0	Handgelenkorthesen zur dynamischen Redression	00	LEK + 20 % + AZ á 1,00 €/Min	1 / 2	X
23.08.01.	Ellenbogenorthesen zur Immobilisierung				
23.08.01.0	Ellenbogenorthesen zur Immobilisierung, gebeugt	00	107,12 €	1 / 2	
23.08.01.1	Ellenbogenorthesen zur Immobilisierung, einstellbar	00	LEK + 20 % + AZ á 1,00€/Min	1 / 2	X
23.08.01.2	Ellenbogenorthesen zur Immobilisierung, mit Immobilisierung des proximalen Radius-Ulnar-Gelenks	00	150,80 €	1 / 2	
23.08.02.	Ellenbogenorthesen zur Mobilisierung				
23.08.02.0	Ellenbogenorthesen zur Mobilisierung bei freier Beweglichkeit des proximalen Radius-Ulnar-Gelenks	00	264,16 €	1 / 2	
23.08.02.1	Ellenbogenorthesen zur Mobilisierung mit Immobilisierung des proximalen Radius-Ulnar-Gelenks	00	276,64 €	1 / 2	
23.08.02.2	Ellenbogenorthesen zur Mobilisierung mit einstellbarer Immobilisierung des proximalen Radius-Ulnar-Gelenks	00	353,60 €	1 / 2	

(Fortsetzung auf der Folgeseite)

(Fortsetzung 23D10)

23.08.03.	Ellenbogenorthesen zur Führung und Stabilisierung				
23.08.03.0	Ellenbogenführungsorthesen mit Extensions- und/oder Flexionsbegrenzung	00	325,52 €	1 / 2	
23.08.05.	Ellenbogenorthesen zur Redression				
23.08.05.0	Ellenbogenorthesen zur statischen Redression	00	LEK + 20 % + AZ à 1,00 €/Min	1 / 2	X
23.08.05.1	Ellenbogenorthesen zur dynamischen Redression	00	LEK + 20 % + AZ à 1,00 €/Min	1 / 2	X
23.09.01.	Schultergelenkorthesen zur Immobilisierung				
23.09.01.1	Schultergelenkorthesen zur Immobilisierung, einstellbar in einer Ebene	00	LEK + 20 % + AZ à 1,00 €/Min	1 / 2	X
23.09.01.2	Schultergelenkorthesen zur Immobilisierung, einstellbar in zwei Ebenen	00	LEK + 20 % + 120 min AZ	1 / 2	X
23.09.01.3	Schultergelenkorthesen zur Immobilisierung, einstellbar in drei Ebenen	00	LEK + 20 % + AZ à 1,00 €/Min	1 / 2	X
23.09.02.	Schultergelenkorthesen zur Mobilisierung				
23.09.02.0	Schultergelenkorthesen zur Mobilisierung in einer Ebene	00	LEK + 20 % + AZ à 1,00 €/Min	1 / 2	X
23.09.03.	Schultergelenkorthesen zur Führung und Stabilisierung				
23.09.03.0	Schultergelenkorthesen mit definierbarer Bewegungsbegrenzung	00	275,60 €	1 / 2	
23.09.04.	Schultergelenkorthesen zur Entlastung und Korrektur				
23.09.04.0	Schultergelenkorthesen zur Immobilisierung und Entlastung	00	189,28 €	1 / 2	
23.10.01.	Armorthesen zur Immobilisierung				
23.10.01.0	Armorthesen zur Immobilisierung	00	242,17 €	1 / 2	

(Fortsetzung auf der Folgeseite)

(Fortsetzung 23D10)

23.12.01.	HWS-Orthesen zur Immobilisierung				
23.12.01.0	HWS-Orthesen mit Brustbeinabstützung und Hinterkopfstabilisierung	00	278,00 €	1 / 2	
23.12.01.1	HWS-Orthesen mit Rumpffixierung	00	601,64 €	1 / 2	X
23.12.02.	HWS-Orthesen zur Mobilisierung				
23.12.02.0	HWS-Immobilisierungsorthesen mit Mobilisierungsfunktion	00	84,24 €	1 / 2	
23.13.01.	BWS-Orthesen zur Entlastung und/oder Korrektur				
23.13.01.1	BWS-Orthesen zur Aufrichtung und Entlastung	00	LEK + 20 % + AZ á 1,00 €/Min	1 / 2	X
23.14.01.	LWS-Orthesen zur Immobilisierung				
23.14.01.0	LWS-Orthesen zur Immobilisierung	00	LEK + 20 % + AZ á 1,00 €/Min	1 / 2	X
23.14.02.	LWS-Orthesen zur Mobilisierung				
23.14.02.0	Lumbalstützorthesen mit Mobilisierungsfunktion	00	287,04 €	1 / 2	
23.14.02.1	Überbrückungsorthesen mit Mobilisierungsfunktion	00	663,52 €	1 / 2	X
23.14.02.2	Flexionsorthesen mit Mobilisierungsfunktion	00	738,40 €	1 / 2	X
23.14.03.	Individuell gefertigte LWS-Orthesen zur Korrektur und/oder Entlastung (LSO)				
23.14.03.4	Stabilisierungsorthesen, Hosenform, mit Pelotte und Zugelementen	00	169,00 €	1 / 2	
23.14.03.5	Stabilisierungsorthesen mit zusätzlicher Abdominalsuspension	00	LEK + 20 % + 72,54 €	1 / 2	X

(Fortsetzung auf der Folgeseite)

(Fortsetzung 23D10)

23.14.04.	LWS-Orthesen zur Entlastung und/oder Korrektur				
23.14.04.0	Lumbalstützorthesen	00	262,00 €	1 / 2	
23.14.04.1	Überbrückungsorthesen	00	500,00 €	1 / 2	
23.14.04.2	Flexionsorthesen	00	625,04 €	1 / 2	X
23.15.01.	WS-Orthesen zur Immobilisierung				
23.15.01.0	WS-Orthesen zur Immobilisierung LWS/BWS	00	LEK + 20 % + AZ á 1,00 €/Min	1 / 2	X
23.15.02.	WS-Orthesen zur Mobilisierung				
23.15.02.0	Immobilisierungsorthesen mit Mobilisierungsfunktion LWS/BWS	00	1.040,00 €	1 / 2	X
23.15.02.1	Orthesen zur Entlastung und/oder Korrektur der LWS/BWS in Sagittalebene mit Mobilisierungsfunktion	00	636,48 €	1 / 2	X
23.15.02.2	Orthesen zur Entlastung und/oder Korrektur der LWS/BWS in Sagittal- und Frontalebene mit Mobilisierungsfunktion	00	922,48 €	1 / 2	X
23.15.03.	WS-Orthesen zur Stabilisierung				
23.15.03.0	Stabilisierungsorthesen LWS/BWS	00	LEK + 20 % + AZ á 1,00€/Min	1 / 2	X
23.15.03.1	Stabilisierungsorthesen LWS/BWS mit zusätzlicher Abdominalsuspension	00	LEK + 20 % + AZ á 1,00 €/Min	1 / 2	X

(Fortsetzung auf der Folgeseite)

(Fortsetzung 23D10)

23.15.04.	WS-Orthesen zur Entlastung und/oder Korrektur				
23.15.04.0	Orthesen zur Entlastung der LWS/BWS (Bewegungseinschränkung in Sagittalebene)	00	450,00 €	1 / 2	
23.15.04.1	Orthesen zur Entlastung der LWS/BWS (Bewegungseinschränkung in Sagittal- und Frontalebene)	00	475,00 €	1 / 2	
23.15.04.2	Orthesen zur Entlastung und/oder Korrektur der LWS/BWS in Sagittalebene	00	612,56 €	1 / 2	X
23.15.04.3	Orthesen zur Entlastung und/oder Korrektur der LWS/BWS in Sagittal- und Frontalebene	00	765,44 €	1 / 2	X
23.15.04.4	Orthesen zur aktiven Entlastung und Korrektur der LWS/BWS in Sagittalebene	00	452,40 €	1 / 2	
23.16.01.	Bruchbänder				
23.16.01.0	Bruchbänder, einseitig	00	116,48 €	1 / 2	
23.16.01.1	Bruchbänder, doppelseitig	00	159,12 €	1 / 2	
23.16.01.2	Bruchbänder für Kinder, einseitig	00	83,20 €	1 / 2	
23.16.01.3	Bruchbänder für Kinder, doppelseitig	00	LEK + 20 % + 75 min. AZ	1 / 2	X
23.16.01.4	Maßgefertigte Bruchbänder, einseitig; das Bruchband ist nach Maß bestellt	00	LEK+20%+AZ* á 1,14 €/Min	1 / 2	X
23.16.01.4001	Maßgefertigte Bruchbänder, einseitig; Bruchbänder Herstellung in eigener Werkstatt keine Fremdanfertigung	00	LEK+20%+AZ* á 1,14 €/Min	1 / 2	X
	Depotabschläge				
23.00.99.9993	Abschlag vom Vertragspreis bei zulässiger Depotversorgung (vgl. Anlage 1) mit einer konfektionierten Orthese	00	- 20 %	1 / 2	

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

* Die fehlenden Ziffern bei den Produktarten sind durch die letzten drei Ziffern des jeweiligen Produkts zu ergänzen.

Anlage 2m
zum Vertrag über die Versorgung mit Bandagen, Lagerungshilfen und Orthesen mit der LIOT

VB 23E - Vergütung für Orthesen, handwerklich hergestellt (Versorgungen unterhalb des Knies)

Positionsnummer *	Bezeichnung	Verw.-Kenn- zeichen	Preise 2023 netto	MwSt.	Genehmi- gungspflicht
23.02.30.	Individuell angefertigte Sprunggelenkorthesen zur Immobilisierung, Lagerung oder Korrektur des USG (AO)				
23.02.30.0	Sprunggelenkorthesen zur Immobilisierung, Lagerung oder Korrektur des USG, aus FVW (AO)				
23.02.30.0001	Sprunggelenkorthesen aus FVW	00	LEK+20%+AZ* á 1,14 €/Min	2	X
23.02.30.1	Sprunggelenkorthesen zur Immobilisierung, Lagerung oder Korrektur des USG, aus thermoplastisch verformbaren Kunststoffen (AO)				
23.02.30.1001	Sprunggelenkorthesen aus thermoplastischen Kunststoffen	00	LEK+20%+AZ* á 1,14 €/Min	2	X
23.02.31.	Individuell angefertigte Sprunggelenkorthesen zur Immobilisierung, Lagerung oder Korrektur der Sprunggelenke (AO)				
23.02.31.0	Sprunggelenkorthesen zur Immobilisierung, Lagerung oder Korrektur der Sprunggelenke, aus FVW (AO)				
23.02.31.0001	Sprunggelenkorthesen aus FVW	00	LEK+20%+AZ* á 1,14 €/Min	2	X
23.02.31.1	Sprunggelenkorthesen zur Immobilisierung, Lagerung oder Korrektur der Sprunggelenke, aus thermoplastisch verformbaren Kunststoffen (AO)				
23.02.31.1001	Sprunggelenkorthesen aus thermoplastisch verformbarem Kunststoff	00	LEK+20%+AZ* á 1,14 €/Min	2	X

(Fortsetzung auf der Folgeseite)

(Fortsetzung 23E)

23.02.32.	Individuell angefertigte Sprunggelenkorthesen zur Entlastung (AO)				
23.02.32.0	Sprunggelenkorthesen zur Entlastung, aus FVW (AO)				
23.02.32.0001	Sprunggelenkorthesen aus FVW	00	LEK+20%+AZ* á 1,14 €/Min	2	X
23.02.32.1	Sprunggelenkorthesen zur Entlastung, aus thermoplastisch verformbaren Kunststoffen (AO)				
23.02.32.1001	Sprunggelenkorthesen aus thermoplastisch verformbarem Kunststoff	00	LEK+20%+AZ* á 1,14 €/Min	2	X
23.03.30.	Individuell angefertigte Fußgelenkorthesen zur Funktionssicherung, Stabilisierung, Entlastung, Stützung oder Redression (AFO)				
23.03.30.0	Fußgelenkorthesen zur Funktionssicherung, Stabilisierung, Entlastung, Stützung oder Redression, aus FVW (AFO)				
23.03.30.0001	Fußgelenkorthesen aus FVW in geschlossener Bauweise (bis 1. Drittel des Unterschenkels reichend)	00	LEK+20%+AZ* á 1,14 €/Min	2	X
23.03.30.0002	Fußgelenkorthesen aus FVW in geschlossener Bauweise (bis Mitte des Unterschenkels reichend)	00	LEK+20%+AZ* á 1,14 €/Min	2	X
23.03.30.0003	Fußgelenkorthesen aus FVW in geschlossener Bauweise (bis unter Knie reichend) ohne Kondylenbettung. In dem Vertragspreis sind neben den im Hilfsmittelverzeichnis beschriebenen Konstruktionsmerkmalen folgende Zusätze enthalten: 23.00.99.9921, 23.99.99.2008	00	2.238,49 €	2	X
23.03.30.0004	Fußgelenkorthesen aus FVW in Rahmenbauweise (gefenstert, bis 1. Drittel des Unterschenkels reichend)	00	LEK+20%+AZ* á 1,14 €/Min	2	X
23.03.30.0005	Fußgelenkorthesen aus FVW in Rahmenbauweise (gefenstert, bis Mitte des Unterschenkels reichend)	00	LEK+20%+AZ* á 1,14 €/Min	2	X
23.03.30.0006	Fußgelenkorthesen aus FVW in Rahmenbauweise (gefenstert, bis unter Knie reichend) ohne Kondylenbettung. In dem Vertragspreis sind neben den im Hilfsmittelverzeichnis beschriebenen Konstruktionsmerkmalen folgende Zusätze enthalten: 23.00.99.9921, 23.99.99.2008	00	2.238,49 €	2	X

(Fortsetzung auf der Folgeseite)

(Fortsetzung 23E)

23.00.03.3000	Abschlagsposition für 23.03.30.0001, 23.03.30.0002, 23.03.30.0003, 23.03.30.0004, 23.03.30.0005 und 23.03.30.0006 ohne Gelenke	00	- 342,00 €	2	X
23.00.06.0199	Probeorthese für 23.03.30.0001, 23.03.30.0002, 23.03.30.0003, 23.03.30.0004, 23.03.30.0005 und 23.03.30.0006	00	394,47 €	2	X
23.00.06.0111	Fußgelenkorthesen aus FVW in geschlossener Bauweise (bis unter Knie reichend) (Zweischalenorthese zur Funktionssicherung, Stabilisierung, Entlastung, Stützung oder Redression, aus FVW (AFO), incl. aller Fußbettungsarten)	00	2.702,72 €	2	X
23.00.06.0116	Abschlag zu 23.00.06.0111 für Fußgelenkorthesen in geschlossener Bauweise (bis unter Knie reichend) (Zweischalenorthese zur Funktionssicherung, Stabilisierung, Entlastung, Stützung oder Redression, aus thermoplastisch verformbaren Kunststoff (AFO), incl. aller Fußbettungsarten)	00	- 380,86 €	2	X
23.03.30.1	Fußgelenkorthesen zur Funktionssicherung, Stabilisierung, Entlastung, Stützung oder Redression, aus thermoplastisch verformbaren Kunststoffen (AFO)				
23.03.30.1001	Fußgelenkorthesen aus thermoplastisch verformbaren Kunststoffen in geschlossener Bauweise (bis 1. Drittel des Unterschenkels reichend)	00	LEK+20%+AZ* à 1,14 €/Min	2	X
23.03.30.1002	Fußgelenkorthesen aus thermoplastisch verformbaren Kunststoffen in geschlossener Bauweise (bis Mitte des Unterschenkels reichend)	00	LEK+20%+AZ* à 1,14 €/Min	2	X
23.03.30.1003	Fußgelenkorthesen aus thermoplastisch verformbaren Kunststoffen in geschlossener Bauweise (bis unter Knie reichend)	00	LEK+20%+AZ* à 1,14 €/Min	2	X
23.03.30.1004	Fußgelenkorthesen aus thermoplastisch verformbaren Kunststoffen in Rahmenbauweise (gefenstert, bis 1. Drittel des Unterschenkels reichend)	00	LEK+20%+AZ* à 1,14 €/Min	2	X
23.03.30.1005	Fußgelenkorthesen aus thermoplastisch verformbaren Kunststoffen in Rahmenbauweise (gefenstert, bis Mitte des Unterschenkels reichend)	00	LEK+20%+AZ* à 1,14 €/Min	2	X
23.03.30.1006	Fußgelenkorthesen aus thermoplastisch verformbaren Kunststoffen in Rahmenbauweise (gefenstert, bis unter Knie reichend) mit Gelenken Zuzüglich Passteile (EK + 20%)	00	1.658,21 €	2	X
23.00.03.3010	Fußgelenkorthesen aus thermoplastisch verformbaren Kunststoffen in Rahmenbauweise (gefenstert, bis unter Knie reichend) ohne Gelenke	00	1.373,51 €	2	X

(Fortsetzung auf der Folgeseite)

(Fortsetzung 23E)

23.03.31.	Individuell angefertigte Fußorthesen zur Immobilisierung, Lagerung oder Korrektur				
23.03.31.0	Fußorthesen zur Immobilisierung, Lagerung oder Korrektur, aus Leder (AFO)				
23.03.31.0001	Fußorthesen aus Leder	00	LEK+20%+AZ* à 1,14 €/Min	2	X
23.03.31.1	Fußorthesen zur Immobilisierung, Lagerung oder Korrektur, aus FVW (AFO)				
23.03.31.1001	Fußorthesen aus FVW	00	LEK+20%+AZ* à 1,14 €/Min	2	X
23.03.31.2	Fußorthesen zur Immobilisierung, Lagerung oder Korrektur, aus thermoplastisch verformbaren Kunststoffen (AFO)				
23.03.31.2001	Fußorthesen aus thermoplastisch verformbaren Kunststoffen Diese Fuß-Unterschenkel-Schaftorthese ist eine umschließende, gewalkte Konstruktion aus thermoplastisch verformbaren Kunststoffen. Das Orthesensystem mit innenliegender Lasche, basiert auf einer den Fuß lagernden, korrigierenden Bettung, welche mit Stabilisierungselementen (aus Thermoplast oder Metall) das obere und untere Sprunggelenk gegen Bewegung sperren. Die Verschlussart ist dem Gebrauchszweck entsprechend und ist meist in Form einer Schnürung oder eines Klettverschlusses. Die Höhe dieser Orthese reicht je nach Indikation und Schweregrad der Funktionseinschränkung bis zum 1. Drittel des Unterschenkels, bis Mitte Unterschenkel, bis unter das Knie, ggf. mit Kondylenfassung zur Lastaufnahme am Knie. In Einzelfällen kann bei Korrekturorthesen auch eine Oberschenkelfassung (siehe Einzelproduktlistung für Zuschläge/Zusätze) erforderlich sein.	00	890,24 €	2	X
23.03.32.	Individuell angefertigte dynamische Fußorthesen (AFO)				
23.03.32.0	Dynamische Fußorthesen aus FVW (AFO)				
23.03.32.0001	Dynamische Fußorthesen aus FVW In dem Vertragspreis sind neben den im Hilfsmittelverzeichnis beschriebenen Konstruktionsmerkmalen folgende Zusätze enthalten: 23.00.99.9924, 23.00.99.9925, 23.00.99.9928, bei Ringorthesen 23.00.99.9927 und 23.00.99.9932 inkl. Material	00	962,39 €	2	X
23.03.32.1	Dynamische Fußorthesen aus thermoplastisch verformbaren Kunststoffen (AFO)				
23.03.32.1001	Dynamische Fußorthesen aus thermoplastisch verformbaren Kunststoffen (inkl. individueller Fußbettung, auch neuroreflektorische Elemente z.B. nach Nancy Hylton sowie partielle Fütterungen sind enthalten) In dem Vertragspreis sind neben den im Hilfsmittelverzeichnis beschriebenen Konstruktionsmerkmalen folgende Zusätze enthalten: 23.00.99.9924, 23.00.99.9925, 23.00.99.9928	00	1.010,06 €	2	X

(Fortsetzung auf der Folgeseite)

(Fortsetzung 23E)

23.03.33.	Individuell angefertigte Fußheberorthesen, federnd gearbeitet (AFO)				
23.03.33.0	Fußheberorthesen, federnd gearbeitet, aus Metall, zur Befestigung am Schuh (AFO)				
23.03.33.0001	Fußheberorthesen, federnd gearbeitet, aus Metall, zur Befestigung am Schuh	00	EK+20%+AZ* á 1,14 €/Min	2	X
23.03.33.0002	Peroneus-Feder	00	EK+20%+AZ* á 1,14 €/Min	2	X
23.03.33.0003	Fußhebeschiene nach Prof. Dr. J. Eichler	00	EK+20%+AZ* á 1,14 €/Min	2	X
23.03.33.1	Fußheberorthesen, federnd gearbeitet, aus Metall, mit Metall- oder Kunststoffeinlage (AFO)				
23.03.33.1001	Fußheberorthesen, federnd gearbeitet, aus Metall, mit Metall- oder Kunststoffeinlage	00	EK+20%+AZ* á 1,14 €/Min	2	X
23.03.33.2	Fußheberorthesen, federnd gearbeitet, aus FVW (AFO)				
23.03.33.2001	Fußheberorthesen, federnd gearbeitet, aus FVW	00	EK+20%+AZ* á 1,14 €/Min	2	X
23.03.33.3	Fußheberorthesen, federnd gearbeitet, aus thermoplastisch verformbaren Kunststoffen (AFO)				
23.03.33.3001	Fußheberorthesen, federnd gearbeitet, aus thermoplastisch verformbaren Kunststoffen	00	EK+20%+AZ* á 1,14 €/Min	2	X
23.03.34.	Individuell angefertigte Fußheberorthesen, gelenkig gearbeitet (AFO)				
23.03.34.0	Fußheberorthesen mit Gelenk, aus Metall, zur Befestigung am Schuh (AFO)				
23.03.34.0001	Fußheberorthesen mit Gelenk, aus Metall, zur Befestigung am Schuh	00	EK+20%+AZ* á 1,14 €/Min	2	X

(Fortsetzung auf der Folgeseite)

(Fortsetzung 23E)

23.03.34.1	Fußheberorthesen mit Gelenk, aus Metall, mit Metall- oder Kunststoffeinlage (AFO)				
23.03.34.1001	Fußheberorthesen mit Gelenk, aus Metall, mit Metall- oder Kunststoffeinlage	00	LEK+20%+AZ* á 1,14 €/Min	2	X
23.03.34.2	Fußheberorthesen mit Gelenk, aus FVW (AFO)				
23.03.34.2001	Fußheberorthesen mit Gelenk, aus FVW	00	LEK+20%+AZ* á 1,14 €/Min	2	X
23.03.34.3	Fußheberorthesen mit Gelenk, aus thermoplastisch verformbaren Kunststoffen (AFO)				
23.03.34.3001	Fußheberorthesen mit Gelenk, aus thermoplastisch verformbaren Kunststoffen	00	LEK+20%+AZ* á 1,14 €/Min	2	X
23.04.30.	Individuell angefertigte Kniegelenkorthesen zur Funktionssicherung, Stabilisierung, Entlastung, Stützung oder Redression (KO)				
23.04.30.0	Kniegelenkorthesen zur Funktionssicherung, Stabilisierung, Entlastung, Stützung oder Redression, aus Leder (KO)				
23.04.30.0001	Kniegelenkorthesen aus Leder in geschlossener Bauweise	00	LEK+20%+AZ* á 1,14 €/Min	2	X
23.04.30.0002	Kniegelenkorthesen aus Leder in Schienen-Schellenbauweise	00	LEK+20%+AZ* á 1,14 €/Min	2	X
23.04.30.0003	Kniegelenkorthesen aus Leder in kombinierter Bauweise	00	LEK+20%+AZ* á 1,14 €/Min	2	X
23.04.30.1	Kniegelenkorthesen zur Funktionssicherung, Stabilisierung, Entlastung, Stützung oder Redression, aus FVW (KO)				
23.04.30.1001	Kniegelenkorthesen aus FVW in geschlossener Bauweise	00	LEK+20%+AZ* á 1,14 €/Min	2	X
23.04.30.1002	Kniegelenkorthesen aus FVW in Schienen-Schellenbauweise	00	LEK+20%+AZ* á 1,14 €/Min	2	X
23.04.30.1003	Kniegelenkorthesen aus FVW in Rahmenbauweise	00	LEK+20%+AZ* á 1,14 €/Min	2	X
23.04.30.1004	Kniegelenkorthesen aus FVW in kombinierter Bauweise	00	LEK+20%+AZ* á 1,14 €/Min	2	X

(Fortsetzung auf der Folgeseite)

(Fortsetzung 23E)

23.04.30.2	Kniegelenkorthesen zur Funktionssicherung, Stabilisierung, Entlastung, Stützung oder Redression, aus thermoplastisch verformbaren Kunststoffen (KO)				
23.04.30.2001	Kniegelenkorthesen aus thermoplastisch verformbaren Kunststoffen in geschlossener Bauweise	00	LEK+20%+AZ* á 1,14 €/Min	2	X
23.04.30.2002	Kniegelenkorthesen aus thermoplastisch verformbaren Kunststoffen in Schienen-Schellenbauweise	00	LEK+20%+AZ* á 1,14 €/Min	2	X
23.04.30.2003	Kniegelenkorthesen aus thermoplastisch verformbaren Kunststoffen in Rahmenbauweise	00	LEK+20%+AZ* á 1,14 €/Min	2	X
23.04.30.2004	Kniegelenkorthesen aus thermoplastisch verformbaren Kunststoffen in kombinierter Bauweise	00	LEK+20%+AZ* á 1,14 €/Min	2	X
23.04.31.	Individuell angefertigte Knieorthesen zur Immobilisierung, Lagerung oder Korrektur (KO)				
23.04.31.0	Knieorthesen zur Immobilisierung, Lagerung oder Korrektur, aus Leder (KO)				
23.04.31.0001	Knieorthesen aus Leder in geschlossener Bauweise	00	LEK+20%+AZ* á 1,14 €/Min	2	X
23.04.31.1	Knieorthesen zur Immobilisierung, Lagerung oder Korrektur, aus FWV (KO)				
23.04.31.1002	Knieorthesen aus FWV in geschlossener Bauweise	00	LEK+20%+AZ* á 1,14 €/Min	2	X
23.04.31.2	Knieorthesen zur Immobilisierung, Lagerung oder Korrektur, aus thermoplastisch verformbaren Kunststoffen (KO)				
23.04.31.2001	Knieorthesen aus thermoplastisch verformbaren Kunststoffen in geschlossener Bauweise	00	LEK+20%+AZ* á 1,14 €/Min	2	X
23.04.32.	Individuell angefertigte Patellaorthesen zur Stabilisierung und Korrektur				
23.04.32.0	Patellaorthesen zur Stabilisierung und Korrektur				
23.04.32.0001	Patellaorthesen zur Stabilisierung und Korrektur	00	LEK+20%+AZ* á 1,14 €/Min	2	X

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

* Die fehlenden Ziffern bei den Produktarten sind durch die letzten drei Ziffern des jeweiligen Produkts zu ergänzen.

Anlage 2n
zum Vertrag über die Versorgung mit Bandagen, Lagerungshilfen und Orthesen mit der LIOT

VB 23G11 - Vergütung für Orthesen, handwerklich hergestellt (Versorgungen oberhalb des Knies einschließlich Knie)

Positionsnummer *	Bezeichnung	Verw.-Kennzeichen	Preis 2023 netto	MwSt.	Genehmigungspflicht
23.05.30.	Individuell angefertigte Hüftgelenkorthesen zur Funktionssicherung, Stabilisierung, Entlastung, Stützung oder Redression (HO)				
23.05.30.0	Hüftgelenkorthesen zur Funktionssicherung, Stabilisierung, Entlastung, Stützung oder Redression, aus Leder (HO)				
23.05.30.0001	Hüftgelenkorthesen aus Leder in geschlossener/schalenartiger Bauweise	00	LEK+20%+AZ* á 1,14 €/Min	2	X
23.05.30.1	Hüftgelenkorthesen zur Funktionssicherung, Stabilisierung, Entlastung, Stützung oder Redression, aus thermoplastisch verformbaren Kunststoffen (HO)				
23.05.30.1001	Hüftgelenkorthesen aus thermoplastisch verformbaren Kunststoffen in geschlossener/schalenartiger Bauweise	00	LEK+20%+AZ* á 1,14 €/Min	2	X
23.05.31.	Individuell angefertigte Hüftgelenkorthesen zur Führung und Korrektur bei Kindern				
23.05.31.0	Hüftgelenkspreizorthesen (HO)				
23.05.31.0001	Spreizspirale nach Baehler	00	LEK+20%+AZ* á 1,14 €/Min	2	X
23.05.31.0002	Spreizschiene nach Forrester Brown	00	LEK+20%+AZ* á 1,14 €/Min	2	X
23.05.31.0003	Lörracher Spreizschiene	00	LEK+20%+AZ* á 1,14 €/Min	2	X

(Fortsetzung auf der Folgeseite)

(Fortsetzung 23G11)

23.05.31.0004	Hüftorthese nach Fettweis	00	LEK+20%+AZ* á 1,14 €/Min	2	X
23.05.31.0005	Hüftspreizapparat nach Scherrer Baehler	00	LEK+20%+AZ* á 1,14 €/Min	2	X
23.05.31.0006	MFO Multifunktionelle Hüftorthese nach Baehler	00	LEK+20%+AZ* á 1,14 €/Min	2	X
23.06.30.	Individuell angefertigte Beinorthesen zur Funktionssicherung, Stabilisierung, Entlastung oder Stützung (KAFO)				
23.06.30.0	Beinorthesen zur Funktionssicherung, Stabilisierung, Entlastung oder Stützung, aus Leder (KAFO)				
23.06.30.0001	Beinorthesen aus Leder in geschlossener Bauweise	00	LEK+20%+AZ* á 1,14 €/Min	2	X
23.06.30.0002	Beinorthesen aus Leder in Schienen-Schellenbauweise	00	LEK+20%+AZ* á 1,14 €/Min	2	X
23.06.30.0003	Beinorthesen aus Leder in kombinierter Bauweise	00	LEK+20%+AZ* á 1,14 €/Min	2	X
23.06.30.1	Beinorthesen zur Funktionssicherung, Stabilisierung, Entlastung oder Stützung, aus FVW (KAFO) inkl. Testorthese bei Bedarf; Die Pos. 23.00.99.9929 kann nur bei separat adaptierbarer Oberhülse angesetzt werden. In dem Vertragspreis sind neben den im Hilfsmittelverzeichnis beschriebenen Konstruktionsmerkmalen folgende Zusätze enthalten: 23.99.99.2008, 23.99.99.2011, bei Lagerungsorthesen 23.00.99.9921				
23.06.30.1001	Beinorthesen aus FVW in geschlossener Bauweise	00	3.683,61 €	2	X
23.06.30.1002	Beinorthesen aus FVW in Schienen-Schellenbauweise	00	3.683,61 €	2	X
23.06.30.1003	Beinorthesen aus FVW in Rahmenbauweise	00	3.683,61 €	2	X
23.06.30.1004	Beinorthesen aus FVW in kombinierter Bauweise	00	3.683,61 €	2	X

(Fortsetzung auf der Folgeseite)

(Fortsetzung 23G11)

23.06.30.2	Beinorthesen zur Funktionssicherung, Stabilisierung, Entlastung oder Stützung, aus thermoplastisch verformbaren Kunststoffen (KAFO)				
23.06.30.2001	Beinorthese aus thermoplastisch verformbaren Kunststoffen in geschlossener Bauweise mit Gelenken. Diese Beinorthese ist eine Fuß-Unterschenkel-Oberschenkel (KAFO) umschließende, z.T. gefensterte Konstruktion. Zur Lagerung des ganzen Beines. Das Orthesensystem besteht aus thermoplastisch verformbaren Kunststoffen. Die Verschlussart ist dem Gebrauchszweck entsprechend und ist meist in Form einer Schnürung oder eines Klettverschlusses. Die Länge dieser Orthese reicht, je nach Indikation und Schweregrad der Funktionseinschränkung, vom Fuß bis zum Oberschenkel (bis zum Trochanter Major), wobei der Fuß schaftartig gefasst wird. <u>Zuzüglich Passteile (LEK + 20%)</u>	00	2.360,26 €	2	X
23.00.06.3021	Beinorthesen aus thermoplastisch verformbaren Kunststoffen in geschlossener Bauweise ohne Gelenken. Diese Beinorthese ist eine Fuß-Unterschenkel-Oberschenkel (KAFO) umschließende, z.T. gefensterte Konstruktion. Zur Lagerung des ganzen Beines. Das Orthesensystem besteht aus thermoplastisch verformbaren Kunststoffen. Die Verschlussart ist dem Gebrauchszweck entsprechend und ist meist in Form einer Schnürung oder eines Klettverschlusses. Die Länge dieser Orthese reicht, je nach Indikation und Schweregrad der Funktionseinschränkung, vom Fuß bis zum Oberschenkel (bis zum Trochanter Major), wobei der Fuß schaftartig gefasst wird.	00	1.292,58€	2	X
23.06.30.2002	Beinorthesen aus thermoplastisch verformbaren Kunststoffen in Schienen-Schellenbauweise	00	LEK+20%+AZ* à 1,14 €/Min	2	X
23.06.30.2003	Beinorthesen aus thermoplastisch verformbaren Kunststoffen in Rahmenbauweise	00	LEK+20%+AZ* à 1,14 €/Min	2	X
23.06.30.2004	Beinorthesen aus thermoplastisch verformbaren Kunststoffen in kombinierter Bauweise	00	LEK+20%+AZ* à 1,14 €/Min	2	X

(Fortsetzung auf der Folgeseite)

(Fortsetzung 23G11)

23.06.31.	Individuell angefertigte Bein-/Hüftgelenkorthesen zur Funktionssicherung, Stabilisierung, Entlastung oder Stützung (HKAFO)				
23.06.31.0	Bein-/Hüftgelenkorthesen zur Funktionssicherung, Stabilisierung, Entlastung oder Stützung, aus Leder (HKAFO)				
23.06.31.0001	Bein-/Hüftgelenkorthesen aus Leder in geschlossener Bauweise	00	LEK+20%+AZ* á 1,14 €/Min	2	X
23.06.31.0002	Bein-/Hüftgelenkorthesen aus Leder in Schienen-Schellenbauweise	00	LEK+20%+AZ* á 1,14 €/Min	2	X
23.06.31.1	Bein-/Hüftgelenkorthesen zur Funktionssicherung, Stabilisierung, Entlastung oder Stützung, aus FVW (HKAFO)				
23.06.31.1001	Bein-/Hüftgelenkorthesen aus FVW in geschlossener Bauweise	00	LEK+20%+AZ* á 1,14 €/Min	2	X
23.06.31.1002	Bein-/Hüftgelenkorthesen aus FVW in Schienen-Schellenbauweise	00	LEK+20%+AZ* á 1,14 €/Min	2	X
23.06.31.1003	Bein-/Hüftgelenkorthesen aus FVW in Rahmenbauweise	00	LEK+20%+AZ* á 1,14 €/Min	2	X
23.06.31.1004	Bein-/Hüftgelenkorthesen aus FVW in kombinierter Bauweise	00	LEK+20%+AZ* á 1,14 €/Min	2	X

(Fortsetzung auf der Folgeseite)

(Fortsetzung 23G11)

23.06.31.2	Bein-/Hüftgelenkorthesen zur Funktionssicherung, Stabilisierung, Entlastung oder Stützung aus thermoplastisch verformbaren Kunststoffen (HKAFO)				
23.06.31.2001	<p>Bein-/Hüftgelenkorthese (HKAFO) mit Gelenken (OSG, Kniegelenk, Hüfte) aus thermoplastisch verformbaren Kunststoffen in geschlossener Bauweise</p> <p>Diese Beinorthese ist eine einseitige Fuß-Unterschenkel-Oberschenkel-Hüft- bzw. Becken umschließende, z.T. gefensterte Konstruktion.</p> <p>Das Orthesensystem besteht aus thermoplastisch verformbaren Kunststoffen.</p> <p>Die Verschlussart ist dem Gebrauchszweck entsprechend und ist meist in Form einer Schnürung oder eines Klettverschlusses.</p> <p>Die Länge dieser Orthese reicht, je nach Indikation und Schweregrad der Funktionseinschränkung, vom Unterschenkel (knapp über dem äußeren Knöchel) bis zum Oberschenkel (bis zum Trochanter Major), Beckenfassung und Fuß.</p> <p>Die Ausführung beinhaltet Gelenkarbeiten in OSG (med.+lat.), Kniegelenk (med.+lat.) und Hüftgelenk (lat.) <u>ohne Passteile, diese sind mit LEK + 20% zusätzlich zu veranschlagen</u></p>	00	3.453,48 €	2	X
23.00.06.3121	<p>Bein-/Hüftgelenkorthese (HKAFO) ohne Gelenke aus thermoplastisch verformbaren Kunststoffen in geschlossener Bauweise</p> <p>Diese Beinorthese ist eine einseitige Fuß-Unterschenkel-Oberschenkel-Hüft- bzw. Becken umschließende, z.T. gefensterte Konstruktion.</p> <p>Das Orthesensystem besteht aus thermoplastisch verformbaren Kunststoffen.</p> <p>Die Verschlussart ist dem Gebrauchszweck entsprechend und ist meist in Form einer Schnürung oder eines Klettverschlusses.</p> <p>Die Länge dieser Orthese reicht, je nach Indikation und Schweregrad der Funktionseinschränkung, vom Unterschenkel (knapp über dem äußeren Knöchel) bis zum Oberschenkel (bis zum Trochanter Major), Beckenfassung und Fuß.</p>	00	1.934,44€	2	X
23.06.31.2002	Bein-/Hüftgelenkorthesen aus thermoplastisch verformbaren Kunststoffen in Schienenschellenbauweise	00	LEK+20%+AZ* à 1,14 €/Min	2	X
23.06.31.2003	Bein-/Hüftgelenkorthesen aus thermoplastisch verformbaren Kunststoffen in Rahmenbauweise	00	LEK+20%+AZ* à 1,14 €/Min	2	X
23.06.31.2004	Bein-/Hüftgelenkorthesen aus thermoplastisch verformbaren Kunststoffen in kombinierter Bauweise	00	LEK+20%+AZ* à 1,14 €/Min	2	X

(Fortsetzung auf der Folgeseite)

(Fortsetzung 23G11)

23.07.30.	Individuell angefertigte Handgelenkorthesen zur Funktionssicherung, Immobilisierung, Lagerung oder Korrektur (WHO)				
23.07.30.0	Handgelenkorthesen zur Funktionssicherung, Immobilisierung, Lagerung oder Korrektur, aus Leder (WHO)				
23.07.30.0001	Palmare Handgelenkorthesen aus Leder	00	LEK+20%+AZ* á 1,14 €/Min	2	X
23.07.30.0002	Dorsale Handgelenkorthesen aus Leder	00	LEK+20%+AZ* á 1,14 €/Min	2	X
23.07.30.1	Handgelenkorthesen zur Funktionssicherung, Immobilisierung, Lagerung oder Korrektur, aus FVW (WHO)				
23.07.30.1001	Palmare Handgelenkorthesen aus FVW	00	977,56 €	2	X
23.07.30.1002	Dorsale Handgelenkorthesen aus FVW	00	977,56 €	2	X
23.07.30.2	Handgelenkorthesen zur Funktionssicherung, Immobilisierung, Lagerung oder Korrektur, aus thermoplastisch verformbaren Kunststoffen (WHO)				
23.07.30.2001	<p>Palmare Handgelenkorthese ohne Gelenk aus thermoplastisch verformbaren Kunststoffen Diese Handgelenkorthese ist eine Unterarm-Handgelenk-Mittelhand umgreifende oder schalenartige, z.T. gefensterter, Konstruktion. Das Orthesensystem besteht aus thermoplastisch verformbaren Kunststoffen, ggf. mit medialen, lateralen, sowie palmaren oder dorsalen Verstärkungen aus Kunststoff oder Metall, welche eine absolute Immobilisierung in therapeutisch gewünschter Stellung ermöglichen. Die Verschlussart ist dem Gebrauchszweck entsprechend und ist meist in Form einer Schnürung oder eines Klettverschlusses. Die Länge dieser Orthese reicht, je nach Indikation und Schweregrad der Funktionseinschränkung, von der Mittelhand bis Mitte Unterarm.</p>	00	806,08 €	2	X
23.07.30.2002	Dorsale Handgelenkorthesen aus thermoplastisch verformbaren Kunststoffen	00	LEK+20%+AZ* á 1,14 €/Min	2	X

(Fortsetzung auf der Folgeseite)

(Fortsetzung 23G11)

23.07.31.	Individuell angefertigte Hand-/Fingerorthesen zur Funktionssicherung, Immobilisierung, Lagerung oder Korrektur mit Fingerauflage (WHFO)				
23.07.31.0	Hand-/Fingerorthesen zur Funktionssicherung, Immobilisierung, Lagerung oder Korrektur, mit Fingerauflage aus FVW (WHFO)				
23.07.31.0001	Hand-/Fingerorthesen mit Fingerauflage, aus FVW	00	1.126,98 €	2	X
23.07.31.1	Hand-/Fingerorthesen z. Funktionssicherung, Immobilisierung, Lagerung o. Korrektur, mit Fingerauflage aus thermoplast. verformb. Kunststoffen (WHFO)				
23.07.31.1001	Hand-/Fingerorthesen ohne Gelenk mit Fingerauflage, aus thermoplastisch verformbaren Kunststoffen Diese Handgelenkorthese ist eine Unterarm-Handgelenk-Mittelhand-Finger umgreifende oder schalenartige, z.T. gefensterte Konstruktion. Das Orthesensystem besteht aus thermoplastisch verformbaren Kunststoffen, ggf. mit medialen, lateralen sowie palmaren oder dorsalen Verstärkungen aus Kunststoff oder Metall, welche eine absolute Immobilisierung in therapeutisch gewünschter Stellung ermöglichen. Die Verschlussart ist dem Gebrauchszweck entsprechend und ist meist in Form einer Schnürung oder eines Klettverschlusses. Die Länge dieser Orthese reicht, je nach Indikation und Schweregrad der Funktionseinschränkung, von den Fingern über die Mittelhand bis Mitte Unterarm.	00	919,08 €	2	X
23.07.32.	Individuell angefertigte Hand-/Daumenorthesen zur Funktionssicherung, Immobilisierung, Lagerung oder Korrektur mit Daumenführung (HFO)				
23.07.32.0	Hand-/Daumenorthesen zur Funktionssicherung, Immobilisierung, Lagerung oder Korrektur, mit Daumenführung aus Leder (HFO)				
23.07.32.0001	Hand-/Daumenorthesen mit Daumenführung, aus Leder	00	LEK+20%+AZ* à 1,14 €/Min	2	X
23.07.32.1	Hand-/Daumenorthesen zur Funktionssicherung, Immobilisierung, Lagerung oder Korrektur, mit Daumenführung aus FVW (HFO)				
23.07.32.1001	Hand-/Daumenorthesen mit Daumenführung, aus FVW	00	1.122,08 €	2	X

(Fortsetzung auf der Folgeseite)

(Fortsetzung 23G11)

23.07.32.2	Hand-/Daumenorthesen z. Funktionssicherung, Immobilisierung, Lagerung o. Korrektur, mit Daumenführung aus thermoplast. verformb. Kunststoffen (HFO)				
23.07.32.2001	Hand-/Daumenorthesen mit Daumenführung, aus thermoplastisch verformbaren Kunststoffen	00	LEK+20%+AZ* à 1,14 €/Min	2	X
23.00.07.3271	Hand-/Daumenorthesen zur Funktionssicherung, Immobilisierung, Lagerung oder Korrektur mit Daumenführung aus Silikon (HFO) mit Verschlussystem, Silikonverstärkungselement und inkl. Testorthese bei Bedarf	00	1.488,46 €	2	X
23.07.33.	Individuell angefertigte Hand-/Fingerorthesen zur Funktionssicherung, Immobilisierung, Lagerung o. Korrektur mit Fingerauflage u. Daumenführung (WHFO)				
23.07.33.0	Hand-/Fingerorthesen zur Funktionssicherung, Immobilisierung, Lagerung oder Korrektur mit Fingerauflage und Daumenführung aus FVW (WHFO)				
23.07.33.0001	Hand-/Fingerorthesen mit Fingerauflage und Daumenführung, aus FVW	00	1.265,79 €	2	X
23.07.33.1	Hand-/Fingerorthese z. Funktionssicherung, Immobilisierung, Lagerung/Korrektur m. Fingerauflage/Daumenführung, aus thermopl. verformb. Kunstst. (WHFO)				
23.07.33.1001	Hand-/Fingerorthesen mit Fingerauflage und Daumenführung, aus thermoplastisch verformbaren Kunststoffen	00	LEK+20%+AZ* à 1,14 €/Min	2	X
23.00.07.3371	Hand-/Daumenorthesen zur Funktionssicherung, Immobilisierung, Lagerung oder Korrektur mit Fingerauflage und Daumenführung aus Silikon (WHFO) mit Verschlussystem, Silikonverstärkungselement und inkl. Testorthese bei Bedarf	00	1.603,59 €	2	X

(Fortsetzung auf der Folgeseite)

(Fortsetzung 23G11)

23.07.34.	Individuell angefertigte Daumenorthesen zur Immobilisierung, Stützung, Korrektur, Funktionssicherung (FO)				
23.07.34.0	Daumenorthesen zur Immobilisierung, Stützung, Korrektur, Funktionssicherung, aus FVW (FO)				
23.07.34.0001	Daumenorthesen aus FVW	00	LEK+20%+AZ* á 1,14 €/Min	2	X
23.07.34.1	Daumenorthesen zur Immobilisierung, Stützung, Korrektur, Funktionssicherung, aus thermoplastisch verformbaren Kunststoffen (FO)				
23.07.34.1001	Daumenorthesen aus thermoplastisch verformbaren Kunststoffen	00	LEK+20%+AZ* á 1,14 €/Min	2	X
23.00.07.3471	Daumenorthesen zur Immobilisierung, Stützung, Korrektur, Funktionssicherung aus Silikon (FO) mit Verschlusssystem, Silikonverstärkungselement und inkl. Testorthese bei Bedarf	00	1.020,08 €	2	X
23.07.35.	Individuell angefertigte Fingerorthesen zur Immobilisierung, Stützung, Korrektur, Funktionssicherung (FO)				
23.07.35.0	Fingerorthesen zur Immobilisierung, Stützung, Korrektur, Funktionssicherung (FO)				
23.07.35.0001	Fingerorthesen	00	LEK+20%+AZ* á 1,14 €/Min	2	X
23.07.36.	Individuell angefertigte Finger-/Hand-/Handgelenkorthesen zur Redression (WHFO)				
23.07.36.0	Finger-/Hand-/Handgelenkorthesen zur Redression (WHFO)				
23.07.36.0001	Hand-/Finger-/Daumenorthesen mit Fingerauflage und Daumenführung zur Redression, aus FVW (zzgl. Gelenkschienen mit LEK + 20%)	00	1.545,09 €	2	X
23.07.37.	Individuell angefertigte Hand-/Finger-/Daumenorthesen zur Redression (HFO)				
23.07.37.0	Hand-/Finger-/Daumenorthesen zur Redression (HFO)				
23.07.37.0001	Hand-/Finger-/Daumenorthesen	00	LEK+20%+AZ* á 1,14 €/Min	2	X

(Fortsetzung auf der Folgeseite)

(Fortsetzung 23G11)

23.07.38.	Individuell angefertigte Finger-/Daumenorthesen zur Redression (FO)				
23.07.38.0	Finger-/Daumenorthesen zur Redression				
23.07.38.0001	Finger- /Daumenorthesen	00	LEK+20%+AZ* á 1,14 €/Min	2	X
23.08.30.	Individuell angefertigte Ellenbogengelenkorthesen zur Funktionssicherung, Stabilisierung, Entlastung, Stützung oder Redression (EO)				
23.08.30.0	Ellenbogengelenkorthesen zur Funktionssicherung, Stabilisierung, Entlastung, Stützung oder Redression, aus Leder (EO)				
23.08.30.0001	Ellenbogengelenkorthesen aus Leder	00	LEK+20%+AZ* á 1,14 €/Min	2	X
23.08.30.1	Ellenbogengelenkorthesen zur Funktionssicherung, Stabilisierung, Entlastung, Stützung oder Redression, aus FVW (EO)	00		2	X
23.08.30.1001	Ellenbogengelenkorthesen aus FVW		LEK+20%+AZ* á 1,14 €/Min		
23.08.30.2	Ellenbogengelenkorthesen z. Funktionssicherung, Stabilisierung, Entlastung, Stützung o. Redression, aus thermoplastisch verformbaren Kunststoffen (EO)				
23.08.30.2001	Ellenbogengelenkorthesen aus thermoplastisch verformbaren Kunststoffen	00	LEK+20%+AZ* á 1,14 €/Min	2	X
23.08.31.	Individuell angefertigte Ellenbogenorthesen zur Immobilisierung, Lagerung oder Korrektur (EO)				
23.08.31.0	Ellenbogenorthesen zur Immobilisierung, Lagerung oder Korrektur, aus Leder (EO)				
23.08.31.0001	Ellenbogenorthesen aus Leder	00	LEK+20%+AZ* á 1,14 €/Min	2	X
23.08.31.1	Ellenbogenorthesen zur Immobilisierung, Lagerung oder Korrektur, aus FVW (EO)				
23.08.31.1001	Ellenbogenorthesen aus FVW	00	LEK+20%+AZ* á 1,14 €/Min	2	X
23.08.31.2	Ellenbogenorthesen zur Immobilisierung, Lagerung oder Korrektur, aus thermoplastisch verformbaren Kunststoffen (EO)				
23.08.31.2001	Ellenbogenorthesen aus thermoplastisch verformbaren Kunststoffen	00	LEK+20%+AZ* á 1,14 €/Min	2	X

(Fortsetzung auf der Folgeseite)

(Fortsetzung 23G11)

23.09.30.	Individuell angefertigte Schultergelenkorthesen mit Schulterkappe, zur Funktionssicherung, Fixierung (SO)				
23.09.30.0	Schultergelenkorthesen mit Schulterkappe, zur Funktionssicherung, Fixierung (SO)				
23.09.30.0001	Schultergelenkorthesen mit Schulterkappe	00	LEK+20%+AZ* á 1,14 €/Min	2	X
23.09.31.	Individuell angefertigte Schultergelenkorthesen mit Schulterkappe und Oberarmfassung, zur Funktionssicherung, Fixierung, Immobilisierung (SO)				
23.09.31.0	Schultergelenkorthesen mit Schulterkappe und Oberarmfassung, zur Funktionssicherung, Fixierung, Immobilisierung (SO)				
23.09.31.0001	Schultergelenkorthesen mit Schulterkappe und Oberarmfassung	00	LEK+20%+AZ* á 1,14 €/Min	2	X
23.09.32.	Individuell angefertigte Schultergelenkorthesen mit Schulterkappe, Oberarmfassung, Unterarmfassung und Rumpfabstützung, zur Immobilisierung (SEO)				
23.09.32.0	Schultergelenkorthesen mit Schulterkappe, Oberarmfassung, Unterarmfassung und Rumpfabstützung, zur Immobilisierung (SEO)				
23.09.32.0001	Schultergelenkorthesen mit Schulterkappe, Oberarmfassung, Unterarmfassung und Rumpfabstützung	00	LEK+20%+AZ* á 1,14 €/Min	2	X
23.09.33.	Individuell angefertigte Schultergelenkorthesen mit Armschale/Schlaufe zur Führung, Entlastung				
23.09.33.0	Schultergelenkorthesen mit Armschale/Schlaufe, zur Führung, Entlastung (SEO)				
23.09.33.0001	Schultergelenkorthesen mit Armschale/Schlaufe	00	LEK+20%+AZ* á 1,14 €/Min	2	X
23.10.30.	Individuell angefertigte Armorthesen zur Funktionssicherung, Stabilisierung, Entlastung, Stützung oder Redression				
23.10.30.0	Armorthese z. Funkt.-sicherung, Stabilisierung, Entlastung, Stützung/ Redression (hand-, ellenbogen-, schultergelenkübergreifend, Rumpfabstütz.) (SEWHO)				
23.10.30.0001	Armorthesen (hand-, ellenbogengelenk- und schultergelenkübergreifend, mit Rumpfabstützung)	00	LEK+20%+AZ* á 1,14 €/Min	2	X

(Fortsetzung auf der Folgeseite)

(Fortsetzung 23G11)

23.10.30.1	Armorthesen z. Funktionssicherung, Stabilisierung, Entlastung, Stützung o. Redression (hand-, ellenbogengelenk- u. schultergelenkübergreifend) (SEWHO)		LEK+20%+AZ* á 1,14 €/Min		
23.10.30.1001	Armorthesen (hand-, ellenbogengelenk- und schultergelenkübergreifend)	00	LEK+20%+AZ* á 1,14 €/Min	2	X
23.10.30.2	Armorthesen zur Funktionssicherung, Stabilisierung, Entlastung, Stützung oder Redression (hand-, ellenbogengelenkübergreifend) (EWHO)		LEK+20%+AZ* á 1,14 €/Min		
23.10.30.2001	Armorthesen mit Gelenk aus FVW (EWHO) (hand-, ellenbogengelenkübergreifend) Diese Armorthese ist eine Hand-Unterarm-Oberarm umschließende, z. T. gefensterte Konstruktion. Das Orthesensystem besteht aus Kunststoffen, ggf. mit medialen und lateralen Verstärkungselementen zur Aufnahme von Metallschienen. Die Ausführung beinhaltet Gelenkarbeiten im Handgelenk (bei Bedarf med.+lat.), im Ellbogengelenk (bei Bedarf med.+lat.) ohne Passteile, diese sind mit LEK + 20% zusätzlich zu veranschlagen. Bei Ausführung ohne Handgelenk (HG) ist die Pos. 23.00.10.3020 abzüglich zu veranschlagen.	00	2.198,78 €	2	X
23.00.10.3020	Abschlag zu 23.10.30.2001 für Armsegmentorthesen aus FVW (EWHO) bei Ausführung ohne Handgelenk (HG)	12	-285,00 €	2	X

23.10.31.	Individuell angefertigte Armorthesen zur Funktionssicherung, Stabilisierung, Entlastung, Stützung oder Redression (SEO)				
23.10.31.0	Armorthesen zur Funktionssicherung, Stabilisierung, Entlastung, Stützung oder Redression (ellenbogengelenk- und schultergelenkübergreifend) (SEO)				
23.10.31.0001	Armorthesen (ellenbogengelenk- und schultergelenkübergreifend)	00	LEK+20%+AZ* á 1,14 €/Min	2	X
23.10.32.	Individuell angefertigte Armsegmentorthesen zur Immobilisierung, Lagerung oder Korrektur (unterarm- und handgelenkübergreifend) (WHO)				
23.10.32.0	Armsegmentorthesen zur Immobilisierung, Lagerung oder Korrektur (unterarm- und handgelenkübergreifend) (WHO)				
23.10.32.0001	Armsegmentorthesen (unterarm- und handgelenkübergreifend)	00	LEK+20%+AZ* á 1,14 €/Min	2	X

(Fortsetzung auf der Folgeseite)

(Fortsetzung 23G11)

23.10.33.	Individuell angefertigte Armsegmentorthesen z. Immobilisierung, Lagerung oder Korrektur (unterarm-, handgelenk- u. ellenbogengelenkübergreifend) (EWO)				
23.10.33.0	Armsegmentorthesen zur Immobilisierung, Lagerung oder Korrektur (unterarm-, handgelenk- und ellenbogengelenkübergreifend) (EWO)				
23.10.33.0001	Armsegmentorthesen ohne Gelenk (unterarm- handgelenk- und ellenbogengelenkübergreifend) Diese Armorthese ist eine Hand-Unterarm-Ellenbogengelenk übergreifende, z.T. gefensterter Konstruktion. Das Orthesensystem besteht aus thermoplastischen Kunststoffen. Durch die Ellenbogengelenkfassung wird zusätzlich eine Unterarmrotation verhindert. Die Verschlussart ist dem Gebrauchszweck entsprechend und ist meist in Form von Klettverschlüssen und Gurtsystemen.	00	1.221,60€	2	X
23.10.34.	Individuell angefertigte Armsegmentorthesen zur Immobilisierung, Lagerung oder Korrektur (SEO)				
23.10.34.0	Armsegmentorthesen zur Immobilisierung, Lagerung oder Korrektur (unterarm-, ellenbogen-, oberarm- und schultergelenkübergreifend) (SEO)				
23.10.34.0001	Armsegmentorthesen	00	LEK+20%+AZ* á 1,14 €/Min	2	X
23.11.30.	Individuell gefertigte Beckenringorthesen zur Stabilisierung (SIO)				
23.11.30.0	Beckenringorthesen zur Stabilisierung (SIO)				
23.11.30.0001	Beckenringorthesen	00	LEK+20%+AZ* á 1,14 €/Min	2	X
23.12.30.	Individuell angefertigte Halswirbelsäulenorthesen zur Immobilisierung, Fixierung, Korrektur der HWS (CO)				
23.12.30.0	Halswirbelsäulenorthesen zur Teilfixierung, aus Schaumstoff (CO)				
23.12.30.0001	Halswirbelsäulenorthesen aus Schaumstoff	00	LEK+20%+AZ* á 1,14 €/Min	2	X
23.12.30.0002	Halswirbelsäulenorthesen aus thermoplastischem Schaumstoff	00	LEK+20%+AZ* á 1,14 €/Min	2	X

(Fortsetzung auf der Folgeseite)

(Fortsetzung 23G11)

23.12.30.1	Halswirbelsäulenorthesen zur Teilfixierung, aus flexiblem Kunststoff (CO)		LEK+20%+AZ* á 1,14 €/Min		
23.12.30.1001	Halswirbelsäulenorthesen aus flexiblem Kunststoff	00	LEK+20%+AZ* á 1,14 €/Min	2	X
23.12.30.2	Halswirbelsäulenorthesen zur Fixierung und Teilentlastung, aus thermoplastischem Kunststoff (CO)				
23.12.30.2001	Halswirbelsäulenorthesen aus thermoplastischem Kunststoff	00	LEK+20%+AZ* á 1,14 €/Min	2	X
23.12.30.3	Halswirbelsäulenorthesen zur Immobilisierung und Korrektur, mit Schulterabstützung, aus thermoplastischem Kunststoff (CTO)				
23.12.30.3001	Halswirbelsäulenorthesen mit Schulterabstützung, aus thermoplastischem Kunststoff	00	LEK+20%+AZ* á 1,14 €/Min	2	X
23.12.30.4	Halswirbelsäulenorthesen zur Immobilisierung und Korrektur, mit Schulter- und Rumpfabstützung, aus thermoplastischem Kunststoff (CTO)				
23.12.30.4001	Halswirbelsäulenorthesen mit Schulter- und Rumpfabstützung, aus thermoplastischem Kunststoff	00	LEK+20%+AZ* á 1,14 €/Min	2	X
23.13.30.	Individuell gefertigte Brustwirbelsäulenorthesen zur Korrektur				
23.13.30.0	Brustwirbelsäulen-/Thorax-Orthesen bei Kielbrust/Hühnerbrust (Thoraxgibbus)				
23.13.30.0001	Brustwirbelsäulen-/Thorax-Orthesen bei Kielbrust	00	LEK+20%+AZ* á 1,14 €/Min	2	X
23.13.30.0002	Brustwirbelsäulen-/Thorax-Orthesen bei Hühnerbrust	00	LEK+20%+AZ* á 1,14 €/Min	2	X
23.13.30.1	Geradehalter		LEK+20%+AZ* á 1,14 €/Min		
23.13.30.1001	Geradehalter	00	LEK+20%+AZ* á 1,14 €/Min	2	X
23.14.30.	Individuell gefertigte LWS-Orthesen zur Korrektur und/oder Entlastung (LSO)				
23.14.30.0	LWS-Orthesen zur Korrektur und/oder Entlastung (LSO)				
23.14.30.0001	LWS-Orthesen	00	LEK+20%+AZ* á 1,14 €/Min	2	X

(Fortsetzung auf der Folgeseite)

(Fortsetzung 23G11)

23.15.30.	Individuell angefertigte Wirbelsäulenorthesen zur Fixierung/Teilfixierung (TLSO)				
23.15.30.0	Kreuzstützmieder				
23.15.30.0001	Kreuzstützmieder mit festen Stäben Herstellung in eigener Werkstatt – keine Fremdfertigungen	00	899,39 €	2	X
23.15.30.0002	Kreuzstützmieder mit kleinem Rahmen	00	LEK+20%+AZ* á 1,14 €/Min	2	X
23.15.30.0003	Lindemann-Mieder Herstellung in eigener Werkstatt – keine Fremdfertigungen	00	691,62 €	2	X
23.15.30.0004	Stabgitter-Bandagen	00	EK+20%+AZ* á 1,14 €/Min	2	X
23.15.30.1	Flexionskorsett				
23.15.30.1001	Flexionskorsette als Raney-Jackett	00	LEK+20%+AZ* á 1,14 €/Min	2	X
23.15.30.1002	Flexionskorsette als 2-Schalen-Korsett	00	LEK+20%+AZ* á 1,14 €/Min	2	X
23.15.30.2	Überbrückungsmieder				
23.15.30.2001	Überbrückungsmieder nach Hohmann	00	1.222,64 €	2	X
23.15.30.2002	Überbrückungsmieder als Lumbosacralorthese aus Kunststoff	00	LEK+20%+AZ* á 1,14 €/Min	2	X
23.15.30.3	Hyperextensionsorthesen		LEK+20%+AZ* á 1,14 €/Min		
23.15.30.3001	Hyperextensionsorthesen als 3-Punkt-Korsett	00	LEK+20%+AZ* á 1,14 €/Min	2	X
23.15.30.3002	Hyperextensionsorthesen als Jewett-Brace	00	LEK+20%+AZ* á 1,14 €/Min	2	X
23.15.30.3003	Hyperextensionsorthesen als Baron-Seitz-Korsett	00	LEK+20%+AZ* á 1,14 €/Min	2	X
23.15.30.4	Rahmenstützkorsett				
23.15.30.4001	Rahmenstützkorsette	00	2.521,60 €	2	X
23.15.30.4002	Rahmenstützkorsette aus Kunststoff	00	2.521,60 €	2	X
23.15.30.4003	Rahmenstützkorsette als Taylor-Brace	00	LEK+20%+AZ* á 1,14 €/Min	2	X

(Fortsetzung auf der Folgeseite)

(Fortsetzung 23G11)

23.00.99.9941	Innenbinde zur individuell angefertigten Wirbelsäulenorthese incl. Material und AZ; nur in Verbindung mit Kreuzstützmieder (23.15.30.0) oder Ü.-Mieder (23.15.30.2)	00	295,82 €	2	X
23.15.31.	Individuell angefertigte Wirbelsäulenorthesen zur Korrektur (TLSO)				
23.15.31.0	Reklinationsorthesen (TLSO)				
23.15.31.0001	Reklinationsorthesen als Becker-Korsett	00	LEK+20%+AZ* á 1,14 €/Min	2	X
23.15.31.0002	Reklinationsorthesen als Becker-Gschwendter-Korsett	00	LEK+20%+AZ* á 1,14 €/Min	2	X
23.15.31.0003	Reklinationsorthesen nach Hohmann	00	LEK+20%+AZ* á 1,14 €/Min	2	X
23.15.31.0004	Reklinationsorthesen als Hepp-Korsett	00	LEK+20%+AZ* á 1,14 €/Min	2	X
23.15.31.0005	Reklinationsorthesen als Münsteraner-Kyphose-Orthese	00	LEK+20%+AZ* á 1,14 €/Min	2	X
23.15.31.0006	Reklinationsorthesen als 4-Punkte-Korsett nach Zielke-Nusser-Gschwendt	00	LEK+20%+AZ* á 1,14 €/Min	2	X
23.15.31.1	Skolioseorthesen (TLSO) (CTL SO)				
23.15.31.1001	Skolioseorthesen als Boston-Korsett	00	3.217,48 €	2	X
23.15.31.1002	Skolioseorthesen als Cuxhaven-Korsett	00	LEK+20%+AZ* á 1,14 €/Min	2	X
23.15.31.1003	Skolioseorthesen als Charleston-Bending-Brace	00	LEK+20%+AZ* á 1,14 €/Min	2	X
23.15.31.1004	Skolioseorthesen als Cheneau-Korsett	00	3.217,48 €	2	X
23.15.31.1005	Skolioseorthesen als CBW-Korsett	00	3.217,48 €	2	X
23.15.31.1006	Skolioseorthesen als Stagnara-Korsett	00	LEK+20%+AZ* á 1,14 €/Min	2	X
23.15.31.1007	Skolioseorthesen als Milwaukee-Korsett bei Skoliose	00	EK+20%+AZ* á 1,14 €/Min	2	X
23.15.31.1008	Skolioseorthesen als RSC-Orthese Rigo-System-Cheneau	00	EK+20%+AZ* á 1,14 €/Min	2	X

(Fortsetzung auf der Folgeseite)

(Fortsetzung 23G11)

23.00.15.3110	Spezialkorsett zur Versorgung neuromuskulärerer Skoliosen Skoliose-Rumpforthese zur Bettung, Stabilisierung und Korrektur von 3-Dimensionalen neurogenen/neuromuskulären Wirbelsäulendeformitäten in thermoplastischer Fertigung, für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. ggf. zzgl. Bewegung-/Gelenkssysteme mit LEK +20% bei zweiteiliger Fertigung. Diese Pos. beinhaltet bei Bedarf auch folgende Sonderkonstruktionen: 2-Schalige Fertigungsbauweise, Elastisches Bauteil, Sonden- und Portausparungen, Formausgleiche und Fütterungsvarianten.	00	3.613,06 €	2	X
23.16.01.	Bruchbänder				
23.16.01.4	Maßgefertigte Bruchbänder, einseitig; das Bruchband ist nach Maß bestellt	00	LEK+20%+AZ* á 1,14 €/Min	1 / 2	X
23.16.01.4001	Maßgefertigte Bruchbänder, einseitig; Bruchbänder Herstellung in eigener Werkstatt keine Fremdanfertigung	00	LEK+20%+AZ* á 1,14 €/Min	1 / 2	X
23.16.01.5	Maßgefertigte Bruchbänder, doppelseitig; das Bruchband ist nach Maß bestellt	00	LEK+20%+AZ* á 1,14 €/Min	1 / 2	
23.16.01.5001	Maßgefertigte Bruchbänder, doppelseitig; Bruchbänder Herstellung in eigener Werkstatt keine Fremdanfertigung	00	LEK+20%+AZ* á 1,14 €/Min	1 / 2	X
23.16.01.6	Zusätze für Bruchbänder	00	LEK+20%+AZ* á 1,14 €/Min	1 / 2	X
23.16.02.	Nabelbruchbänder				
23.16.02.2	Maßgefertigte Nabelbruchbänder	00	LEK+20%+AZ* á 1,14 €/Min	1 / 2	X
23.29.01.	Ganzkörperorthesen zur Funktionssicherung und/oder Mobilisierung				
23.29.01.0	Reziproke Gehorthesen	00	LEK+20%+AZ* á 1,14 €/Min	2	X
23.29.01.1	Gehapparate	00	LEK+20%+AZ* á 1,14 €/Min	2	X

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

* Die fehlenden Ziffern bei den Produktarten sind durch die letzten drei Ziffern des jeweiligen Produkts zu ergänzen.

Anlage 2o
zum Vertrag über die Versorgung mit Bandagen, Lagerungshilfen und Orthesen mit der LIOT
VB 99A - Vergütung für Kopfschutzhelme/-bandagen konfektionierte Produkte

Positionsnummer *	Bezeichnung	Verw.-Kenn- zeichen	Preis 2023 netto	MwSt.	Genehmi- gungspflicht
99.17.01.	Kopfschutzbandagen / -helme				
99.17.01.0	Kopfschutzbandage KO2	00	Listen-VK – 15 % Rabatt + 90,00 €	1 / 2	X
99.17.01.1	Kopfschutzhelme KO1	00	Listen-VK – 15 % Rabatt + 90,00 €	1 / 2	X

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

* Die fehlenden Ziffern bei den Produktarten sind durch die letzten drei Ziffern des jeweiligen Produkts zu ergänzen.

Anlage 4a
zum Vertrag über die Versorgung mit Bandagen, Lagerungshilfen und Orthesen mit der LIOT

Zusätze - Vergütung für Orthesen, handwerklich hergestellt

Positionsnummer *	Bezeichnung	Verw.-Kenn- zeichen	Preis in EUR netto	MwSt.	Genehmi- gungspflicht
23.99.01.	Fußbügel ohne Gelenk				
23.99.01.0	Fußbügel gerade	01 / 12	LEK+20%	1 / 2	X
23.99.01.1	Fußbügel gegabelt	01 / 12	LEK+20%	1 / 2	X
23.99.02.	Fußgelenkkonstruktionen Fußbügel				
23.99.02.0	Fußbügel mit Knöchelgelenken	01 / 12	LEK+20%	1 / 2	X
23.99.03.	Fußgelenkkonstruktionen Schuhbügel				
23.99.03.0	Schuhbügel mit Gelenken	01 / 12	LEK+20%	1 / 2	X
23.99.04.	Gehbügel				
23.99.04.0	Gehbügel für Entlastungsorthesen	01 / 12	LEK+20%	1 / 2	X
23.99.05.	Fußbügel mit Feder				
23.99.05.0	Fußbügel mit Gelenken und Fußhebermechanismus	01 / 12	LEK+20%	1 / 2	X
23.99.06.	Schuhbügel mit Feder				
23.99.06.0	Schuhbügel mit Gelenken und Fußhebermechanismus	01 / 12	LEK+20%	1 / 2	X
23.99.07.	Fußbügel mit Quengeleinrichtung				
23.99.07.0	Fußbügel mit Quengeleinrichtung (statisch)	01 / 12	LEK+20%	1 / 2	X

(Fortsetzung auf der Folgeseite)

(Fortsetzung „Zusätze“)

23.99.11.	Fußgelenkkonstruktionen Systemschuhbügel mit Teleskop				
23.99.11.0	Systemschuhbügel mit Teleskop und Gelenkbuchse	01 / 12	LEK+20%	1 / 2	X
23.99.12.	Systemknöchelgelenke				
23.99.12.0	Systemknöchelgelenke	01 / 12	LEK+20%	1 / 2	X
23.99.13.	Systemfußbügel				
23.99.13.0	Systemfußbügel	01 / 12	LEK+20%	1 / 2	X
23.99.15.	Systemschuhbügel				
23.99.15.0	Systemschuhbügel	01 / 12	LEK+20%	1 / 2	X
23.99.23.	Kniegelenkkonstruktionen				
23.99.23.0	Knieschienen ohne Gelenk	01 / 12	LEK+20%	1 / 2	X
23.99.24.	Kniegelenkkonstruktionen (monozentrisch)				
23.99.24.0	Kniegelenkschienen, monozentrisch, frei beweglich	01 / 12	LEK+20%	1 / 2	X
23.99.24.1	Kniegelenkschienen, monozentrisch, mit Schweizer Sperre	01 / 12	LEK+20%	1 / 2	X
23.99.24.2	Kniegelenkschienen, monozentrisch, mit Fallschlosssperre	01 / 12	LEK+20%	1 / 2	X
23.99.24.3	Kniegelenkschienen, monozentrisch, mit elektromechanischer Sperre	01 / 12	LEK+20%	1 / 2	X
23.99.26.	Kniegelenkkonstruktionen (polyzentrisch)				
23.99.26.0	Kniegelenkschienen, polyzentrisch	01 / 12	LEK+20%	1 / 2	X
23.99.26.1	Kniegelenkschienen, polyzentrisch, mit Zahnsegment	01 / 12	LEK+20%	1 / 2	X
23.99.26.2	Kniegelenkschienen, polyzentrisch, mit Zahnsegment, einstellbar	01 / 12	LEK+20%	1 / 2	X
23.99.27.	Kniegelenkkonstruktionen mit automatischer Kniegelenksperre, mechanisch				
23.99.27.0	Kniegelenkkonstruktionen mit automatischer Kniegelenksperre, mechanisch	01 / 12	LEK+20%	1 / 2	X

(Fortsetzung auf der Folgeseite)

(Fortsetzung „Zusätze“)

23.99.28.	Kniegelenkkonstruktionen mit automatischer Kniegelenksperre, elektromechanisch				
23.99.28.0	Kniegelenkkonstruktionen mit automatischer Kniegelenksperre, elektromechanisch	01 / 12	LEK+20%	1 / 2	X
23.99.31.	Kniegelenkkonstruktionen mit Quengeleinrichtung				
23.99.31.0	Kniegelenkschienen mit Quengeleinrichtung (statisch)	01 / 12	LEK+20%	1 / 2	X
23.99.32.	Kniegelenkkonstruktionen, Systemkniegelenke (monozentrisch)				
23.99.32.0	Systemkniegelenke, monozentrisch, frei beweglich	01 / 12	LEK+20%	1 / 2	X
23.99.32.1	Systemkniegelenke, monozentrisch, mit Schweizer Sperre	01 / 12	LEK+20%	1 / 2	X
23.99.32.2	Systemkniegelenke, monozentrisch, mit Fallschlosssperre	01 / 12	LEK+20%	1 / 2	X
23.99.32.3	Systemkniegelenke, monozentrisch, mit elektromechanischer Sperre	01 / 12	LEK+20%	1 / 2	X
23.99.33.	Kniegelenkkonstruktionen, Systemkniegelenke (polyzentrisch)				
23.99.33.0	Systemkniegelenke, polyzentrisch	01 / 12	LEK+20%	1 / 2	X
23.99.33.1	Systemkniegelenke, polyzentrisch, mit Zahnsegment	01 / 12	LEK+20%	1 / 2	X
23.99.33.2	Systemkniegelenke, polyzentrisch, mit Zahnsegment, einstellbar	01 / 12	LEK+20%	1 / 2	X
23.99.39.	Hüftgelenkkonstruktionen (Gelenkschienen)				
23.99.39.0	Hüftgelenkschienen	01 / 12	LEK+20%	1 / 2	X
23.99.39.1	Hüftgelenkschienen sperrbar	01 / 12	LEK+20%	1 / 2	X
23.99.39.2	Hüftgelenkschienen mit Abduktionsgelenk	01 / 12	LEK+20%	1 / 2	X
23.99.39.3	Hüftgelenkschienen sperrbar mit Abduktionsgelenk	01 / 12	LEK+20%	1 / 2	X
23.99.40.2	Systemhüftgelenke mit Abduktionsgelenk	01 / 12	LEK+20%	1 / 2	X
23.99.40.3	Systemhüftgelenke sperrbar mit Abduktionsgelenk	01 / 12	LEK+20%	1 / 2	X

Fortsetzung auf der Folgeseite)

(Fortsetzung „Zusätze“)

23.99.41.	Hüftgelenkkonstruktionen mit Quengeleinrichtung				
23.99.41.0	Hüftgelenkschienen mit Quengeleinrichtung (statisch)	01 / 12	LEK+20%	1 / 2	X
23.99.44.	Armelenkkonstruktionen (monozentrisch)				
23.99.44.0	Ellenbogengelenkschienen, monozentrisch	01 / 12	LEK+20%	1 / 2	X
23.99.44.1	Ellenbogengelenkschienen, monozentrisch, sperrbar	01 / 12	LEK+20%	1 / 2	X
23.99.44.2	Ellenbogengelenkschienen, monozentrisch, definierbar	01 / 12	LEK+20%	1 / 2	X
23.99.45.	Armelenkkonstruktionen (polyzentrisch)				
23.99.45.0	Ellenbogengelenkschienen, polyzentrisch	01 / 12	LEK+20%	1 / 2	X
23.99.46.	Armelenkkonstruktionen mit Quengeleinrichtung				
23.99.46.0	Ellenbogengelenkschienen mit Quengeleinrichtung (statisch)	01 / 12	LEK+20%	1 / 2	X
23.99.47.	Systemverlängerungsteile				
23.99.47.0	Systemverlängerungsteile	01 / 12	LEK+20%	1 / 2	X

(Fortsetzung auf der Folgeseite)

(Fortsetzung „Zusätze“)

23.99.99.2	Abrechnungspositionen für Zusätze/Zuschläge (müssen explizit ärztlich verordnet und begründet sein)				
23.00.99.9920	contralateraler Schuhausgleich	01 / 12	100,11 €	1 / 2	X
23.00.99.9921	lange Fußsohle in Carbontechnik-Vorfuß rigide	12	88,92 €	1 / 2	X
23.00.99.9922	Mehraufwand Einbau Carbonfeder	12	225,72 €	1 / 2	X
23.00.99.9924	Detailbettung der Zehen 2-5 als Zehenbänkchen	12	61,50 €	1 / 2	X
23.00.99.9925	Fuß Innen- oder Außenranderhöhung/Verbreiterung (nur bei dynamischen Orthesen) zum Niveaueausgleich bei einer nicht korrigierbaren Fußfehlstellung über 0,5 cm (bis 0,5 cm ist diese in der Grundposition enthalten)	12	102,60 €	1 / 2	X
23.00.99.9926	Ad-/Abduktionskorrektur im Vorfuß (nur bei Diagnose: intraartikuläre Fehlstellungen im USG oder achsabweichende Fehl- stellung im Großzehengrundgelenk z.B. Hallux valgus, Sichelfuß, Klumpfuß, massiver Knickfuß; ausgeführt als mediale oder laterale Verlängerung der Fußführung)	12	54,72 €	1 / 2	X
23.00.99.9927	zirkulärer Weichwandliner Fuß/Unterschenkel (separater fußumgreifender Innenschaft aus PE-Schaum mit Lasche in einem geschlos- senen Orthesensystem)	01 / 12	226,62 €	1 / 2	X
23.00.99.9928	Mehraufwand bei fußgelenkübergreifende Fehlstellungskorrektur (Kontrakturen und dreidimensionaler Achsfehlstellung im USG)	01 / 12	184,68 €	1 / 2	X
23.00.99.9929	Patellaeinbettung/gelenkübergreifende femorale Kondylenbettung	12	307,80 €	1 / 2	X
23.00.99.9930	ventrale Unterschenkelführung – integriert (Partielle rigide zirkuläre Führung der Orthese (Tibiaplateau), Mehraufwand zusätzliche geschlossene Anlage und Anprobe an AFO, KAFO, HAKAFO (Material in Grundposition enthalten)	01 / 12	171,00 €	1 / 2	X
23.00.99.9931	ventrale Unterschenkelführung – Klappe (Diese Position kann z. B. bei anatomisch bedingten Maßdifferenzen, welche das Anzie- hen des Hilfsmittels erschweren, bei Weichteilüberschüssen, bei notwendiger zirkulärer Fassung, zur Vermeidung von partiellen Druckspitzen angesetzt werden und beinhaltet eine Öffnungsfunktion mit einer Klappe (zweiter Guss für Klappe und Klappenfunktion mit Befestigung) an AFO, KAFO, HAKAFO, Handorthese aus FW (Material in Grund- position enthalten)	12	376,20 €	1 / 2	X

(Fortsetzung auf der Folgeseite)

(Fortsetzung „Zusätze“)

23.00.99.9932	verwindungstables Verschlusssystem zur zirkulären Fixation inkl. Material und Verschluss	01 / 12	227,27 €	1 / 2	X
23.00.99.9933	hohe OS-Hülsenführung mit Beckenanlage	12	259,92 €	1 / 2	X
23.00.99.9934	flexibler Hülsenrand am Fußteil nicht in Verbindung mit 23.00.99.9938	12	123,12 €	1 / 2	X
23.00.99.9935	flexibler Hülsenrand an der Unterschenkelhülse nicht in Verbindung mit 23.00.99.9938	12	123,12 €	1 / 2	X
23.00.99.9936	flexibler Hülsenrand an der Oberschenkelhülse nicht in Verbindung mit 23.00.99.9938	12	184,68 €	1 / 2	X
23.00.99.9937	halbbelastisches Gußverfahren nicht in Verbindung mit 23.00.99.9934, 23.00.99.9935 und 23.00.99.9936	12	191,52 €	1 / 2	X
23.00.99.9938	Mehrarbeit für Verlängerungssystem zur Wachstumsanpassung (ohne Schienen)	12	205,20 €	1 / 2	X
23.00.99.9939	limitierter Gelenkansschlag pro Gelenk diese Position kann ausschließlich dann angesetzt werden, wenn mit Bewegungslimitie- rung ein handwerklicher Mehraufwand (Feilen, Schweißen. Löten etc.) verbunden ist. Das Ansetzen der Position ist Abhängig vom Modell des Gelenkes.	12	68,40 €	1 / 2	X
23.00.99.9940	Eingussanker für Systemgelenk	12	54,72 €	1 / 2	X
23.00.99.9941	Innenbinde zur individuell angefertigten Wirbelsäulenorthese beinhaltet Material und AZ; nur in Verbindung mit Kreuzstützm.(23.15.30.0) oder Ü.-Mie- der (23.15.30.2)	01 / 12	295,83 €	1 / 2	X
23.00.99.9942	Mehrarbeit für Einbau Sperr-Kniegelenk (außer Fallschloss)	01 / 12	205,20€	1 / 2	X
23.00.99.9943	Mehrarbeit für Einbau Sperrhüftgelenk (außer Fallschloss)	01 / 12	478,80 €	1 / 2	X
23.00.99.9952	Einzelfingerfassung (Diese Position ist für eine individuelle handwerklich hergestellte Einzelfassung bei De- formitäten einzelner Finger bei der Hand-Finger-Orthese aus FWV oder Silikon kalkuliert und ist pro Finger/Daumen ansetzbar. Folglich kann diese Position bis zu 5-mal pro Seite als Zusatz aufgeführt werden.)	01 / 12	75,86 €	1 / 2	X
23.00.99.9953	Mehraufwand thermoplastischer Innenschuh, herausnehmbar, in Verbindung mit USO	12	342,00 €	1 / 2	X

(Fortsetzung auf der Folgeseite)

(Fortsetzung „Zusätze“)

23.99.99.2001	Extensionsgamaschen für Beinorthesen	12	LEK+20%	1 / 2	X
23.99.99.2002	Tuberaufsitz am Oberschenkelschaft	12	262,72 €	1 / 2	X
23.99.99.2003	Verkürzungsausgleich bis 3 cm	01 / 12	134,31 €	2	X
23.99.99.2004	Verkürzungsausgleich je weitere 1 cm	01 / 12	43,53 €	2	X
23.99.99.2005	Oberschenkelfassung an Fußkorrekturorthesen	12	LEK+20%	1 / 2	X
23.99.99.2006	Im Schaftsystem integriertes Gelenk (Ferrari)	12	LEK+20%	1 / 2	X
23.99.99.2007	Fußteil als Einlage aus Aluminium oder Stahl an der Bein- oder Fußorthese	12	LEK+20%	1 / 2	X
23.99.99.2008	Fußteil als Einlage aus FVW an der Bein- oder Fußorthese	12	LEK+20%	1 / 2	X
23.99.99.2009	Fußteil als Einlage aus thermoplastisch verformbarem Kunststoff an der Bein- oder Fußorthese	12	LEK+20%	1 / 2	X
23.99.99.2010	Fußteil als Sandale aus Leder an der Bein- oder Fußorthese	12	LEK+20%	1 / 2	X
23.99.99.2011	Fußteil als Sandale aus FVW an der Bein- oder Fußorthese	12	LEK+20%	1 / 2	X
23.99.99.2012	Fußteil als Sandale aus thermoplastisch verformbarem Kunststoff an der Bein- oder Fußorthese	12	LEK+20%	1 / 2	X
23.99.99.2013	Kniekappe mit vier Riemen	12	LEK+20%	1 / 2	X
23.99.99.2014	Kniegummizug	12	41,66 €	1 / 2	X
23.99.99.2015	Fußgummizug	12	41,66 €	1 / 2	X
23.99.99.2016	Getriebenes Sitzband am Beinstützapparat	12	LEK+20%	1 / 2	X
23.99.99.2017	Hosenschutzpolster an der Oberschenkelhülse aus Leder	12	LEK+20%	1 / 2	X

Fortsetzung auf der Folgeseite)

(Fortsetzung „Zusätze“)

23.99.99.2101	angewalkte Schulterwölbung zum Hülsenapparat für Ober- und Unterarm	12	LEK+20%	1 / 2	X
23.99.99.2201	Überbrückende Lumbalpelotte bei LWS-Orthesen	12	LEK+20%	1 / 2	X
23.99.99.2202	Korrekturzügel an Wirbelsäulenorthesen	12	LEK+20%	1 / 2	X
23.99.99.2203	Thorakalbügel	12	LEK+20%	1 / 2	X
23.99.99.2204	Thorakalspange	12	LEK+20%	1 / 2	X
23.99.99.2205	Halsring zum Kyphose-Korsett	12	LEK+20%	1 / 2	X
23.99.99.2301	Zusätzliche Kopfabstützung für HWS-Orthesen	12	LEK+20%	1 / 2	X
23.99.99.2302	Craniale Verlängerung mit Stirnband	12	LEK+20%	1 / 2	X
23.99.99.2401	Verstärkungsband, zusätzlich	12	LEK+20%	1 / 2	X
23.99.99.2402	Einfacher Traggurt über eine Schulter mit Befestigungsteilen am Stützapparat	12	LEK+20%	1 / 2	X
23.99.99.2403	Einfacher Traggurt über beide Schultern mit Befestigungsteilen am Stützapparat	12	LEK+20%	1 / 2	X
23.99.99.2404	Weicher Leibgurt mit Trochanterriemen und Befestigungsteilen am Stützapparat	12	LEK+20%	1 / 2	X
23.99.99.2405	Gleitunterlage für eine Schulter	12	LEK+20%	1 / 2	X
23.99.99.2407	Eine Schiene mit Leder bekleiden	12	LEK+20%	1 / 2	X
23.99.99.2406	Unterfütterung eines Schultergurtes	12	LEK+20%	1 / 2	X
23.99.99.2407	Eine Schiene mit Leder bekleiden	01 / 12	LEK+20%	1 / 2	X

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

* Die fehlenden Ziffern bei den Produktarten sind durch die letzten drei Ziffern des jeweiligen Produkts zu ergänzen.

Anlage 4b
zum Vertrag über die Versorgung mit Bandagen, Lagerungshilfen und Orthesen mit der LIOT

Reparaturen - Vergütung für Orthesen, handwerklich hergestellt

Positionsnummer *	Bezeichnung	Verw.-Kennzeichen	Preise 2023	MwSt.	Genehmigungspflicht
23.00.99.3	Abrechnungspositionen für Reparaturen				
23.00.99.3100	Gelenkmontage, Knöchel-, Knie- oder Hüftgelenke auseinandernehmen und wieder zusammensetzen, reinigen und fetten je Gelenk (Stück) ansetzbar.	01	34,20 €	1 / 2	Es gilt § 8 Abs. 3
23.00.99.3101	Gelenkschiene ersetzen, Schiene abnehmen, neue Schiene anrichten und anbringen. Achtung: nicht bei FVW mit eingegossenen Schienen ansetzbar. Nicht mit 3007 und 3008 kombinierbar. Etwaige Gelenkmontagen sind gesondert anzusetzen. Ebenso Bauteile mit LEK+20%	01	LEK+20% + 102,60 €	1 / 2	
23.00.99.3102	Gelenk instand setzen Gelenkbolzen im Gelenk einpassen, anschrauben und/oder Kugellager erneuern und einpassen, etwaige Gelenkmontagen sind gesondert anzusetzen. Je Gelenk (Stück) ansetzbar. Ebenso Bauteile mit LEK+20%	01	LEK+20% + 17,10 €	1 / 2	
23.00.99.3103	Gelenkansschläge nachpassen - Gelenkansschläge nachpassen evtl. durch auflöten oder kaltstrecken erneuern, je Stück, etwaige Gelenkmontagen sind gesondert anzusetzen. Materialpauschale enthalten.	01	32,02 €	1 / 2	
23.00.99.3104	Feststellung durch Kaltstrecken nachpassen - je Stück, ohne Gelenkmontage	01	20,52 €	1 / 2	
23.00.99.3105	Feststellung durch Auflöten eines Stahlplättchens nachpassen - je Stück, ohne Gelenkmontage Materialpauschale enthalten.	01	60,63 €	1 / 2	
23.00.99.3106	vorhandene Gelenkschiene neu befestigen je Stück, Etwaige Gelenkmontagen sind gesondert anzusetzen.	01	51,30 €	1 / 2	
23.00.99.3107	vorhandene Gelenkschiene neu anrichten und befestigen je Stück. Etwaige Gelenkmontagen sind gesondert anzusetzen.	01	68,40 €	1 / 2	
23.00.99.3108	Druckstelle beseitigen durch Ausschleifen oder thermoplastisch auslegen, je Druckstelle.	01	34,20 €	1 / 2	

(Fortsetzung auf der Folgeseite)

(Fortsetzung „Reparatur“)

23.00.99.3109	Fußteil neu auspolstern altes Polster entfernen, Leder oder thermoplastisches Kunststoffmaterial erneuern. Materialpauschale enthalten.	01	69,95 €	1 / 2	Es gilt § 8 Abs. 3
23.00.99.3110	Fuß- Unterschenkelteil neu auspolstern altes Polster entfernen, Leder oder thermoplastisches Kunststoffmaterial erneuern. Materialpauschale enthalten.	01	139,91 €	1 / 2	
23.00.99.3111	Unterschenkelteil neu auspolstern altes Polster entfernen, Leder oder thermoplastisches Kunststoffmaterial erneuern. Materialpauschale enthalten.	01	96,38 €	1 / 2	
23.00.99.3112	Oberschenkelteil neu auspolstern altes Polster entfernen, Leder oder thermoplastisches Kunststoffmaterial erneuern. Materialpauschale enthalten.	01	115,04 €	1 / 2	
23.00.99.3170	Mehrpreis Tuberaufsitz bei Polsterung und Fütterung. Materialpauschale enthalten.	01	36,69 €	1 / 2	
23.00.99.3113	Beckenteil neu auspolstern altes Polster entfernen, Leder oder thermoplastisches Kunststoffmaterial erneuern. Material muss getrennt angesetzt werden	01	289,15 €	1 / 2	
23.00.99.3114	Handteil der Orthese neu auspolstern altes Polster entfernen, Leder oder thermoplastisches Kunststoffmaterial erneuern. Materialpauschale enthalten.	01	82,39 €	1 / 2	
23.00.99.3115	Unterarm- Handorthese neu auspolstern altes Polster entfernen, Leder oder thermoplastisches Kunststoffmaterial erneuern. Materialpauschale enthalten.	01	147,68 €	1 / 2	
23.00.99.3116	Unterarmteil der Orthese neu auspolstern altes Polster entfernen, Leder oder thermoplastisches Kunststoffmaterial erneuern. Materialpauschale enthalten.	01	91,72 €	1 / 2	
23.00.99.3117	Oberarmteil neu auspolstern altes Polster entfernen, Leder oder thermoplastisches Kunststoffmaterial erneuern. Bei OA-UA-Orthese + 23.00.99.3017; bei OA-UA-Handorthese: + 23.00.99.3016 Bei OA-UA-Handorthese +23.00.99.3016 Materialpauschale enthalten.	01	96,38 €	1 / 2	
23.00.99.3118	Schulterteil neu auspolstern altes Polster entfernen, Leder oder thermoplastisches Kunststoffmaterial erneuern. Materialpauschale enthalten.	01	146,75 €	1 / 2	

(Fortsetzung auf der Folgeseite)

(Fortsetzung „Reparatur“)

23.00.99.3119	Schellen füttern altes Polster entfernen, Leder oder thermoplastisches Kunststoffmaterial erneuern, je Schelle (Stück) Materialpauschale enthalten.	01	69,95 €	1 / 2	Es gilt § 8 Abs. 3
23.00.99.3121	Aufsitz verstärken und neu polstern altes Polster entfernen, Leder oder thermoplastisches Kunststoffmaterial erneuern. Materialpauschale enthalten.	01	69,95 €	1 / 2	
23.00.99.3122	Fußteil durch thermoplastische oder sonstige Maßnahmen verengen, ohne Versetzen von Schienen, incl. Formveränderungen wie z.B. Verschleifen. Die Erneuerung der Fütterung ist in dieser Position nicht enthalten.	01	51,30 €	1 / 2	
23.00.99.3123	Fuß- Unterschenkelteil durch thermoplastische oder sonstige Maßnahmen, ohne Versetzen von Schienen, verengen. incl. Formveränderungen wie z.B. Verschleifen. Die Erneuerung der Fütterung ist in dieser Position nicht enthalten.	01	102,60 €	1 / 2	
23.00.99.3124	Unterschenkelteil durch thermoplastische oder sonstige Maßnahmen, ohne Versetzen von Schienen, verengen. incl. Formveränderungen wie z.B. Verschleifen. Die Erneuerung der Fütterung ist in dieser Position nicht enthalten.	01	68,40 €	1 / 2	
23.00.99.3125	Oberschenkelteil durch thermoplastische oder sonstige Maßnahmen, ohne Versetzen von Schienen, verengen. incl. Formveränderungen wie z.B. Verschleifen und Tuberarbeiten. Die Erneuerung der Fütterung ist in dieser Position nicht enthalten.	01	82,08 €	1 / 2	
23.00.99.3126	Beckenteil durch thermoplastische oder sonstige Maßnahmen, ohne Versetzen von Schienen, verengen. incl. Formveränderungen wie z.B. Verschleifen. Die Erneuerung der Fütterung ist in dieser Position nicht enthalten.	01	102,60 €	1 / 2	
23.00.99.3127	Handteil durch thermoplastische oder sonstige Maßnahmen, ohne Versetzen von Schienen, verengen. incl. Formveränderungen wie z.B. Verschleifen. Die Erneuerung der Fütterung ist in dieser Position nicht enthalten.	01	68,40 €	1 / 2	
23.00.99.3128	Unterarm- Handteil durch thermoplastische oder sonstige Maßnahmen, ohne Versetzen von Schienen, verengen. Dann aber auch incl. Formveränderungen wie z.B. Verschleifen. Die Erneuerung der Fütterung ist in dieser Position nicht enthalten.	01	102,60 €	1 / 2	
23.00.99.3129	Unterarmteil durch thermoplastische oder sonstige Maßnahmen, ohne Versetzen von Schienen, verengen. incl. Formveränderungen wie z.B. Verschleifen. Die Erneuerung der Fütterung ist in dieser Position nicht enthalten.	01	51,30 €	1 / 2	
23.00.99.3130	Oberarmorthese durch thermoplastische oder sonstige Maßnahmen, ohne Versetzen von Schienen, verengen. incl. Formveränderungen wie z.B. Verschleifen. Die Erneuerung der Fütterung ist in dieser Position nicht enthalten.	01	68,40 €	1 / 2	

(Fortsetzung auf der Folgeseite)

(Fortsetzung „Reparatur“)

23.00.99.3131	Schulterteil durch thermoplastische oder sonstige Maßnahmen, ohne Versetzen von Schienen, verengen. incl. Formveränderungen wie z.B. Verschleifen. Die Erneuerung der Fütterung ist in dieser Position nicht enthalten.	01	102,60 €	1 / 2	Es gilt § 8 Abs. 3
23.00.99.3132	Fußteil durch thermoplastische oder sonstige Maßnahmen, ohne Versetzen von Schienen, erweitern. incl. Formveränderungen wie z.B. Verschleifen. Die Erneuerung der Fütterung ist in dieser Position nicht enthalten.	01	51,30 €	1 / 2	
23.00.99.3133	Fuß- Unterschenkelteil durch thermoplastische oder sonstige Maßnahmen, ohne Versetzen von Schienen, erweitern. incl. Formveränderungen wie z.B. Verschleifen. Die Erneuerung der Fütterung ist in dieser Position nicht enthalten.	01	102,60 €	1 / 2	
23.00.99.3134	Unterschenkelteil durch thermoplastische oder sonstige Maßnahmen, ohne Versetzen von Schienen, erweitern. incl. Formveränderungen wie z.B. Verschleifen. Die Erneuerung der Fütterung ist in dieser Position nicht enthalten.	01	68,40 €	1 / 2	
23.00.99.3135	Oberschenkelteil durch thermoplastische oder sonstige Maßnahmen, ohne Versetzen von Schienen, erweitern. incl. Formveränderungen wie z.B. Verschleifen. Die Erneuerung der Fütterung ist in dieser Position nicht enthalten.	01	82,08 €	1 / 2	
23.00.99.3136	Beckenteil durch thermoplastische oder sonstige Maßnahmen, ohne Versetzen von Schienen, erweitern. incl. Formveränderungen wie z.B. Verschleifen. Die Erneuerung der Fütterung ist in dieser Position nicht enthalten.	01	119,70 €	1 / 2	
23.00.99.3137	Handteil durch thermoplastische oder sonstige Maßnahmen, ohne Versetzen von Schienen, erweitern. incl. Formveränderungen wie z.B. Verschleifen. Die Erneuerung der Fütterung ist in dieser Position nicht enthalten.	01	68,40 €	1 / 2	
23.00.99.3138	Unterarm- Handorthese durch thermoplastische oder sonstige Maßnahmen, ohne Versetzen von Schienen, erweitern. incl. Formveränderungen wie z.B. Verschleifen. Die Erneuerung der Fütterung ist in dieser Position nicht enthalten.	01	102,60 €	1 / 2	
23.00.99.3139	Unterarmorthese durch thermoplastische oder sonstige Maßnahmen, ohne Versetzen von Schienen, erweitern. incl. Formveränderungen wie z.B. Verschleifen. Die Erneuerung der Fütterung ist in dieser Position nicht enthalten.	01	51,30 €	1 / 2	
23.00.99.3140	Oberarmorthese durch thermoplastische oder sonstige Maßnahmen, ohne Versetzen von Schienen, erweitern. incl. Formveränderungen wie z.B. Verschleifen. Die Erneuerung der Fütterung ist in dieser Position nicht enthalten.	01	68,40 €	1 / 2	
23.00.99.3141	Schulterteil durch thermoplastische oder sonstige Maßnahmen, ohne Versetzen von Schienen, erweitern. incl. Formveränderungen wie z.B. Verschleifen. Die Erneuerung der Fütterung ist in dieser Position nicht enthalten.	01	102,60 €	1 / 2	

(Fortsetzung auf der Folgeseite)

(Fortsetzung „Reparatur“)

23.00.99.3142	Gummizug erneuern Fuß,- Knie- oder Sperrgummizüge. Materialpauschale enthalten.	01	41,66 €	1 / 2	Es gilt § 8 Abs. 3
23.00.99.3143	Schnürlasche erneuern Leder oder Kunststoff Materialpauschale enthalten.	01	81,15 €	1 / 2	
23.00.99.3144	Schnürstreifen erneuern je Stück Materialpauschale enthalten.	01	66,22 €	1 / 2	
23.00.99.3145	Riemen erneuern je Stück Materialpauschale enthalten.	01	37,93 €	1 / 2	
23.00.99.3146	Verschlussgurt aus Velcro oder Perlon je Stück Materialpauschale enthalten.	01	19,53 €	1 / 2	
23.00.99.3147	Polsterung für Verschlussgurt je Stück Materialpauschale enthalten.	01	20,08 €	1 / 2	
23.00.99.3148	Schnalle erneuern je Stück Materialpauschale enthalten.	01	38,86 €	1 / 2	
23.00.99.3149	Schnallenschützer erneuern je Stück Materialpauschale enthalten.	01	8,15 €	1 / 2	
23.00.99.3150	Schutzbekleidung für Schnür- oder Schnall-Vorrichtung erneuern je Stück Materialpauschale enthalten.	01	89,85 €	1 / 2	
23.00.99.3151	Gelenkschützer erneuern je Stück Materialpauschale enthalten.	01	19,90 €	1 / 2	
23.00.99.3152	Hosenschutzpolster je Stück Materialpauschale enthalten.	01	63,99 €	1 / 2	
23.00.99.3153	Ärmelschutzpolster je Stück Materialpauschale enthalten.	01	43,14 €	1 / 2	
23.00.99.3154	Schienen bekleiden je Stück mit Leder oder Kunststoff vernäht Materialpauschale enthalten.	01	36,24 €	1 / 2	
23.00.99.3171	Schienen bekleiden je Stück mit Leder oder Kunststoff geklebt Materialpauschale enthalten.	01	22,57 €	1 / 2	
23.00.99.3155	Tragegurten Becken oder Schulter Materialpauschale enthalten.	01	120,94 €	1 / 2	

(Fortsetzung auf der Folgeseite)

(Fortsetzung „Reparatur“)

23.00.99.3156	Hüft- oder Trochanterbügel erneuern Schiene abnehmen, neu anrichten und anbringen, inkl. Gelenkmontage Materialpauschale enthalten.	01	149,55 €	1 / 2	Es gilt § 8 Abs. 3
23.00.99.3157	Metallsohle an Fußteil erneuern Schiene abnehmen, neu anrichten und anbringen, inkl. Gelenkmontage Materialpauschale enthalten.	01	249,97 €	1 / 2	
23.00.99.3158	Beckengurtblech erneuern und polstern Schiene abnehmen, neu anrichten und anbringen, inkl. Gelenkmontage Materialpauschale enthalten.	01	223,23 €	1 / 2	
23.00.99.3159	Verkürzungsausgleich bis 3 cm Kork, Holz oder Kunststoff Materialpauschale enthalten.	01	134,31 €	2	
23.00.99.3160	Verkürzungsausgleich, jeder weitere cm Kork, Holz oder Kunststoff Materialpauschale enthalten.	01	43,53 €	2	
23.00.99.3162	Wirbelsäulenorthese, ausgenommen 23.15.30.0 und 23.15.30.2 neu auspolstern altes Polster entfernen, Leder oder thermoplastisches Kunststoffpolstermaterial erneuern Materialpauschale enthalten.	01	208,31 €	1 / 2	
23.00.99.3163	Wirbelsäulenorthese, ausgenommen 23.15.30.0 und 23.15.30.2 erweitern thermoplastisch ohne Versetzen von Schienen Materialpauschale enthalten.	01	159,19 €	1 / 2	
23.00.99.3164	Wirbelsäulenorthese, ausgenommen 23.15.30.0 und 23.15.30.2 verengen thermoplastisch ohne Versetzen von Schienen Materialpauschale enthalten.	01	159,19 €	1 / 2	
23.00.99.3165	Leibteil am Stützkorsett erneuern altes Leibteil entfernen, Leder und Stoffteile erneuern Materialpauschale enthalten.	01	198,98 €	1 / 2	
23.00.99.3166	Leder- und Stoffteile zum Rahmenstützkorsett erneuern altes Polster entfernen, Leder und Stoffteile erneuern.	01	LEK+20%+ AZ*1,14 €	1 / 2	
23.00.99.3167	Mieder verengen; Gültig für Pos.: Leibbinde 05.11.03.3, Kreuzstützmieder 23.15.30.0 und Überbrückungsmieder 23.15.30.2 (ausschließlich für Arbeiten am Stoffteil). Materialpauschale enthalten.	01	106,02 €	1 / 2	
23.00.99.3168	Mieder erweitern, Stoffteile erneuern ohne Einfassarbeiten; Gültig für Pos.: Leibbinde 05.11.03.3, Kreuzstützmieder 23.15.30.0 und Überbrückungsmieder 23.15.30.2 (ausschließlich für Arbeiten am Stoffteil) Materialpauschale enthalten.	01	164,78 €	1 / 2	

(Fortsetzung auf der Folgeseite)

(Fortsetzung „Reparatur“)

23.00.99.3169	Stützmiuder neu einfassen Stoff- oder Gummieinfassband; Gültig für Pos.: Leibbinde 05.11.03.3, Kreuzstützmiuder 23.15.30.0 und Überbrückungsmiuder 23.15.30.2 Materialpauschale enthalten.	01	75,86 €	1 / 2	Es gilt § 8 Abs.3
	Material-Aufschlag bei Reparaturen Soweit in den vorgenannten Positionen die bei einer Reparatur benötigten Materialien nicht enthalten sind, können diese gesondert mit einem Aufschlag in Höhe von 20 % auf den vom Hersteller ausgewiesenen Netto-Einkaufspreis veranschlagt werden				
23.99.99.3900	Abrechnungspositionen für Reparaturen (für Material)	01	LEK+20%+ AZ*1,14 €	1	X
	Soweit eine Reparatur über die oben genannten Positionen nicht abgebildet wird, kann diese gesondert kalkuliert werden.				
23.99.99.4	Wartung				
23.99.99.4001	Abrechnungspositionen für Wartungen Unter dieser Abrechnungsposition können Wartungen von Orthesen durch den Hersteller bzw. Dritte abgerechnet werden. Ein detaillierter Kostenvoranschlag mit Aufstellung der erforderlichen Ersatzteile und Arbeitszeiten ist erforderlich.	14	LEK+20%+ AZ*1,14 €	1	X
23.00.99.4001	Handlingspauschale für herstellerbezogene Wartungen (etwaige Montagen/Arbeiten hierbei sind nach der Reparaturliste zu veranschlagen)	15	135,00 €	1	X

Mehrwertsteuer: 1 = voller MwSt.-Satz, 2 = ermäßigter MwSt.-Satz

* Die fehlenden Ziffern bei den Produktarten sind durch die letzten drei Ziffern des jeweiligen Produkts zu ergänzen.

Anlage 5
zum Vertrag über die Versorgung mit Bandagen, Lagerungshilfen und Orthesen mit der LIOT

Arbeitszeitvergütung - Vergütung für Orthesen, handwerklich hergestellt

Positionsnummer *	Bezeichnung	Verw.-Kenn- zeichen	Preise 2023	MwSt.	Genehmi- gungspflicht
	Arbeitszeiten / Hausbesuch				
05.00.99.9991	Arbeitszeit pro Minute exkl. 19 % MwSt.	analog Grundposition	1,14 €	1	analog Grundposition
05.00.99.9992	Arbeitszeit pro Minute exkl. 7 % MwSt.		1,14 €	2	
20.00.99.9991	Arbeitszeit pro Minute exkl. 19 % MwSt.		1,14 €	1	
20.00.99.9992	Arbeitszeit pro Minute exkl. 7 % MwSt.		1,14 €	2	
23.00.99.9990	Hausbesuch (wenn ärztlich verordnet) (ausgenommen Reparaturen)		34,80 €	1 / 2	
23.00.99.9991	Arbeitszeit pro Minute exkl. 19 % MwSt.		1,14 €	1	
23.00.99.9992	Arbeitszeit pro Minute exkl. 7 % MwSt.		1,14 €	2	
99.00.99.9991	Arbeitszeit pro Minute exkl. 19 % MwSt.		1,14 €	1	
99.00.99.9992	Arbeitszeit pro Minute exkl. 7 % MwSt.		1,14 €	2	

Anlage 6
zum Vertrag über die Versorgung mit Bandagen, Lagerungshilfen und Orthesen mit der LIOT

Mehrkostenerklärung des Versicherten
(mit Dokumentation über die Beratung nach § 127 Abs. 4a SGB V)

Zur Verordnung:

Arzt – Nr.

Verordnung - Datum

Versorgender Leistungserbringer

IK-Nummer

Institut

Firmenstempel

Versicherte/r

Name

Krankenkasse

Anschrift

Versichertennummer

Ich bestätige hiermit, dass mich mein gewählter Leistungserbringer vor der Versorgung mit dem/den verordneten Hilfsmittel/n, mithin vor Inanspruchnahme von Leistungen gemäß § 33 Abs. 1 S.1 u. 5 SGB V, umfassend beraten hat.

Die Beratung zeigte mir auf, welche Hilfsmittel und welche zusätzlich zur Bereitstellung der Hilfsmittel zu erbringenden Leistungen (z.B.: notwendige Anpassungen, Änderungen, Instandsetzungen, Ersatzbeschaffung, Ausbildung im Gebrauch des Hilfsmittels) in meiner konkreten Situation, insbesondere unter Beachtung meiner individuellen Indikation, geeignet und medizinisch notwendig sind. Ich wurde hierbei über das vorhandene Angebotsspektrum der in Betracht kommenden Produkte / Hilfsmittel informiert, die als Sachleistung ohne Mehrkosten für mich beansprucht werden können.

Im Ergebnis der Beratung habe ich mich bewusst für eine Versorgungsvariante entschieden, welche mit von mir zu tragenden Mehrkosten und gegebenenfalls höheren Folgekosten (z.B. bei Reparaturen und Wartungen) verbunden ist.

Die Mehrkosten betragen: _____ EUR.

Ort, Datum

Unterschrift Versicherte/r

Anlage 7 zum Vertrag über die Versorgung mit Bandagen, Lagerungshilfen und Orthesen mit der LIOT

Werbung

Werbung hat den Charakter der Bedarfsweckung und Bedarfslenkung auf bestimmte Produkte.

Auf dem Markt der Gesundheitsleistungen gilt jedoch die Besonderheit, dass der eigentliche Nachfrager von Gesundheitsleistungen, der Versicherte, nur ein begrenztes Verlangen hat, die Leistung preisgünstig zu bekommen, da die Kosten von seiner Krankenkasse übernommen werden.

Eine Werbung für Gesundheitsleistungen berührt mithin weniger den eigentlichen Nachfrager der Leistungen als vielmehr die Krankenkasse. Aus dieser Sicht ist eine Werbemaßnahme dann unzulässig, wenn sie darauf gerichtet ist, Versicherte zur Inanspruchnahme von Vertragsleistungen zu veranlassen, die dem Gesundheitszustand nach nicht notwendig sind.

Die Grenzen zwischen einer zulässigen Information des Versicherten / Kunden und einer unzulässigen Werbemaßnahme sind dabei fließend. Für die Krankenkasse wird die Werbemaßnahme erst dann relevant, wenn sie über das als Information zulässige Maß hinausgeht. Als Beispiel einer unzulässigen Werbemaßnahme sind Anschreiben von Vertragspartnern an ihre „Kunden“ zu nennen, in denen sie darauf hinweisen, dass turnusmäßig ein neuer Leistungsanspruch bestehen würde oder Anzeigen in Print- oder elektronischen Medien, mit denen die Begehrlichkeit geweckt werden soll.

Auf die Leistungen der Krankenversicherung haben die Versicherten zwar einen Rechtsanspruch, Art und Umfang der Leistungen ergeben sich aber einzig und allein aus den medizinischen Erfordernissen. Diese sind im ergänzenden Recht genau definiert. Der Arzt trifft die Verordnung nach pflichtgemäßem Ermessen. Es bleibt mithin kein Raum für eine Information der Versicherten über die Leistungspflicht der Krankenkasse durch den Leistungserbringer.

Unzulässig ist die Werbung in Arztpraxen, deren Zugängen oder anderen Räumlichkeiten, wenn Versicherte dadurch beeinflusst werden sollen, sich bestimmte Artikel/Leistungen verordnen zu lassen. Ebenso die gezielte Beeinflussung des Arztes, bestimmte Artikel namentlich zu verordnen. Gleichfalls darf dadurch die freie Wahl der Versicherten unter den Leistungserbringern nicht beeinflusst werden. Insbesondere sollte eine Vermischung zwischen dem gesetzlichen Leistungsanspruch des Versicherten und dem privatrechtlichen Leistungsangebot des Vertragspartners vermieden werden.

Der gezielte Hinweis an Versicherte auf vorgeschriebene sicherheits- und messtechnische Kontrollen sowie vom Hersteller vorgegebene Wartungsfristen gelten nicht als unzulässige Werbung.

Anlage 8
zum Vertrag über die Versorgung mit Bandagen, Lagerungshilfen und Orthesen mit
der LIOT

Leistungserbringergruppenschlüssel (AC/TK 15 02305)

Beitrittserklärung

(Name des Leistungserbringers)

(Straße)

(Postleitzahl und Ort)

(Institutionskennzeichen)

Hiermit erkläre/n ich/wir ab _____ meinen/unseren Beitritt zu dem zwischen der AOK Bayern – Die Gesundheitskasse und der Landesinnung Bayern für Orthopädie-Technik zum 01.07.2022 geschlossenen Vertrag über die Versorgung mit Bandagen, Lagerungshilfen und Orthesen. Ich/Wir versorge/n in den folgenden vom Vertrag umfassten Versorgungsbereichen:

- Bandagen, Fertigprodukte (Versorgungen bis einschließlich Knie)
Versorgungsbereich 05A5 (Anlage 2a)
- Bandagen, Fertigprodukte (Versorgungen oberhalb des Knies)
Versorgungsbereich 05B5 (Anlage 2b)
- Bandagen, Fertigprodukte (Versorgungen oberhalb des Knies)
Versorgungsbereich 05C (Anlage 2c)
- maßgefertigte Leibbinden
Versorgungsbereich 05E (Anlage 2d)
- funktionelle Lagerungssystemen für Kinder
Versorgungsbereich 20A3 (Anlage 2e)
- Schulterabduktionslagerungshilfen, Armlagerungsplatten bei Parese, Lagerungskeile, Therapiehilfen
Versorgungsbereich 20B10 (Anlage 2f)
- Beinlagerungshilfen
Versorgungsbereich 20C (Anlage 2g)
- Lagerungshilfen, individuell oder in Sonderanfertigung
Versorgungsbereich 20F (Anlage 2h)

- Lagerungshilfen, individuell oder in Sonderanfertigung
Versorgungsbereich 20G10 (Anlage 2h)
- Orthesen, industriell hergestellt, mit Anpassung (Versorgungen bis einschließlich Knie)
Versorgungsbereich 23A3 (Anlage 2i)
- Orthesen, industriell hergestellt, mit Anpassung (Versorgungen oberhalb Knie)
Versorgungsbereich 23B3 (Anlage 2j)
- Orthesen, industriell hergestellt, mit handwerklicher Anpassung (Versorgungen bis einschließlich Knie)
Versorgungsbereich 23C10 (Anlage 2k)
- Orthesen, industriell hergestellt, mit handwerklicher Anpassung (Versorgungen oberhalb Knie)
Versorgungsbereich 23D10 (Anlage 2l)
- Orthesen, handwerklich hergestellt (Versorgungen unterhalb Knie)
Versorgungsbereich 23E (Anlage 2m)
- Orthesen, handwerklich hergestellt (Versorgungen oberhalb des Knies einschließlich Knie)
Versorgungsbereich 23G11 (Anlage 2n)
- konfektionierte Kopfschutzhelme-/bandagen
Versorgungsbereich 99A (Anlage 2o)

Ein Exemplar dieses Vertrages nebst allen Anlagen liegt mir/uns vor und ich/wir lasse/n den Vertrag in seiner Gesamtheit gegen mich/uns gelten. Als Vertragspartner erkläre/n ich/wir mich/uns bereit, die sich für mich/uns aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten ordnungsgemäß und mit größter Sorgfalt einzuhalten und zu erfüllen.

Weiterhin erkläre/n ich/wir, dass ich/wir meinem/unserem Beitritt zeitlich nachfolgende, zwischen den vertragsschließenden Parteien vereinbarte Änderungen dieses Vertrages oder seiner Anlagen gegen mich/uns gelten lasse, sofern ich/wir von einer der vertragsschließenden Parteien informiert wurden und nicht innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Vertragsänderungen von meinem/unserem fristlosen Sonderkündigungsrecht nach § 13 Abs. 5 des Vertrages Gebrauch gemacht habe/n.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

Die AOK Bayern bestätigt den Beitritt und den Vertragsbeginn schriftlich.